J. publ. G.
629
d.

Digitized by Google

I. publ. G.
629 d

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Das verfassungsmäßige

Recht der klösterlichen Vereine in Preußen

und der

Bericht der Petitions-Commission des Preußischen Abgeordnetenhauses

vom 17. December 1869,

beleuchtet

von einem Preußischen Juristen.

Frankfurt am Main.
Verlag von G. J. Hamacher.
1870.

Digitized by Google

Druck von E. Adelmann in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Einleitung.

In Berlin besteht unter der Leitung des Fürstbischöflichen Delegaten und Propstes zu St. Hedwig ein seit dem Jahre 1841 mit Corporationsrechten ausgestatteter Frauenverein zur Erziehung und Verpflegung katholischer Waisen. Derselbe hat im Jahre 1868 in Moabit*) zwei auf der Thurmstraße belegene Grundstücke angekauft und die bis dahin mit dem St. Hedwigs-Krankenhause — Große Hamburger Straße 50 — vereinigt gewesene Knabenwaisenanstalt im Frühjahre 1869 in die auf dem einen derselben befindlichen Wohngebäude verlegt, eine auf dem anderen Grundstücke befindliche Kesselschmiedewerkstatt aber zu einer Kapelle für die Waisenknaben und für die in Moabit wohnenden Katholiken eingerichtet. Die Pflege der die Ortsschule besuchenden Waisenknaben ist vier Brüdern aus der im Jahre 1857 in Aachen gegründeten Congregation der armen Brüder nach der dritten Regel des heiligen Franciscus gegen Gewährung eines gewissen monatlichen Pensionssatzes pro Kind übertragen, während die Seelsorge und die Abhaltung des Gottesdienstes in der besagten Kapelle von zwei Dominicaner Patres übernommen ist, von denen der Eine, Graf Czeslaus de Nobiano schon seit dem Kriege 1866 — beschäftigt mit der Militär-Lazarethseelsorge, — unangefochten in Berlin gelebt und gewirkt hatte, der andere im Laufe des Jahres 1867 dazu gekommen war, um die Abhaltung eines von den Moabiter Katholiken sehr gewünschten sonntäglichen Gottesdienstes zu ermöglichen.

*) Moabit ist jetzt Stadttheil von Berlin.

Digitized by Google

Dieser Gottesdienst wurde während des Jahres 1867 in einem Miethslocale auf der Stromstraße in Moabit, seit 1868 aber auf dem vom Frauenwaisenverein erkauften Grundstück No. 58 der Thurmstraße abgehalten. Am 4. August 1869 fand die Einweihung der auf dem Grundstück 57 der Thurmstraße aus der Kesselschmiede hergerichteten Kapelle statt, an welche noch ein kleines, den Dominicanern zur Wohnung überwiesenes Gebäude stößt.

Bald nach der Einweihung fanden die bekannten mehrtägigen Pöbel-Excesse gegen das vermeintliche Franciscaner- und Dominicanerkloster statt. Ihnen folgten die wegen ihres — durch zahlreiche Betheiligung katholischer Männer herbeigeführten — kläglichen Ausganges bekannten Berliner Volksversammlungen, deren Zweck war, eine Petition an das Abgeordnetenhaus wegen Aufhebung der Klöster zum Beschluß zu erheben. Da dieser Plan mißlang, so sind in einigen Berliner Bezirksvereinen Petitionen an das Abgeordnetenhaus in der Klosterfrage angeregt und — im Ganzen elf an der Zahl — zu Stande gebracht worden, nicht zahlreich an Unterschriften, aber desto voller von Ausbrüchen leidenschaftlicher Gehässigkeit. Diesen hat sich noch eine andere Petition aus Elbing in der Provinz Preußen, wo man Klöster nur dem Namen nach kennt, zugesellt, so daß überhaupt 12 Petitionen eingegangen sind.

Die Petitionscommission des Abgeordnetenhauses hat über dieselben unter dem 17. December 1869 einen Bericht erstattet, welcher von dem Professor der Rechte Dr. Gneist abgefaßt ist (cf. Anlage A dieser Schrift) und in nachstehenden Zeilen einer nähern Beleuchtung unterzogen werden soll.

Von den Petitionen sind es die sechs gleichlautenden des Dr. Holthoff, Benary, Rüthnik, Dr. Kache, Schröder, Raaz und Genossen, welche sich der Zustimmung der Majorität der Petitionscommission zu erfreuen gehabt haben, insoweit sie die bestehende Gesetzgebung über die Klöster und das Edict vom 30. October 1810 streng zur Ausführung gebracht und den Bedingungen des Edicts entsprechend von der Regierung dafür gesorgt wissen wollen, „daß keine neuen Klöster, mögen sie nun den Namen von Klöstern tragen, oder ihre wesentliche Natur unter dem Namen eines Kranken- und Waisenhauses verbergen," gegründet werden.

Da dieser Antrag einer Handvoll Nichtkatholiken von einer seltenen Dreistigkeit zeugt — Angesichts einer katholischen Bevölkerung

Digitized by Google

des Preußischen Staats von mehr als acht Millionen Seelen, eines seit länger als 20 Jahren unangefochten bestehenden Zustandes der Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche in der Verwaltung und Leitung ihrer Angelegenheiten und der vom katholischen Volke hochgeschätzten Thätigkeit der Orden, — so durfte man billig voraussetzen, daß nur sehr schlagende Gründe die Majorität der Petitionscommission bewogen haben könnten, diesen Petitionen und den Anträgen des Referenten zuzustimmen. — Aber die vom Referenten zusammengestellten Gründe sind nichts weniger als schlagend.

Der Commissionsbericht faßt zunächst den Rechtszustand vor Emanation der Preußischen Verfassungsurkunde zu dem Zwecke ins Auge, um sich aus gesetzlichen Bestimmungen des älteren Rechts ein Fundament für die Beurtheilung der Orden und Genossenschaften nach Erlaß der Verfassung und zwar selbst solcher religiöser Vereinsbildungen zu construiren, deren Entstehung sogar diesseits der Verfassungsurkunde liegt.

Demgemäß zerfällt auch die nachstehende Beleuchtung in zwei Abtheilungen, von denen die eine den Zeitraum von der Säcularisation bis zur Einführung der Verfassung, die andere die seitdem laufende Zeitperiode umfaßt.

Digitized by Google

A. Der Rechtszustand in der Zeit von der Säcularisation bis zur Einführung der Verfassung.

I. Aeltere Landestheile.

1. Edict vom 30. October 1810.

Schon ein oberflächlicher Blick in den historischen Theil des Commissionsberichts läßt erkennen, daß das herbeigeschaffte Material in allen einzelnen Theilen für den gedachten Zweck vom Verfasser besonders zugestutzt ist.

Den Anfang macht das Edict vom 30. October 1810 über die Einziehung sämmtlicher geistlicher Güter in der Preußischen Monarchie (damaligen Umfanges). Dieser im Commissionsbericht wörtlich citirte Erlaß besteht:

a. aus vier Erwägungsgründen, welche zur Rechtfertigung jener Confiscation kirchlichen Eigenthums einleitend vorausgeschickt werden,

b. aus den in den §§. 1 bis 4 enthaltenen dispositiven Bestimmungen, wodurch das Nähere über Umfang und Ausführung der Säcularisation und Sicherstellung der confiscirten Objecte verordnet wird.

Die zu a. gedachten Erwägungsgründe sind nach Form und Inhalt nur Entschuldigungen jenes vom Standpunkte der Moral bedenklichen Eingriffes ins Privateigenthum; die Kraft und Bedeutung eines Gesetzes haben sie dagegen nicht, weil ihnen formell und materiell alle Requisite abgehen, welche zum Wesen eines legislatorischen Willensactes, oder zur Feststellung eines bindenden Rechtssatzes gehören. — Wenn daher der Herr Referent der Petitionscommission Dr. Gneist aus den ersten dieser Erwägungsgründe:

Digitized by Google

daß die Zwecke, wozu die geistlichen Stifte und Klöster bisher (bis zum Erlaß des Edicts) errichtet wurden, theils mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht vereinbar seien, theils auf andere Weise besser erreicht werden könnten,

die Folgerung ziehen zu können glaubt,

daß der Gesetzgeber damit habe einen Grundsatz aussprechen wollen, vermöge dessen auch alle in der Zukunft möglicher Weise neuentstehenden Klöster im Voraus reprobirt und proscribirt sein sollten, so entbehrt dieser Schluß jeder juridischen Begründung und hat sogar den Wortlaut gegen sich, indem der Gesetzgeber nur auf die Ansichten und Bedürfnisse jener Zeit, nicht aber aller künftigen Zeiten hinweiset.

Mit demselben Rechte könnte aus den Erwägungsgründen sub b. c. d.,

daß alle benachbarten Staaten die gleichen Maßregeln getroffen haben,
daß die pünktliche Abzahlung der Contribution an Frankreich nur dadurch ermöglicht werde, und
daß dadurch die ohnedies sehr großen Anforderungen an das Privatvermögen der Unterthanen ermäßigt würden

der Satz abgeleitet werden, daß der Gesetzgeber grundsätzlich und für alle zukünftigen Zeiten Säcularisationen und Confiscationen nicht blos von Klöstern, sondern, wie sich als Consequenz von selbst ergibt, auch von Kirchen, Wohlthätigkeitsinstituten, Corporationsvermögen aller Art (dasjenige der concessionirten Logen nicht ausgenommen), im Voraus für den Fall habe approbiren wollen, daß benachbarte Staaten damit den Anfang machten, oder Kriegscontributionen aufzubringen wären, oder eine Ermäßigung der Anforderungen an die Steuerkraft der Unterthanen aus irgend einem Grunde erwünscht schiene. Ja es ist nicht abzusehen, warum man in fortgesetzter Consequenz einen solchen Satz nicht auch bezüglich auf das Vermögen reicher Bank- und Handelsinstitute, großer Grundherren und Banquiers, kurz auf jeden über das Niveau der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse hinausgehenden Privatbesitz sollte abstrahiren können.

Digitized by Google

Die Unstatthaftigkeit solcher Grundsätze liegt auf der Hand. — Für Maßregeln, wie die Säcularisation war, sucht der Geschichtsschreiber, der Jurist, der Moralist nach Entschuldigungsgründen; aber Rechtsgrundsätze kann man daraus ohne Gefahr für das öffentliche Wohl und ohne dem Communismus Thor und Thür zu öffnen, nicht ableiten.

Mit demselben Rechte, wie Herr Dr. Gneist, würde man ferner folgern können, daß der Gesetzgeber die geistlichen Stifte (Dom- und Collegiatstifte) grundsätzlich reprobirt habe, da sub a. der Erwägungsgründe des Edicts neben den Klöstern auch die Stifte als den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit, ihren Zwecken nach, nicht mehr entsprechende Institutionen bezeichnet sind, und daß demgemäß die durch die Bulle de salute animarum wieder errichteten Dom- und sonstigen Stifte wieder aufgehoben werden müßten.

Wie fern dem Gesetzgeber der Gedanke gelegen hat, die Klöster überhaupt grundsätzlich zu reprobiren, beweist schließlich auch der Umstand, daß keineswegs blos die dem Unterricht und der Krankenpflege gewidmeten Klöster der Verheißung im §. 4 des Edicts gemäß aufrecht erhalten, beziehungsweise neu dotirt, sondern auch im Verlaufe der Zeit, 1839 und 1843, mehreren Franziscanerklöstern in Westphalen, nämlich zu Dorsten, Paderborn, Wiedenbrück, Warendorf, das Fortbestehen und die Wiederaufnahme von Novizen gestattet worden ist*).

Wenn Herr Dr. Gneist die Säcularisationen im Anfange dieses Jahrhunderts aus der Abneigung gegen Jesuiten und Bettelmönche herleiten will, so zeugt dies von wenig Genauigkeit. Die Jesuiten waren ja, wie Herr Dr. Gneist an einer anderen Stelle des Commissionsberichts selbst anführt, schon seit 1773 aufgehoben, somit vom Säcularisations-Edict vom 30. October 1810 in keiner Weise berührt, und die Abneigung gegen die Bettelmönche konnte doch kein Motiv sein, die reichen Dom- und Collegiat-Stifte und Abteien zu säcularisiren. In der That sucht auch das Edict,

*) Wir wollen übrigens nicht behaupten, daß sich die Klöster damals der Zuneigung der leitenden Verwaltungskreise zu erfreuen gehabt hätten; aber wir haben es hier nicht mit Gefühlen zu thun, sondern mit Acten der Gesetzgebung.

Digitized by Google

die Einziehung der geistlichen Stifte und Klöster vorzugsweise (mit drei Gründen gegen einen) mit dem damaligen Nothstande des Staats und dem auf den Unterthanen haftenden schweren Steuerdrucke zu entschuldigen, und characterisirt sich in seinen dispositiven Bestimmungen (§§. 1—3) lediglich als eine Finanzmaßregel, in dem es vom Tage seines Erscheinens ab alle Klöster, Dom- und anderen Stifte, Balleyen, Commenden ꝛc. für Staatsgüter erklärt und darnach wegen Einziehung derselben und Sicherung des vorhandenen Vermögensbestandes das Erforderliche anordnet, während Herr Dr. Gneist eine Zwangsjacke für die Gewissen der Katholiken daraus zurecht machen möchte.

Das Edict hat es also mit den Stiften, Klöstern ꝛc. im Wesentlichen nur in ihrer Eigenschaft als Vermögenscomplexen zu thun; über die Zulässigkeit der Orden in ihrer Qualität als Einrichtungen der katholischen Kirche in Preußen hat es dagegen eine principielle Entscheidung nicht getroffen. In dieser Beziehung blieb, so weit es sich um geistliche Gesellschaften im legalen Sinne des Preußischen Landrechts, also um solche Religionsgesellschaften handelte, welche sich, wie es im §. 12. Tit. 11. Th. II. Allgem. Landrechts heißt, zu anderen Religionsübungen als zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben, oder deren Mitglieder, wie §. 939 ibid. definirt, sich mit anderen Religionsübungen als der Seelsorge hauptsächlich beschäftigen, nach wie vor der §. 10, l. c. maßgebend, wonach

> mehrere Einwohner des Staates unter dessen Genehmigung zu Religionsübungen sich verbinden dürfen;

oder, soweit kirchliche Vereinsbildungen in Frage kommen, bei denen nicht besondere Religiosübungen außer der Seelsorge und der Feier des öffentlichen Gottesdienstes, sondern Unterricht, Erziehung, Pflege von Kranken Hauptzweck ist, die §§. 1 und 2. Tit. 6. Th. II. Allgem. Landrechts, lautend:

> „Unter Gesellschaften überhaupt werden hier Verbindungen mehrer Mitglieder des Staats zu einem gemeinschaftlichen Endzwecke verstanden."
>
> „Insofern dieser Zweck mit dem gemeinen Wohl bestehen, kann, sind dergleichen Gesellschaften erlaubt.

Digitized by Google

Bei dem Vorhandensein so ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen haben Redensarten wie: der Gesetzgeber habe im Edict vom 20. October 1810 die Klöster grundsätzlich reprobirt oder gemißbilligt, gar nichts zu bedeuten. Denn Kundgebungen von Beifall und Mißfallen sind noch keine Gesetze, vielmehr kommt es lediglich darauf an,

> ob das Edict vom 30. October 1810 ein die vorstehend allegirten Bestimmungen der §§. 10. Tit. 11 und 1 und 2. Tit. 6. Th. II. Allgem. Landrechts außer Kraft setzendes Verbot der geistlichen Gesellschaften und sonstigen kirchlichen Genossenschaften enthält, oder nicht.

Da nun die Bejahung der ersteren Alternative nach der klaren Fassung des Gesetzes außer Zweifel steht, so folgt hieraus, daß auch nach erfolgter Säcularisation der Klöster die Bildung von eigentlichen Klostergesellschaften, ebenso wie diejenige von kirchlichen Wohlthätigkeitsgesellschaften, bei denen nicht die Religionsübung, sondern Unterricht, Erziehung, Krankenpflege Hauptzweck ist, erstere mit besonderer Genehmigung des Staates, welcher es aber seit Einführung der Verfassung nicht mehr bedarf, zulässig blieb. Daß diese Genehmigung auch in einzelnen Fällen ertheilt worden ist, beweisen die westphälischen Franciscanerklöster. Sie hatte nach §. 939. ff. Tit. 11. Th. II. Allgem. Landrechts eo ipso die Verleihung der juristischen Persönlichkeit zur Folge.

Endlich ergibt der ganze Wortlaut des Edicts vom 30. October 1810 klar und deutlich, daß dasselbe sich nur mit den damals bestehenden geistlichen Stiften und Klöstern beschäftigt, nicht mit irgend welchen Klöstern der Zukunft, ausgenommen diejenigen, deren reichliche Dotation im §. 4 des Edicts zugesichert ist. Die damals vorhandenen Klöster werden als Staatsgüter erklärt, diese sollen eingezogen, bei diesen sollen keine Anwartschaften mehr ertheilt, keine Novizen aufgenommen, keine Stellen vergeben werden. Denn es heißt §. 1 nur, daß alle Klöster-, Dom- und anderen Stifte 2c., mögen sie zur katholischen oder evangelischen Religion gehören, vom Tage des Edicts ab als Staatsgüter betrachtet werden sollen, was selbstverständlich auf zukünftige Klöster nicht bezogen werden kann, da diese nicht vom Tage des Edicts ab Staatsgüter sein konnten. Wer möchte z. B. bezüglich der durch die Bulle de salute animarum gegründeten Domstifte oder neu

Digitized by Google

gegründeter protestantischer Johanniter-Krankenhäuser behaupten wollen, daß sie kraft des Edicts vom Jahre 1810 Staatsgüter seien?

In der That geht auch der Commissionsbericht selbst nicht so weit, ausdrücklich zu behaupten, das Edict beziehe sich auch in den die Einziehung der Klöster betreffenden dispositiven Bestimmungen auf künftig entstehende Klöster; allein der Verfasser hat es bei Zusammenstellung der Ergebnisse seiner Betrachtung hinzuzufügen unterlassen, wie die Festsetzungen des Edicts,

daß alle Klöster vom Tage des Gesetzes an als Staatsgüter betrachtet werden sollen,

daß alle vorhandenen Klöster nach und nach eingezogen werden sollen,

daß keine Anwartschaft ertheilt, keine Novizen aufgenommen und Niemanden der Besitz einer Stelle zugesagt werden soll, bei Strafe der Nichtigkeit,

sich nur auf die zur Zeit des Edicts vorhandenen Klöster, Stifte ꝛc. beziehen und beziehen können; ja die Anwendung gesperrter Lettern für einzelne Worte und Worttheile der vorstehenden Sätze deutet sichtlich darauf hin, daß eine Verschleierung des eigentlichen Ergebnisses der Erörterung für zweckmäßig erachtet worden ist.

Setzen wir demselben das Resultat unserer Prüfung entgegen, so stellt sich heraus:

1) daß das Edict vom 30. October 1810, abgesehen von der Versicherung im §. 5, lediglich als eine Finanzmaßregel zu betrachten ist und daher die Klöster, Dom- und anderen Stifte ꝛc. nur in der Eigenschaft als Rechtsträger von Vermögensmassen betrifft,

2) daß es sich nur auf die damals vorhandenen Klöster ꝛc., nicht auch auf möglicher Weise in der Zukunft entstehende bezieht,

3) daß der Jesuitenorden davon überhaupt nicht berührt ist,

4) daß die Erwägungsgründe im Eingange desselben ohne jede legale Bedeutung, folglich auch für die Abstraction eines der Entstehung neuer Klöster widerstreitenden Rechtsgrundsatzes ohne Belang sind,

Digitized by Google

5) daß das Edict kein Verbot gegen Errichtung neuer Klöster und keine, die damals bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Vereinigung zu geistlichen Gesellschaften abändernde Vorschriften enthält, folglich Klöster auch nach dem Edict unter Beobachtung dieser Vorschriften entstehen konnten.

Hieraus ergiebt sich, daß das Edict für die Frage über die Existenzberechtigung der seitdem entstandenen, nicht dem Unterricht und der Erziehung gewidmeten Klöster völlig werthlos ist.

2. Das Edict vom 20. October 1798 und die beschränkenden Bestimmungen des Allgem. Landrechts II. 11. §. 939. ff.

Nicht anders verhält es sich mit dem Edict vom 20. October 1798, woraus zunächst ein Verbot gegen den Jesuitenorden hergeleitet, sodann aber eine Basis für die Anwendbarkeit des daraus hervorgegangenen §. 98 des Preußischen Strafgesetzbuches auf — ohne Staatsgenehmigung entstandene — Privatvereinigungen oder Congregationen von Ordensleuten überhaupt construirt werden soll.

Der Jesuitenorden wurde 1773 kirchlich aufgehoben*). Jesuitencongregationen existirten also 1798 längst nicht mehr, sie konnten daher auch nicht unter die Kategorie der strafrechtlich zu verfolgenden Verbindungen fallen. Hätten einzelne ehemalige Mitglieder des aufgehobenen Jesuitenordens eine Gesellschaft gebildet, so würde eine solche kirchlich nicht autorisirte Vereinigung in keiner Weise mit dem Jesuitenorden oder einer Congregation desselben als identisch zu betrachten gewesen sein, und die Frage, ob sie unter die nach besagtem Edict zu bestrafenden Verbindungen zu zählen gewesen wäre, würde davon abgehangen haben, ob eine der im §. 2 des Edicts sub 1 bis 5 aufgezählten Voraussetzungen vorgelegen hätte.

---

*) Friedrich der Große nahm ihn bekanntlich in Schutz und rühmte von den Jesuiten in seinen Staaten, daß er nie bessere Preußen gefunden habe. (Cf. sein Schreiben an Abbé Columbini, seinen Agenten in Rom, vom 13. September 1773. Das Nähere über das Verhalten des Königs bei Aufhebung des Jesuitenordens durch Clemens XIV. ist zu finden in Crétineau-Joly Histoire de la Compagnie de Jésus. Tom. V. pag. 461 ff.

Digitized by Google

Nachdem der Jesuitenorden 1814 kirchlich wiederhergestellt war, bildete er gleich den übrigen kirchlich approbirten Orden ein Glied in dem verfassungsmäßigen Organismus der katholischen Kirche.

Gegen die approbirten Orden der katholischen Kirche ist das Edict vom 20. October 1798 aber nicht erlassen, sondern gegen geheime Verbindungen politischer Natur, insbesondere gegen die nicht ausdrücklich ausgenommenen Freimauergesellschaften. Dies ergiebt sich ebensowohl aus der Veranlassung und dem Zweck, wie aus dem Inhalte des Gesetzes (Cf. Anlage B.).

Das Edict hatte, wie die Einleitungsworte unzweifelhaft erkennen lassen und bei der Commissionsberathung hervorgehoben wurde, seine Veranlassung in den Vorgängen der durch die Umtriebe der geheimen und freimaurerischen Verbindungen hervorgerufenen französischen Revolution und in der Besorgniß vor ähnlichem politischen Umsturz. Es war gerichtet „gegen Volksverführer, welche aus frevelhafter Absicht jenes glückselige Verhältniß (der Treue und Anhänglichkeit der Unterthanen gegen den Landesherrn) zu stören, zu untergraben, falsche Grundsätze auszustreuen, fortzupflanzen und zu verbreiten und auf diese Weise die öffentliche Glückseligkeit ihren eigennützigen, verbrecherischen Endzwecken aufzuopfern sich bemühen, und welche zu diesem Endzwecke jedes ihnen bequem scheinende Mittel, besonders aber das Mittel der sogenannten geheimen Gesellschaften und Verbindungen leicht versuchen könnten."

Das Edict hatte also, worauf auch seine Ueberschrift hindeutet, zum Gegenstande die Verhütung und die Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten.

Die katholische Kirche lehrt, der heiligen Schrift gemäß, Gehorsam und Unterwerfung gegen die weltliche Obrigkeit. Hierzu ist jeder Katholik, und der nach höherer Vollkommenheit strebende Ordensmann erst recht — sub peccato mortali verpflichtet. Bei diesen allgemein bekannten Grundsätzen gehört eine dreiste Stirne dazu, die kirchlich approbirten Orden zu

Digitized by Google

den auf staatlichen Umsturz hinarbeitenden geheimen Gesellschaften zu rechnen.

Was den Inhalt des Edicts anlangt, so hat der Commissionsbericht die im §. 2 als verboten definirten fünf Kategorieen von geheimen Gesellschaften richtig extrahirt; er hat sich aber nicht darüber ausgesprochen, unter welche Kategorie die kirchlich approbirten Orden fallen sollen. Nur soviel wird angedeutet, daß Privatvereinigungen oder Congregationen von Jesuiten oder Ordensbrüdern, welche vor Einführung der Verfassung ohne Staatsgenehmigung und außerhalb der gesetzlichen Vorschriften (II. 11. p. 939 ff. d. Allg. Landrechts) gebildet worden wären, nach Ansicht der Mehrheit der Commission unter das Edict gefallen sein würden. Darnach scheint der Commissionsbericht das Kriterium einer verbotenen Verbindung bezüglich auf die Orden in dem Mangel der Staatsgenehmigung zu finden. Hiergegen muß aber bemerkt werden, daß eine staatlich nicht genehmigte Verbindung an sich noch keine verbotene ist, da ein positives Verbot und der bloße Mangel staatlicher Genehmigung weitaus verschiedene Dinge sind.

Geistliche Gesellschaften gehörten aber auch vor Einführung der Verfassung nicht zu den grundsätzlich unzulässigen, sondern zu den an sich erlaubten Verbindungen, da §. 2, Tit. 11, Th. II. des Allg. Landrechts bestimmt:

> „Jedem Einwohner im Staate muß vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden",

und §. 10 ibidem, wie schon oben bemerkt, den Einwohnern des Staates das Rechts gewährt, sich — wenn auch nur mit hinzutretender Staatsgenehmigung — zu Religionsübungen zu verbinden, auch hierin durch spätere Gesetze nichts geändert ist. Die Frage, wie sich die Sache gestellt hätte, wenn im concreten Falle der Staat die Genehmigung nicht ertheilt hätte, ist dahin zu beantworten, daß auch dann die fragliche geistliche Gesellschaft nicht unter das Edict vom 20. October 1798 gefallen wäre. Dem Staat hätte es, nach §§. 4 und 5, Tit. 6, Th. II. des Allg. Landrechts, lautend:

> „Auch an sich nicht unzulässige Gesellschaften kann der Staat verbieten, sobald sich findet, daß die

Digitized by Google

selben anderen gemeinnützigen Absichten und Anstalten hinderlich oder nachtheilig sind".

„Dergleichen ausdrücklich verbotene Gesellschaften sind von Zeit des ergangenen Verbots den an sich unzulässigen gleich zu achten"

freigestanden, ein ausdrückliches Verbot gegen eine derartige Vereinigung unter Androhung einer besondern Strafe zu erlassen und dann würde ein specielles Strafgesetz vorhanden gewesen sein. Wenn das Verbot aber nicht zugleich von einer Strafandrohung begleitet gewesen wäre, dann würde nur eingetreten sein, was nach §§. 6 und 7, Tit. 6, Th. II. A.-L. Rechtens ist:

„Unzulässige und verbotene Gesellschaften haben als solche gar keine Rechte, weder gegen ihre Mitglieder, noch gegen Andere."

„Die Mitglieder derselben sind wegen unerlaubter Handlungen, die von ihnen gemeinschaftlich, oder auch von Einzelnen nach dem Zwecke der Gesellschaft vorgenommen werden, zum Schadenersatze und zur Strafe ebenso verhaftet, wie andere Mitgenossen eines Verbrechens."

Man sieht also, daß es mit der Anwendung des Edicts gute Wege gehabt hätte, da dieses immer einen speciell vorgeschriebenen, durch ein Verbot allein nicht herzustellenden Thatbestand voraussetzt, welcher bei Ordensgesellschaften fehlt.

Denn daß kirchlich approbirte Orden an sich unter die fünf Kategorien des Edicts nicht fallen, ist klar. Ihr Zweck besteht nicht in Berathschlagungen über Gegenstände der Verfassung und Verwaltung des Staats (Nr. 1), auch gelobt man darin nicht unbekannten Oberen Gehorsam (Nr. 2), oder bekannten Oberen einen — möglicher Weise zu Conflicten mit dem Staat, dessen Verfassung und Verwaltung und dem vom Staate bestimmten Religionsstand führenden unbedingten Gehorsam (Nr. 3); ebenso wenig fordert man von den Mitgliedern Verschwiegenheit in Ansehung irgend welcher Geheimnisse (Nr. 4); endlich haben sie auch keine geheimen Absichten und keine geheim gehaltenen Mittel, verborgene mystische oder hieroglyphische Formen zur Verfolgung namhaft gemachter Absichten.

Digitized by Google

Ihre Regeln und Statuten, ihre Zwecke und Absichten sind allgemein bekannt. Sie enthalten nichts, was nicht strictissime mit den Lehren der katholischen Kirche und bezüglich auf das Verhältniß der Unterthanen zur Obrigkeit und zu seinen Mitbürgern — Nichts, was nicht auch mit den Lehren und diesfälligen Grundsätzen der evangelischen Confession genau übereinstimmte. Ihr Votum obedientiae ist quoad materiam bedingt durch die in den Vorschriften der göttlichen Gebote und den Lehren des Evangeliums, welche die Grundlage der Moral auch für die christlichen Staaten sind, gegebenen Schranken. So heißt es in Ferraris prompta Bibliotheca sub voce „Votum" Art. I. 23:

> „Materia voti debet esse res moraliter bona. Unde opus lege naturali, divina vel humana prohibitum non potest voveri et si voveatur, votum nedum est illicitum, sed invalidum et nullum."

Ebendaselbst sind in Art. II. sub Nr. 13—16 die Grenzen des Gehorsams genau bestimmt. Aus dem dort Angeführten ergiebt sich, daß eine Ordensperson durch das Gelübde des Gehorsams zu Nichts, was den Geboten Gottes zuwiderläuft, und auch innerhalb des darnach Erlaubten nur zu dem verpflichtet ist, was ihr der Obere gemäß der Ordensregel (secundum regulam) zu thun vorschreibt. Auch van Espen Jus eccl. universum. Tom I. Tit. XVIII. de voto obedientiae caput II. No. 7 bestätigt dies durch folgende Aeußerung:

> „At cum de transgressione legis divinae agitur, nequaquam vera obedientia caeca est, sed tota luminosa, et undequaque prospiciens et attendens utpote ea luminosa Dei charitate. Superioribus tanquam Deo obediens solicite cavet, ne Superioribus obediens Deo inveniatur inobediens."

Weiter heißt es ebendaselbst Nr. 10:

> „Itaque dicamus cum Sancto Basilio in Regulis breviter disputatis qu. 114: „„Quod si quid nobis imperatum sit, quod idem sit cum mandato Domini adjuvetve, illud tanquam voluntas Dei studiosius diligentiusque a vobis suscipi debet, idque servari

Digitized by Google

convenit, quod dictum est (Ephes. c. 4, v. 2) supportantes invicem in charitate Christi.“ — Quoties vero aliquid, quod mandato Domini aut repugnat, aut aliqua ex parte vitiet contaminetve, facere ab aliquo jussi fuerimus, tunc commode usurpabimus: **Oportet obedire Deo magis quam hominibus.“**

Das Gelübde der Ordensleute steht, wie hieraus hervorgeht, weder mit den Gesetzen in Widerspruch, noch hat es für den Staat Bedenkliches, da der Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit auf göttlichem Gebot beruht, folglich von der Obedienzpflicht des Ordensmannes alles dasjenige ausgenommen ist, was der Obere ihm etwa im Gegensatze zu den Unterthanenpflichten befehlen könnte. — Der Gesetzgeber aber hat bei Erlaß des Edicts vom 20. Oct. 1798 an die Orden der katholischen Kirche schon darum nicht denken können, weil damals die Klöster im preußischen Staate anerkannt und sogar mit Corporationsrechten privilegirt waren. Die Säcularisation ihrer Güter hat in den ursprünglichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Edicts nichts geändert und die Klöster nicht plötzlich zu staatsgefährlichen Verbindungen gestempelt. Das fragliche Edict gewährt daher für den Eingangs erwähnten Zweck des Referenten keine Ausbeute.

Wenn der Commissionsbericht weiter sagt, daß, soweit nach dem Edict vom 30. October 1810 noch Klöster fortbestehen durften, sie bis zur Einführung der Verfassung selbstverständlich den gesetzlichen Beschränkungen des §. 939, Tit. 11, Th. II. des Allgem. Landrechts unterworfen gewesen seien, so kann unter Bezugnahme auf die obige Ausführung hier zunächst nur wiederholt werden, daß das Edict kein Verbotsgesetz ist, und daher auch nachher neue Ordensniederlassungen aller Art mit Genehmigung des Staates entstehen konnten. Die Anwendbarkeit der im §. 939, Tit. 11, Th. II. des Allgem. Landrechts vorgeschriebenen Beschränkungen sowohl auf dergleichen neue, als auch auf die dem Unterricht und der Krankenpflege gewidmeten älteren Institute, deren Fortbestehen und reichliche Dotirung gemäß §. 4 des Edicts vom 30. October 1810 vom Gesetzgeber selbst garantirt wurde, unterliegt allerdings für die vor dem Jahre 1848 liegende Zeit unter

Digitized by Google

der Voraussetzung des Vorhandenseins der zum Begriff der Klöster gehörigen Requisite keinem Zweifel.

Diese Requisite ergaben sich, da Klostergesellschaften eine Species der geistlichen Gesellschaften sind, aus den §§. 939 und 940, in Verbindung mit §. 1057, Tit. 11, Th. II. des Allgem. Landrechts. — Nach §. 939 werden

> „unter geistlichen Gesellschaften, deren Mitglieder sich mit anderen Religionsübungen als der Seelsorge hauptsächlich beschäftigen, die vom Staate aufgenommenen Stifte, Klöster und Orden verstanden."
>
> „Diese haben (§. 940) unter dem Namen der Capitel, Convente mit anderen Corporationen im Staate gleiche Rechte."

Nach §. 1057 sind

> „Klostergesellschaften geistliche Corporationen, deren Mitglieder zu gemeinschaftlichem Leben und gemeinschaftlicher Religionsübung nach gewissen, von der Kirche bestätigten Regeln durch feierliche Gelübde sich verpflichtet haben.

Hieraus ergeben sich folgende, zum landrechtlichen Begriffe einer Klostergesellschaft (eines Klosters) gehörige Erfordernisse:

a. gemeinschaftliches Leben,
b. gemeinschaftliche Religionsübung,
c. hauptsächliche Beschäftigung mit anderen Religionsübungen als mit der Seelsorge, oder wie die §§. 11 und 12 dieses Titels besagen: mit der öffentlichen Feier des Gottesdienstes,
d. kirchliche Bestätigung (Approbation) der Ordensregel,
e. feierliche Gelübde,
f. Aufnahme von Seiten des Staates.

Der Mangel eines dieser durchweg wesentlichen Requisite würde die Anwendbarkeit jener Einschränkungen ausgeschlossen haben, da nach bekannten Grundsätzen Gesetze nur auf Fälle und Voraussetzungen anzuwenden sind, für welche sie gegeben sind (§. 46 der Einl. zum Allg. Landrecht).

Digitized by Google

Die in neuerer Zeit, theilweise schon vor der Verfassungsurkunde, eingeführten Männer- und Frauencongregationen für Krankenpflege, Unterricht und Erziehung sind keine Klostergesellschaften, weil ihre hauptsächlichste Beschäftigung nicht in Religionsübungen, sondern in Unterricht, Krankenpflege ꝛc. besteht, weil ihre Regeln nicht kirchlich approbirt, sondern nur zugelassen sind, weil sie keine feierlichen, sondern nur einfache Gelübde ablegen, weil bei den meisten derselben selbst ihr gemeinschaftliches Leben den Verkehr mit der Welt nicht ausschließt, soweit er zur Ausübung ihres mit dem socialen Leben eng verbundenen Berufes erforderlich und nützlich ist.

Auf die Vereinigungen und Niederlassungen dieser quasi regulären Institute sind daher die mehr erwähnten, nur für Klöster gegebenen gesetzlichen Beschränkungen auch in der Zeit vor der Verfassungsurkunde nicht anzuwenden gewesen, vielmehr fielen dieselben „als Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staates zu einem gemeinschaftlichen, mit dem gemeinen Wohl verträglichen Endzwecke“ nach den §§. 1 und 2, Tit. 6, Th. II. des Allgem. Landrechts unter den Begriff an sich und ohne ausdrückliche staatliche Genehmigung erlaubter Gesellschaften.

Es muß daher den Folgerungssätzen des Commissionsberichts als Ergebniß der vorstehenden Betrachtung gegenübergestellt werden:

daß bis zum Erlaß der preußischen Verfassungs-Urkunde

1) die rechtliche Existenz von Klöstern im gesetzlichen Sinne bedingt war durch die staatliche Anerkennung,
2) auf Klöster im gesetzlichen Sinne die landrechtlichen Bestimmungen (Allg. Landr. II. 11. §. 939 ff.) anwendbar waren,
3) dagegen die quasi regulären Männer- und Frauencongregationen für Unterricht, Erziehung und Krankenpflege nicht diesen Beschränkungen unterlagen,
4) Privatvereinigungen der Jesuiten und anderer Ordensbrüder (regulärer Orden), welche ohne Staatsgenehmigung gebildet worden wären, unter das Edict vom 20. October 1798 nicht gefallen sein würden.

Digitized by Google

II. Die westlichen Provinzen, wiedervereinigten und neuerworbenen Landestheile.

Die Rheinisch-Französische, Bergische und Westphälische Zwischengesetzgebung und der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803.

Die Rheinisch-Französische Gesetzgebung gewährt für die Tendenzen des Berichterstatters der Petitions-Commission ebenfalls nicht die darin gesuchten Stützpunkte.

Maßgebend ist

a. das für die mit Frankreich im Jahre 1795 neu vereinigten Departements ergangene Gesetz vom 15. Fructidor an IV. (1. September 1796) bei Hermens Hdb. I. S. 295.

Es verordnet im Art. 1 (nicht 4):

„Les ordres et congrégations réguliers, monastères, abbayes, prieurés, chanoines réguliers, chanoinesses, et généralement toutes les maisons ou établissemens religieux de l'un et de l'autre sexe sont supprimés dans les départements réunis par la loi du 9 vendémiaire dernier, ainsi que sur l'ancien territoire de la république".

Im Art. 20:

„Sont exceptées des dispositions de la présente loi les maisons de religieuses dont l'institut même a pour objet l'éducation publique ou le soulagement des malades, et qui, à cet effet, tiennent réellement, en dehors, des écoles ou des salles de malades; lesquelles maisons continueront, comme par le passé, d'administrer les biens dont elles jouissent."

Dasselbe war für die älteren Theile der französischen Monarchie schon bestimmt durch das königl. Patent vom 19. Februar 1790 Art. 2.

b. Der Art. 11 der organischen Art. zur Convention vom 26. Messidor IX. (bei Hermens I. S. 486), lautend:

„Les archévêques et évêques pourront, avec l'autorisation du Gouvernement, établir dans leurs dio-

Digitized by Google

céses des chapitres cathédraux et des séminaires. Tous autres établissemens ecclésiastiques sont supprimés."

c. Der Conſularbeſchluß vom 20 Prairial an X. (9. Juni 1802, nicht 1803) bei Hermens I. S. 652. Derſelbe ſetzt feſt im Art. I:

„Les ordres monastiques, les congrégations régulières, les titres et établissemens ecclésiastiques, autres que les évêchés, les cures, les chapitres cathédraux et les séminaires établis ou à etablir conformement à la loi du 18 germinal dernier sont supprimés dans les quatre départemens de la Saône, de la Rœr, du Rhin et Moselle et du Mont-Tonnerre",

und ſchreibt im Art. 20 dieſelbe Ausnahme vor, wie der Art. 20 des Geſetzes vom 15 Fructidor an IV.

d. Das kaiſerliche Decret vom 3 Messidor XII. (22. Juni 1804), welches auf Veranlaſſung eines vom Staatsrath Portalis erſtatteten Berichts über die unter dem Namen „la société du cœur de Jésus, des victimes de l'amour de Dieu, des Pères de la Foi" erfolgte Bildung einiger Verbindungen von Prieſtern und Laien erging.

Daſſelbe beſtimmt:

1° l'aggrégation ou association connue sous les noms de Pères de la Foi, d'Adorateur de Jésus ou Pacanaristes, actuellement établic à Belley, à Amiens et dans quelques autres villes de l'empire, sera et demeurera dissoute.

2° Seront pareillement dissoutes toutes autres aggrégations ou associations formées sous pretexte de religion, et non autorisées.

3° Les lois, qui s'opposent à l'admission de tout ordre religieux dans lequel on se lie par de vœux perpétuels, continueront d'être executées selon leur forme et teneur.

Digitized by Google

4° Aucune aggrégation ou association d'hommes ou des femmes ne pourra se former à l'avenir sous prétexte de religion, à moins qu'elle n'ait été formellement autorisée par un décret impérial, sur le vu des statuts et réglemens selon lesquels on se proposerait de vivre dans cette aggrégation ou association.

5° Die Aggregationen unter dem Namen Sœurs de la Charité, Sœurs Hospitalières, sœurs de Saint-Thomas, Sœurs de Saint-Charles und Sœurs Vatelotte bleiben aufrecht, müſſen aber binnen ſechs Monaten ihre Statuten und Reglements dem Staatsrath vorlegen.

6° Die Zuwiderhandelnden ſollen von den Generalprocuratoren und von den kaiſerlichen Procuratoren in Anklageſtand verſetzt werden.

e. Endlich das kaiſerliche Decret vom 18. Februar 1809 (Hermens II. S. 402), wodurch die Congregations ou Maisons hospitaliers des femmes unter der Bedingung, daß die Statuten einer jeden approbirt und im Bülletin des lois kundgemacht würden, förmlich anerkannt und unter den Schutz der Kaiſerin-Mutter geſtellt werden.

Der geſetzliche Zuſtand auf der linken Rheinſeite vor der Verfaſſungsurkunde war daher nicht weſentlich verſchieden von demjenigen der Landestheile, für welche das Edict vom 30. October 1810 ergangen war.

Die Klöſter waren unterdrückt mit Ausnahme der Inſtitute für Krankenpflege und Erziehung.

Die Beſtimmungen zu a. b. c. konnten ſich nur auf die vorhanden geweſenen älteren Klöſter beziehen, nicht auf künftig entſtehende, weil man etwas noch nicht Vorhandenes nicht unterdrücken konnte. Sie lehnen nur die Wiederherſtellung der aufgehobenen Inſtitute Seitens des Staates ab, der im Beſitz ihrer Güter war, ohne ein Verbot gegen die Errichtung neuer Klöſter zu enthalten.

Das Messidor-Decret (ad d.) beſtimmt im Weſentlichen dasſelbe. Die Aggregationen und Aſſociationen der Pères de la Foi ꝛc. waren weder Orden noch quasi reguläre Congregationen, ſondern

Digitized by Google

einfache, zum Theil aus Priestern und Laien beiderlei Geschlechts bestehende, gemischte Vereine mit periodischen Zusammenkünften. Die verfügte Auflösung dieser, sowie der sonstigen unter dem Vorwande der Religion gebildeten Verbindungen konnte mithin kein Präjudiz gegen die Zulässigkeit der Orden bilden, da für diese die Religion kein bloßer Vorwand, sondern wirklicher Zweck ist.

Wenn ferner ad 3 des fraglichen Decrets die fortdauernde Anwendung der gegen die Zulassung von Orden mit perpetuellen Gelübden gerichteten Gesetze angeordnet wird, so ist hierüber zu bemerken, daß nur das königliche Patent vom 13./19. Februar 1790 (Hermens I. S. 123—144) die Bestimmung enthält:

> „déclarons en conséquence que les ordres et congrégations réguliers dans lesquels on fait de pareils (solennels) vœux, sont et demeureront supprimés en France, sans qu'il puisse en être établi.de semblables à l'avenir,"

dieses in der Sturmperiode ergangene Gesetz aber auf die neuerworbenen Departements nicht ausgedehnt worden ist, für diese vielmehr nur diejenigen Gesetze bestehen, welche die Unterdrückung der alten Klöster aussprechen. Auch läßt das „sans qu'il puisse en être établi de semblables" wohl kaum eine andere Deutung zu, als daß reguläre Institute mit ähnlichen Rechten und Privilegien, wie sie sie im alten Frankreich staatlich gehabt hatten, nicht wieder entstehen, resp. hergestellt werden sollten. Die Anschauung, daß dergleichen Institute als Privatassociationen auch ohne jegliche corporative Berechtigung und staatliche Anerkennung bestehen könnten, war der noch an die alten Rechtszustände gewöhnten Auffassung jener Zeit nicht geläufig. —

Wichtig im Messidor-Decret ist die Bestimmung art. IV., daß die Gründung von religiösen Männer- und Frauenassociationen an sich nicht für unzulässig erklärt, sondern nur von der kaiserlichen Autorisation abhängig gemacht wird.

Die Bestimmung ad 6 des Decrets, betreffend die Verfolgung der Zuwiderhandelnden hat sich als völlig wirkungslos erwiesen,

Digitized by Google

weil es an einem anwendbaren Strafgesetz fehlte*). In der That sind denn auch in Frankreich eine große Anzahl von Orden und Congregationen beiderlei Geschlechts theils autorisirt, theils, wie die Jesuiten, factisch vorhanden, und das Ordensleben steht gegenwärtig kaum irgendwo (etwa Belgien ausgenommen) in größerer Blüthe, als eben in Frankreich.

Als Ergebniß für den Bereich der linksrheinischen Gesetzgebung stellt sich demnach heraus:

a. daß auch in den dortigen Landestheilen wirkliche Verbotsgesetze gegen die Gründung von Orden nicht bestanden haben,
b. daß neue Orden und Congregationen mit staatlicher Autorisation entstehen konnten,
c. daß die dem Unterricht und der Krankenpflege gewidmeten Congregationen und regulären Institute von der Suppression der Klöster ausdrücklich ausgenommen und später durch kaiserliches Decret förmlich autorisirt worden sind,
d. daß Privatvereinigungen von Ordensbrüdern, selbst von solchen mit feierlichen Gelübden, wenn sie ohne staatliche Autorisation sich gebildet hätten, strafgerichtlich nicht hätten verfolgt werden können.

Die durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 für die rechtsrheinischen Landestheile Deutschlands, durch das kurfürstliche Rescript vom 11. April 1806 für das Herzogthum Berg, durch die Decrete vom 13. Mai 1809, 1. December 1810 und 3. April 1812 für das Königreich Westphalen ergangenen Verordnungen über Aufhebung der Klöster enthielten ebenfalls keinerlei, die künftige Errichtung von Klöstern verbietende Dispositionen.

---

*) Die Behauptung in Schulte „Juristische Persönlichkeit" S. 135, daß die Art. 291—298 des Code pénal die bezüglichen Strafbestimmungen enthielten, ist nicht zutreffend. Ein Blick auf den Inhalt derselben zeigt, daß sie auf Fälle der Gründung von regulären oder quasiregulären, nicht autorisirten Gesellschaften nicht passen. Dies ist auch von den französischen Gerichtshöfen in judicando festgestellt worden.

Digitized by Google

In Bezug auf die nach den Befreiungskriegen mit Preußen wieder vereinigten Landestheile und die neu erworbenen Provinzen gibt der Commissionsbericht selbst zu, daß derartige Bestimmungen dort nicht vorhanden seien.

Hiernach ist im Allgemeinen soviel richtig, daß bei den im Anfange dieses Jahrhunderts resp. am Ende des vorigen erfolgten Säcularisationen, von denen jetzige Landestheile der Preußischen Monarchie betroffen worden sind, die mit dem Unterricht und der Erziehung, sowie mit der Pflege der Armen und Kranken beschäftigten Klöster eine ausnahmsweise Behandlung erfahren haben, indem sie theils von der Unterdrückung und Einziehung ihrer Güter verschont blieben, theils neu vom Staat dotirt werden sollen; die desfallsigen Bestimmungen haben aber mehr eine finanzielle als principielle Bedeutung. Es waren Verfügungen, wodurch die Säcularisation des Kirchenguts ihrem Umfange nach eingeschränkt oder wenigstens eine theilweise Wiederverwendung desselben zu kirchlichen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken zugesichert wurde, so daß der Staat bei der Aufrechthaltung oder Herstellung derartiger kirchlicher Institute an seinem Theil finanziell betheiligt war. Auf einem ganz andern Gebiet aber liegt die Frage,

> ob und in wie weit nach der Säcularisation ohne Inanspruchnahme der Staatskasse resp. des säcularisirten Kirchenguts neue Orden entstehen konnten, und in dieser Beziehung Verbotsgesetze vorhanden waren.

Dies ist nicht der Fall. Der Staatsgenehmigung bedurfte es allerdings nach dem damaligen, auf den weitgehendsten Ansichten vom jus circa sacra beruhenden Stande der Gesetzgebung zur Errichtung neuer Orden nach wie vor der Säcularisation, Verbotsgesetze aber, welche die damaligen Regierungsorgane als maßgeblich für die Behandlung dieser Frage hätten betrachten können, lagen gegen keinen Orden vor, weder gegen Franciscaner und Dominikaner, noch viel weniger gegen die Jesuiten.

Freilich hatte dies während der Herrschaft des absoluten Staates nicht viel zu sagen; aber immerhin bleibt es von Wichtigkeit, die Thatsache festzustellen, daß selbst unter der Herrschaft des Absolutismus kein Gesetz gegeben worden ist, was

Digitized by Google

den modernen liberalen Tyrannen als Handhabe dienen könnte, der Kirche neue Fesseln zu schmieden.

Sollten nach vorstehender Auseinandersetzung gleichwohl noch Zweifel bestehen, so steht uns noch ein weiteres Mittel zu Gebote, das historische Fundament des Gneist'schen Luftgebäudes in Trümmer zu legen und den Beweis zu führen, daß alle etwaigen Verbotsgesetze und grundsätzlichen Reprobationen gegen das Ordenswesen die Geburtsstunde der preußischen Verfassung nicht erlebt haben.

Die Verordnung über einige Grundlagen der preußischen Verfassung vom 6. April 1848 bestimmt nämlich im §. 4, alinea 3:

> „Alle das freie Vereinigungsrecht beschränkenden, noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben."

Damit waren alle in der frühern Gesetzgebung etwa enthaltenen Verbote gegen geistliche Gesellschaften, Orden ꝛc., selbst die bis dahin geltend gewesene Beschränkung, wonach zur Gründung eines Convents resp. einer Klostergesellschaft oder Congregation die staatliche Genehmigung einzuholen war, beseitigt, und die Bestimmungen der Verfassungsurkunde haben in diesem Betracht bereits ein völlig freies und geebnetes Terrain vorgefunden.

Digitized by Google

B. Die religiösen Orden und Genossenschaften nach Einführung der preußischen Verfassung.

I. Die drei Differenzpunkte des Commissionsberichts.

Die in den Commissionsbericht aufgenommene Erklärung des Regierungs-Commissärs, Geheimen Regierungsraths Linhoff, welcher auch die aus den Ministerien des Inneren und der Justiz entsendeten Commissarien beigepflichtet haben, ergibt, daß die Staatsregierung bisher den religiösen Orden und Genossenschaften gegenüber den verfassungsmäßigen Standpunkt inne gehalten hat.

Der zwischen Klöstern im gesetzlichen Sinne, d. h. staatlich mit Corporationsrechten versehenen *geistlichen* Gesellschaften, und den Genossenschaften für christliche Wohlthätigkeitszwecke begrifflich bestehende Unterschied ist gebührend hervorgehoben. Er äußert sich *praktisch*, wenn es sich um Verleihung von Corporationsrechten handelt, welche *geistlichen* Gesellschaften (kirchlich approbirten Orden mit feierlichen Gelübden, welche sich mit *anderen Religionsübungen* als der Seelsorge hauptsächlich beschäftigen) nur durch ein förmliches, unter Mitwirkung aller drei Factoren der Gesetzgebung zu Stande zu bringendes Gesetz verliehen werden können (Art. 13 der Verfassungs-Urkunde), während es eines förmlichen Gesetzes zur Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Genossenschaften für christliche Wohlthätigkeitszwecke nicht bedarf, vielmehr nach §. 25, Tit. 6, Th. II. des Allgem. Landrechts die landesherrliche Genehmigung für ausreichend zu erachten ist.

Digitized by Google

Gerade diesen Unterschied verwischt die Rechtsdeduction des Herrn Gneist mit dem sichtlichen Bestreben, alle religiösen Genossenschaften irgend welcher Art in die Fesseln des alten Staatskirchenrechts zurückzuliefern.

In drei Punkten ist die Commission anderer Ansicht, wie die Staatsregierung.

Erster Differenzpunkt.

Abweichend von der Ansicht der Staatsregierung behauptet die Commission, daß durch die Artikel 12, 13 und 15 der Verfassungsurkunde die früheren beschränkenden Gesetze über die Klöster und geistlichen Orden, worunter hauptsächlich das Edict vom 30. Oct. 1810 und die oben besprochenen Bestimmungen der rheinisch-französischen, bergischen und westphälischen Gesetzgebung — als angebliche Verbotsgesetze — gemeint zu sein scheinen, nicht ohne Weiteres aufgehoben seien.

Angesichts des Wortlauts der Art. 12, 13 und 15 der Verfassungs-Urkunde zeugt diese Behauptung von einer seltenen Mißachtung beschworener verfassungsmäßiger Rechte. Kurz und bündig sagt der Artikel 12:

> „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen **häuslichen** und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet."

Was hier der Verfassungsstaat gewährleistet, ist die unbedingte Freiheit, auf religiösem Gebiete alles dasjenige zu thun, was der absolute Staat entweder verboten hatte oder vermöge seiner Omnipotenz verbieten konnte, oder wenigstens von seiner Genehmigung abhängig gemacht hatte. Verboten war zur Zeit der Einführung der Verfassung die Errichtung von Klöstern nicht, wie oben gezeigt worden ist; aber der absolute Staat hatte nach §. 10, Tit. 11, Th. II. des Allgem. Landrechts die Vereinigung zu Religionsübungen von seiner Genehmigung abhängig gemacht und verstand unter derartigen, im §. 11 l. c. als Religionsgesellschaften bezeichneten Vereinigungen sowohl

Digitized by Google

die Kirchengesellschaften, welche sich zur Feier des Gottesdienstes verbunden haben,

als auch

die zu gewissen anderen Religionsübungen vereinigten geistlichen Gesellschaften, nämlich die Klöster, Stifte, Ritterorden.

Wenn nun die Verfassungs-Urkunde im Art. 12 die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung, also alles dasjenige gewährleistet, was zum Begriffe und Wesen einer geistlichen Gesellschaft gehört, so ist selbstverständlich damit entweder die früher zur Gründung von Religionsgesellschaften und geistlichen Gesellschaften erforderlich gewesene, aus dem jus circa sacra und der Bevormundung des absoluten Staates erklärbare Staatsgenehmigung weggefallen, oder die Worte, ja die feierlichen Zusicherungen der Verfassungs-Urkunde haben ihre Bedeutung verloren. Ebenso verhält sich die Sache unter der nicht zugegebenen Voraussetzung, daß selbst wirkliche Verbotsgesetze der Errichtung neuer Klöster entgegengestanden hätten.

Die Deduction des Herrn Dr. Gneist, daß im Art. 12 unter „Religionsgesellschaften" die „geistlichen Gesellschaften" nicht gemeint seien, ist falsch. Die Verfassungs-Urkunde hat keine von dem Allgemeinen Landrecht, welches man in Bezug auf so allgemeine Grundsätze des öffentlichen Rechts als maaßgeblich für den Bereich der ganzen Monarchie betrachten darf, abweichende Terminologie, und abgesehen davon trifft der Wortlaut des Art. 12, gerade auf geistliche Gesellschaften angewendet, das Wesen der Sache, da die gemeinsame häusliche und öffentliche Religionsübung ein Hauptkriterium der geistlichen Gesellschaften ist.

Wenn Herr Gneist behauptet, im Art. 13 der Verfassungs-Urkunde würden die geistlichen Gesellschaften von den Religionsgesellschaften geschieden, so ist wenigstens dieser Ausdruck, welcher beide als der Gattung nach verschiedene Gesellschaften hinzustellen bezweckt, durchaus unzutreffend.

Digitized by Google

Der Art. 13 führt die geistlichen Gesellschaften, ungeachtet ihrer gesetzlich definirten und bei der Revision der Verfassung auch nicht streitig gewordenen Qualität als Species der Religionsgesellschaften, neben den Religionsgesellschaften an, um jedem möglichen praktischen Zweifel über die Anwendbarkeit der diesfälligen Bestimmung auch auf geistliche Gesellschaften im Voraus vorzubeugen. Dies ergiebt sich aus der von dem Abgeordneten Bornemann bei der Revision der Verfassungs-Urkunde in der Ersten Kammer über diesen Gegenstand unter Hinweis auf die Terminologie des Allgemeinen Landrechts (§§. 11 u. 12, Tit. 11, Th. II.) gemachte Bemerkung, „es müsse das, was man hinsichtlich der geistlichen Gesellschaften anordnen wolle, speciell ausgedrückt werden, damit darüber gar kein Zweifel bestehen könne" (Stenogr. Berichte der Ersten Kammer 1849/50, Bd. II., S. 265).

Der Art. 12 gewährt aber auch die Freiheit des religiösen Bekenntnisses überhaupt. Diese besteht darin, daß man nicht blos die bestimmten Gebote einer Religion, sondern auch die Rathschläge derselben befolgen kann. Nun ist es ein Grundsatz der katholischen Religion, daß man durch Ablegen der Gelübde und durch Beobachtung der Regeln, denen man sich durch diese Gelübde unterwirft, einen Rath der heiligen Schrift befolgt. Verbietet man das Ablegen von Gelübden und die Befolgung von Ordensregeln, so verstößt man gegen die Verfassungs-Urkunde, wonach Jeder seine Religion mit gleicher Freiheit bekennen kann. Bestände ein solches Verbot, so wäre die Freiheit keine gleiche mehr für die Katholiken und für die Protestanten oder Juden; denn diese dürfen ihre Religion nach deren ganzem Umfange bekennen, während der Katholik die seinige nur in beschränktem Maaße bekennen und namentlich das nicht thun dürfte, was seine Kirche als den höchsten Grad christlicher Vollkommenheit betrachtet.

Weiter bestimmt der Art. 15 der Verfassungs-Urkunde:

> „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds."

Digitized by Google

Daß die Einführung von Orden, die Gründung von Klöstern und ähnlichen kirchlichen Instituten, die Leitung derselben, die Fürsorge für und die Aufsicht über sie zu den Angelegenheiten der katholischen Kirche gehören, kann nicht bestritten werden. Wenn nun der Kirche durch die vorstehende Verfassungsbestimmung nicht nur die Ordnung und Leitung ihrer Angelegenheiten, sondern hierin auch Selbstständigkeit (Autonomie) garantirt ist, wird man da wohl, ohne der Verfassung Gewalt anzuthun, behaupten können, daß dennoch der Staat die Einrichtung von Klöstern nach Willkühr hindern, in die Thätigkeit der Bischöfe und Klosteroberen eingreifen und überhaupt in diese Angelegenheiten durch Ertheilung und Versagung von Genehmigungen nach Belieben hineinregieren könne, wie zur Zeit, als das jus circa sacra und die polizeiliche Bevormundung des absoluten Staates in voller Blüthe stand? Sehr treffend bemerkt hiergegen Saedt im Rheinischen Archiv, Band 58 II. Abth. B. S. 93, über die legislative Wirkung des Art. 15 auf die frühere Gesetzgebung sich aussprechend:

> „Die Verfassung ist in der Form und mit der Wirkung eines Gesetzes erlassen. Der Art. 15 bildet einen Bestandtheil derselben; seine Wirkung auf die bisherige Gesetzgebung ist daher nach allgemeinen Rechtsregeln zu bemessen. Seinem Inhalte nach verheißt derselbe nicht eine erst anzuordnende Selbstständigkeit der Kirchen, sondern er verordnet diese Selbstständigkeit als allgemeine Regel. Die damals bestehende Gesetzgebung enthielt eine Reihe einzelner, auf einem jener Regel entgegenstehenden allgemeinen Prinzip beruhender Gesetze, deren Fortbestehen nicht etwa in der Form von Ausnahmen von der Regel des Art. 15 gerechtfertigt werden könnte, sondern deren Existenz mit dem Art. 15 so unverträglich sein würde, daß, wenn sie nicht gleichzeitig durch denselben niedergeschlagen würden, seine Realisirung unmöglich wäre. Sobald aber ein neues allgemeines Gesetz in einem derartigen Gegensatze zu den bestehenden Special-Gesetzen steht, so steht dessen aufhebender Kraft nicht das Axiom lex generalis non derogat legi speciali entgegen, sondern es muß der Natur der Sache nach die

Digitized by Google

Aufhebung des Aggregats aller widersprechenden Einzelheiten der früheren Gesetze die unmittelbare Wirkung desselben sein (Vergl. Thibaut, Civil-Abhandl., 7. Abhandl.: „Ueber besonderes Recht und neue Regeln"). Dies bestätigt dann auch der Art. 109 der Verfassung, indem er die Bestimmungen der bestehenden Gesetzesbücher, einzelner Gesetze und Verordnungen, welche der Verfassung nicht zuwiderlaufen, in Kraft läßt, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden, und damit anerkennt, daß die der Verfassung zuwiderlaufenden durch diese selbst außer Kraft gesetzt werden."

Heißt es also nicht, mit den feierlichen Sanctionen der Verfassungsurkunde ein vermessenes Spiel treiben, wenn man gegen dieselben alte mit ihr unverträgliche Gesetze wieder anruft? Herr Dr. Gneist fühlt dies sehr wohl. Darum construirt er sich eine besondere Specialität von katholischer Kirche für den Preußischen Staat, indem er die merkwürdige Behauptung aufstellt, der Art. 15 cet. garantire die katholische Kirche in Preußen mit ihren zur Zeit der Publication der Verfassung bestehenden Einrichtungen; es könne damit nicht gemeint sein eine Anerkennung aller in früheren Jahrhunderten oder in anderen Ländern innerhalb der katholischen Kirche vorkommenden Einrichtungen, womit beispielsweise die geistlichen Ritterorden ohne Weiteres in Kraft treten würden.

Hiernach wäre die katholische Kirche im Preußischen Staate eine, auf gewisse, zu einer bestimmten Zeit vorhanden gewesene Formen und Einrichtungen beschränkte Schablone, ein jeder selbstständigen Lebensregung unfähiger Mechanismus, eine, von der katholischen Kirche in andern Ländern und in früheren Jahrhunderten losgerissene, territoriale Institution. Diese Auffassung ist eine Absurdität. Die Verfassungsurkunde sichert bezeichnend genug der römisch-katholischen Kirche die selbstständige Ordnung und Leitung ihrer Angelegenheiten zu, es giebt aber nur eine in sich einige römisch-katholische Kirche mit dem Papst als Oberhaupt, welche als ein über die ganze Welt verbreiteter lebendiger Organismus überall aus sich selbst heraus Leben erzeugt und Einrichtungen schafft, wie sie dem Streben nach christlicher Vollkommenheit und den jeweiligen Bedürfnissen der Zeit und der Völker entsprechen. Hiernach kann der zur Zeit des Erlasses der Ver-

Digitized by Google

fassungs-Urkunde vorhandene, durch Staatsbevormundung geschaffene Zustand der Beschnittenheit und Einschränkung der kirchlichen Institutionen nicht als eine mit der katholischen Kirche im Preußischen Staat unzertrennbar verbundene, von der *freigewordenen* Kirche noch dazu selbst zu conservirende Individualität betrachtet werden, sondern, wenn die Kirche selbstständig ist in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, so muß sie auch berechtigt sein, grade da ihre Selbstständigkeit am meisten zu bethätigen, wo der Zwang der früheren Staats-Kirchengesetzgebung ihre freie Bewegung am meisten gehindert hatte.

Daß man bei der Revision der Verfassungs-Urkunde im Jahre 1849/50 in beiden Kammern sich dessen vollständig bewußt war, wie mit den jetzigen Artikeln 12 und 15 der Verfassungs-Urkunde der katholischen Kirche die vollständigste Freiheit der Bewegung auch in Bezug auf die Gründung von Klöstern und die Einführung von Orden gewährt würde, diese Thatsache ergiebt als unzweifelhaft ein Blick in die Verhandlungen der damaligen Ersten Kammer über den von der Verfassungs-Commission als Zusatz zum Art. 11 (jetzigen Art. 12) der Verfassungs-Urkunde in Antrag gebrachten nunmehrigen Art. 13 derselben und über das von dem Abgeordneten v. Ammon dazu gestellte, von beiden Kammern angenommene Amendement, durch welches die Worte „*so wie die geistlichen Gesellschaften*“ in den gedachten Zusatz eingeschoben und somit der Art. 13 in seiner jetzigen Fassung hergestellt wurde. Die in der Anlage C beigedruckten Reden der Abgeordneten v. Ammon und Wachler sprechen dies klar aus. Beschränken wollte man nur die Ertheilung von *Corporationsrechten an geistliche* Gesellschaften, indem man dazu das Erforderniß eines *förmlichen Gesetzes* aufstellte; aber die unbeschränkte Freiheit der Association auch auf religiösem Gebiet betrachtete man als eine ausgemachte Sache; ja grade auf dieser Voraussetzung beruht das von Ammon'sche Amendement, welches gar nicht nöthig gewesen wäre, wenn man staatliche Verbote gegen die Errichtung neuer Orden als bestehend betrachtet hätte.

Ueber die gesetzliche Ordnung der geistlichen Gesellschaften ist allerdings, wie Herr Dr. Gneist richtig bemerkt, bei Revision der Verfassungs-Urkunde in den Kammern nicht gesprochen worden; aber grade dieses Schweigen ist ein sehr beredter Ausdruck dafür, daß jene constituirenden Versammlungen sich bewußt waren, daß wenn

Digitized by Google

sie den Preußischen Staatsangehörigen die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und dazu den Kirchen die Selbstständigkeit in der Leitung und Ordnung ihrer Angelegenheiten gesichert hatten, für sie nichts weiter auf diesem Gebiet zu ordnen übrig blieb, indem sich die Ordnung dieser Angelegenheiten nach dem Gesetze der Freiheit auf kirchlichem Gebiete selbst vollziehen mußte.

Zweiter Differenzpunkt.

Anlangend die Frage,

> ob und in wie weit die mit Corporationsrechten bestehenden alten Klöster nach Erlaß der Verfassung noch den Beschränkungen des Allgem. Landrechts II. 11. 939. ff. unterliegen,

so ist aus den Erklärungen der Regierungscommissarien nicht zu ersehen, daß sie eine unterschiedslose Aufhebung jener Special-Bestimmungen auch bezüglich auf die älteren Klöster behauptet hätten.

Daß aber der Art. 15 der Verfassungs-Urkunde auch auf das Gebiet der Kloster-Angelegenheiten seine Wirkungen äußern mußte, unterliegt wohl keinem Zweifel; denn die Klöster sind nicht ausgenommen worden. Ebenso hat die Bestimmung des Art. 16:

> „Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert,"

sowie der Art. 18:

> „Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, so weit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben,"

auch für Klöster Geltung. Nicht minder sind alle diejenigen staatlichen Beschränkungen, welche den Klostergesellschaften gegenüber sonst noch aus dem Gesichtspunkte des landesherrlichen jus circa sacra eingeführt waren und mit der Autonomie und Selbstständigkeit der Kirche nicht vereinbar sind (cf. Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 6. Januar 1849 bei Vogt Kirchenrecht S. 26) durch die Verfassungs-Urkunde als beseitigt zu erachten.

Digitized by Google

Bestehen geblieben sind nur solche Bestimmungen, welche zum Schutze der Freiheit und Integrität der Person und zu Gunsten der Rechte Dritter, mögen solche nun persönlicher oder sachlicher Natur sein, erlassen sind und mit dem jus circa sacra unmittelbar in keiner Beziehung stehen.

Beispielsweise wird es keiner staatlichen Genehmigung mehr bedürfen zur Exemtion der Klosteroberen von der Aufsicht der Bischöfe, keiner Approbation des Staates zu der von einem höhern Ordensobern erfolgten Einsetzung eines Klosterobern (§. 1062. Tit. 11. Th. II. Landrechts), keiner Einwilligung des Staats zur Ausübung einer Gewalt, Direction oder Gerichtsbarkeit Seitens ausländischer Ordensoberen über inländische Klostergesellschaften (§. 1061. 136), keiner Genehmigung des Staats zu Visitationen inländischer Klöster durch ausländische Oberen (§. 1063), zur Verschickung von Mitgliedern außerhalb Landes und zur Aufnahme auswärtiger Mitglieder in inländische Klöster (§. 1068), unbeschadet jedoch der vom Standpunkte der Polizei zulässigen Ausweisung Fremder, und keiner Erlaubniß des Staats zur Aufnahme Preußischer Unterthanen in Klöster (§. 1161), vorbehaltlich der Rechte der vormundschaftlichen Behörde über Minderjährige. Ebenso ist der Landesherr nicht mehr berechtigt zur Besetzung der Stelle eines Ordensobern in Fällen, in welchen das Wahlrecht eines Convents wegen Unregelmäßigkeit verloren wird (§. 1012).

Nicht minder sind Bestimmungen, wie diejenigen der §§. 943. 1060:

> „daß die Ordensleute den Pfarrern in ihren Amtsverrichtungen keine Eingriffe thun und sich auch einzelne zur Seelsorge gehörige Handlungen ohne Erlaubniß des Bischofs nicht anmaßen dürfen",
> „und daß die Ordensoberen den Bischöfen der Diöcesen nicht in ihre Gerechtsame eingreifen dürfen,"

für den Staat antiquirt, da sie nur das kirchliche Gebiet betreffen. Kirchlich ist dieser Punkt übrigens bestens geregelt, da die Bischöfe jetzt unbestritten Herren in ihren Diöcesen sind und sich von den Orden in ihre Jurisdictionsrechte nicht eingreifen lassen, wie denn überhaupt die Einführung und Verwendung der Orden lediglich Sache der Bischöfe ist und von den Ordensoberen nicht

Digitized by Google

selbstständig durchgesetzt wird, womit ein großer Theil der Besorgnisse des Herrn Dr. Gneist und sonstiger Freunde der kirchlichen Freiheit sich von selbst zerstreuen dürften.

Dagegen wird z. B. die fortdauernde Giltigkeit der Bestimmungen in den §§. 1160. 1163. 1166. 1167. 1173—1175. 1179. 1182 ff. 1199 ff. 1206 ff. *je nach Lage des besondern Falles* für Klöster im *legalen* Sinne nicht in Abrede zu stellen sein, da hierbei wesentlich andere Gesichtspunkte als das jus circa sacra in Betracht kommen. Es sind jedoch nicht diese letzteren Beschränkungen, auf deren Beibehaltung Herr Dr. Gneist Gewicht legt, sondern im Gegentheil die mit den oben allegirten Verfassungsbestimmungen im Widerspruch stehenden, obwohl er dies durch Vermischung der einen mit den anderen in geschickter Weise zu verdecken sucht.

Die von ihm citirten Urtheile des Ober-Tribunals (Entscheidungen XXIV. S. 301. XXVII. S. 375. XLIV. S. 194) behandeln allerdings beiläufig die Frage über das Verhältniß der Art. 12 und 15 der Verfassungs-Urkunde zu älteren Specialgesetzen, aber unter ganz anderen thatsächlichen Gesichtspunkten als diejenigen sind, worauf es hier ankommt. Es ist in diesen Urtheilen nämlich nicht die Freiheit des religiösen Bekenntnisses (Art. 12) und beziehungsweise die Selbstständigkeit der Kirche in der Ordnung und Leitung ihrer Angelegenheiten (Art. 15) *an sich* in Frage, sondern es handelt sich nur um privatrechtliche Folgen des bloßen Austritts aus einer Religionsgesellschaft und der Seitens eines Bischofs angeordneten Entlassung eines kirchlichen Beamten.

Es besagt nämlich das Präjudiz Bd. XXIV. S. 301:

> daß es den Mitgliedern der in der Provinz Posen bestehenden Synagogengemeinden nicht gestattet sei, aus der Gemeinde, zu welcher sie gehören, auszutreten *und sich dadurch von den mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten* (Beiträgen) *zu befreien*, wenn sie nicht zugleich ihren Wohnsitz verändern (und dadurch Mitglieder einer andern Synagogengemeinde werden);

das Präjudiz Bd. XXVII. S. 375:

> daß der erklärte Austritt aus einer Gemeinde der evangelischen Kirche den Austretenden von den *bisher getragenen Parochiallasten noch nicht*, sondern nur

Digitized by Google

dann erst befreie, wenn er einer andern vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft sich angeschlossen habe;

das Präjudiz Bd. XLIV. S. 194 erörtert die rein factische Frage,

ob ein Bisthumssyndicus und Justitiarius von seinem Bischof auf Grund des §. 408. Tit. 5. Allgem. Landrechts seiner Aemter entlassen werden könne,

und bemerkt beiläufig in den Gründen,

daß der Art. 15 der Verfassungs-Urkunde, selbst wenn man ihm die weiteste Ausdehnung geben wolle, doch niemals zu der Schlußfolgerung berechtigen könne: es seien damit alle auf die kirchlichen Verhältnisse näher oder entfernter sich beziehenden Landesgesetze ohne Weiteres der katholischen Kirche gegenüber beseitigt und außer Kraft gesetzt, es hänge mithin nunmehr lediglich von dem betreffenden Bischofe ab, *oder die Namens seines Stuhles eingegangenen Verbindlichkeiten* erfüllen wolle oder nicht, er sei insbesondere befugt, den gesetzlich angestellten Justitiarius *willkührlich* seines Dienstes zu entlassen. Eine *derartige* Gewalt räume weder der Art. 15 noch ein anderes Gesetz dem Bischofe ein. Insbesondere könne es auch nicht aus dem Art. 18 gefolgert werden ꝛc.

Weiter geht allerdings das bekannte Präjudiz des Rheinischen Senats des Königl. Ober-Tribunals vom 19. Mai 1863 (Rhein. Archiv Bd. 58. 2 A. S. 1.), wodurch der Grundsatz ausgesprochen wurde,

daß durch den Art. 15. der Verfassungs-Urkunde die Vorschrift des Art. 77 des französischen Decrets vom 30. December 1809 über die für die Kirchenfabriken erforderliche staatliche Autorisation zur Führung ihrer Processe nicht aufgehoben sei.

Allein das Erforderniß der staatlichen Autorisation zur Proceßführung von Seiten der Kirchenfabriken ist in den Entscheidungsgründen durch die Behauptung zu begründen versucht worden, daß die staatsgesetzlich organisirte Verwaltung eines zunächst aus Staatsmitteln erwachsenen und in Bedürfnißfällen fort und fort aus den Steuerzuschüssen der sämmtlichen Civilgemeinde-Mitglieder mit zu

Digitized by Google

ergänzenden Communalvermögens blos darum, weil die Benutzung und die Erträge desselben bestimmten Zwecken des katholischen Gottesdienstes gewidmet seien, nicht als eine Angelegenheit der katholischen Kirche, sondern als eine communale zu betrachten sei. Ueber die legislative Wirkung des Art. 15 der Verfassungs-Urkunde in Bezug auf ältere, lediglich das Gebiet der kirchlichen Angelegenheiten berührende Gesetze hat sich dagegen das gedachte Erkenntniß nicht bestimmt ausgesprochen, ja es vielmehr dahingestellt sein lassen, ob in dem fraglichen Artikel nicht blos das verfassungsmäßige Anerkenntniß desjenigen Maßes der Selbstständigkeit der katholischen Kirche im Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten vorliege, die sie bei Publication der Verfassung bereits besaß, oder ob darin auch die verfassungsmäßige Verheißung zu finden sei, daß die Selbstständigkeit der katholischen Kirche im Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten über den durch Art. 15 und 18 erweiterten Umfang ihres nunmehrigen Besitzstandes hinaus künftig noch vermehrt werden solle.

Ist hiernach das Citat des Herrn Dr. Gneist schon an sich von zweifelhaftem Werth für die Bestätigung seiner Behauptungen, so finden dieselben ihre vollständige Widerlegung in dem, einen gleichen Fall betreffenden Urtheile des Rheinischen Senats vom 11. Juli 1865 (vergl. v. Moy's Archiv für Kirchenr. Bd. 15. S. 3), welches von der Anerkennung des Fundamentalsatzes ausgeht, daß der Art. 15 der Verfassungs-Urkunde den Kirchen- und Religions-Gesellschaften in Preußen staatsgrundgesetzlich die volle Selbstständigkeit im Ordnen und Verwalten nicht nur ihrer inneren, sondern auch ihrer äußeren Angelegenheiten gewährt habe, und fügt diesem Satze wenigstens indirect die nach Art. 109 der Verfassungs-Urkunde nicht zu versagende weitere Anerkennung hinzu, daß alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche jenem Verfassungssatze zuwiderlaufen, resp. mit demselben nicht verträglich seien, als aufgehoben betrachtet werden müßten (cf. v. Moy's Archiv Bd. 16. S. 3. ff.).

Ueberdies hätte Herr Dr. Gneist auch in dem von ihm selbst citirten 58. Bande des Rheinischen Archivs, 2. Abth. B. S. 3. ff. nämlich in dem dort abgedruckten Aufsatze von Sädt über das Verhältniß der Kirchenfabriken auf dem linken Rheinufer ꝛc., seine Ausführungen mit schlagenden Gründen widerlegt finden können.

Digitized by Google

Dritter Differenzpunkt.

Der Commissionsbericht erörtert hier das Verhältniß des Staats zu den seit Erlaß der Verfassungs-Urkunde entstandenen neuen geistlichen Orden und Genossenschaften, auf welche die Regierung lediglich die Verordnung vom 11. März 1850 über das Vereins- und Versammlungsrecht angewendet wissen will. Die Differenz zwischen dieser Auffassung der Regierung und derjenigen der Commission gipfelt, wie Herr Dr. Gneist bemerkt, in der Frage:

> „Werden die geistlichen Orden und Gesellschaften den in unserer Gesetzgebung enthaltenen Verboten und Beschränkungen dadurch enthoben, daß sie (unter Verzicht auf Corporationsrechte als Klöster) die von den Ordens-Brüdern und -Schwestern geleiteten Anstalten als Waisenhäuser, Erziehungsanstalten oder andere Stiftungen incorporiren oder concessioniren lassen?"

Die Tragweite der Deduction des Herrn Dr. Gneist geht aber viel weiter als die gestellte Frage. Bei letzterer kann an die indirecte Erlangung von Corporationsrechten oder wenigstens ihrer Vortheile gedacht werden, welche gewissermaßen dadurch eintritt, daß einer durch das bezügliche Statut mit einer geistlichen Gesellschaft in unauflösliche Verbindung gesetzten Anstalt Corporationsrechte verliehen werden, z. B. einem Krankenhause, einem Hospital oder Waisenhause, unter der statutenmäßigen Bestimmung, daß Ordensschwestern einer bestimmten Congregation die Leitung derselben übernehmen sollen, wozu es nicht einmal eines Gesetzes, sondern nur eines landesherrlichen Erlasses bedürfen würde.

Ueber die Wirkungen einer solchen Incorporation bezüglich auf die Frage wegen Anwendbarkeit der für die Klöster im gesetzlichen Sinne in den §§. 939 ff. 1057 ff. 1160 ff. Tit. 11. Th. II. Allg. Landrechts enthaltenen Einschränkungen, so weit sie überhaupt durch die Verfassungs-Urkunde nicht beseitigt sind, könnte allenfalls gestritten werden, obwohl wir entschiedener für die Verneinung dieser Frage würden sentiren müssen, weil es immer die Anstalt und nicht die zur Verwaltung derselben bestellte geistliche Gesellschaft wäre, welche Corporationsrechte erhalten hätte. Aber Herr Dr. Gneist behandelt in seiner Ausführung die Sache in solcher Allgemeinheit, daß er überhaupt und ohne Einschränkung die seit der Verfassungs-Urkunde neu

Digitized by Google

gebildeten geistlichen Gesellschaften in das landrechtliche System der Klostergesetzgebung hineinzwängen will, und nicht blos diese, sondern selbst die dem Unterricht, der Erziehung und Krankenpflege gewidmeten Genossenschaften, welche nicht zu den geistlichen Gesellschaften zählen; ja es scheinen diese hauptsächlich zu sein, denen die Lebensadern unterbunden werden sollen, damit der katholischen Kirche selbst die praktische Ausübung des Christenthums unmöglich gemacht und die menschliche Gesellschaft in jeder Hinsicht der concurrenzlosen Ausbeutung des religionsfeindlichen Liberalismus überliefert werde. Herr Dr. Gneist spricht dies selbst mit einer seltenen Offenheit aus, indem er den Satz hinstellt: „die Commission sei mit der Regierung der Ansicht, daß es im Sinne der Verfassung liege, Vereine gewähren zu lassen, so weit sie nicht in das äußere Leben eingreifen. Wo sie dagegen in ihrer Eigenschaft als Ordensbrüder die Leitung von Waisenhäusern, Kranken- und Erziehungsanstalten beanspruchen, da werde die Regierung sich den (weiter unten zu beleuchtenden) im Commissionsbericht aufgeführten fünf Erwägungen nicht entziehen können.

Die Frage muß demnach, wenn wir vorerst noch die Terminologie des Herrn Dr. Gneist beibehalten, dahin gestellt werden:

> Sind die — nach Einführung der Verfassung ohne Besitz von Corporationsrechten gebildeten — geistlichen Orden und Gesellschaften den Beschränkungen unterworfen, welche das Allgem. Landrecht bezüglich der geistlichen Gesellschaften, insbesondere der Klostergesellschaften, Mönche und Ordensleute aufgestellt hat, oder nicht?

Zunächst ist so viel unbestreitbar, daß die gedachten landesherrlichen Bestimmungen beschränkt sind

a. in territorialer Hinsicht — auf den Geltungsbereich des Allgem. Landrechts,
b. in materieller Hinsicht auf die geistlichen Gesellschaften, resp. Klöster im Sinne der §§. 939. 1157. Tit. 11. Th. II.

Sie sind daher selbstverständlich unanwendbar auf die linke Rheinseite und auf alle Landestheile, wo das gemeine Recht gilt;

Digitized by Google

überdies im Bereiche der ganzen Monarchie auf Männer- und Frauencongregationen, deren hauptsächliche Beschäftigung nicht in besonderen Religionsübungen außer der Seelsorge, resp. dem öffentlichen Gottesdienst, sondern in Unterricht, Erziehung und Pflege kranker und hilfsbedürftiger Personen besteht. Es kann dies bei der Sucht des Herrn Dr. Gneist, diesen wichtigen Unterschied zu verwischen, nicht scharf genug betont werden.

Was hiernächst noch übrig bliebe, wären die geistlichen Gesellschaften, Klöster in sensu stricto für den Geltungsbereich des Landrechts. Daß aber auch Neubildungen dieser Art jenen, für die alten Klöster ergangenen Bestimmungen nicht unterliegen, hat seinen Grund nicht allein in dem Mangel eines derjenigen gesetzlichen Requisite, welche zu den wesentlichen begrifflichen Voraussetzungen der geistlichen Gesellschaften im landrechtlichen Sinne gehören, sondern auch in der durch die Verfassung ganz veränderten Gestaltung des öffentlichen wie privaten Rechtslebens im Staate.

Früher bildeten die Klöster einen integrirenden Theil des Staatslebens, die geistlichen Gesellschaften nahmen als solche eine besondere Stellung in den öffentlichen Verhältnissen ein, und der Stand des Ordensmannes und der Klosterfrau war sowohl hinsichtlich der Rechte als auch der Pflichten ein durch die Gesetzgebung geregelter. Die aus der staatlichen Anerkennung eo ipso folgende Qualität einer Corporation war ein wesentliches Stück der Ordensverfassung, wenigstens in Bezug auf das Verhältniß der Klöster zur Außenwelt. Die gesetzlichen Beschränkungen aber standen mit der Corporationseigenschaft der Klöster in gar keinem causalen Zusammenhange, weder als Voraussetzung, noch als Folge; sie entsprangen vielmehr den Rechtsanschauungen der damaligen Zeit über das jus circa sacra, die Omnipotenz der absoluten Fürsten und die Nothwendigkeit der Amortisationsverbote.

Den Orden standen außer der Corporationsqualität an sich noch vielseitige Aequivalente in dem Schutze gegenüber, welchen der Staat ihrer kirchlichen Verfassung gewährte. Dieselben standen zum Staat in keinem andern Verhältnisse wie die Kirchengesellschaften, wie dies §. 949. Tit. 11. Th. II. Allgem. Landrechts ausdrücklich besagt. — Gleich den Kirchengesellschaften haben sie von der Einführung der Verfassung den Vortheil der Emancipation von den aus dem jus circa sacra hergeleiteten Beschränkungen erlangt. Auf welchen Gesichtspunk-

Digitized by Google

ten das jus circa sacra beruhte und sich in der Gesetzgebung der Kirche und ihren Institutionen gegenüber ausgestaltet hatte, ob hierbei die staatliche Sicherheit und der kirchliche Friede maßgebend gewesen sind, ist an sich völlig gleichgiltig. Thatsache ist, daß die Verfassungs-Urkunde jene Zustände als unhaltbar beseitigt und an Stelle derselben die unbedingte Freiheit des Religionsbekenntnisses, das Recht der Vereinigung zu religiösen Gesellschaften, sowie die Autonomie der Kirchen gesetzt hat.

Dieser Zustand verhält sich zum früheren wie Tag und Nacht; eine Analogie der Verhältnisse besteht nicht. Heute ist der Stand der Ordensleute kein staatlich geschützter Lebensberuf mehr; er beruht lediglich auf der eigenen Ueberzeugung und auf der Stimme des Gewissens. Im Rechtsleben des Volkes wird von demselben keine Kenntniß genommen, der Stand als solcher wird nicht anerkannt, und keiner Gesellschaft von Ordensleuten wird gegen ihre Glieder, wenn sie einen anderen Beruf wählen wollen, irgendwie Schutz gewährt. Alles regelt sich auf diesem Boden wie anderwärts im socialen Leben nach dem Gesetze der Freiheit mit der einzigen Maßgabe, daß durch den freigewählten Beruf des Ordensmannes den staatsbürgerlichen Pflichten, z. B. der Militär- und Abgaben-Pflicht, kein Eintrag geschehen darf (Art. 12 der Verfassungs-Urkunde).

Selbst die Verleihung von Corporationsrechten an eine geistliche Gesellschaft, wenn sie in einem concreten Falle durch Gesetz erfolgen sollte, würde unseres Dafürhaltens nicht den Effect haben, die neue Corporation den alten Klostergesetzen zu unterwerfen, weil diese ein Verhältniß des Staats zur Kirche, sowie des einzelnen Staatsbürgers zum Staate und zur kirchlichen Gesellschaft voraussetzen, welches nicht mehr besteht und ohne Verletzung verfassungsmäßiger Zustände auch nicht wieder eingeführt werden kann.

Will man so weit nicht gehen, so ist doch mindestens durch obige Erörterung außer Zweifel gestellt, daß die nicht mit Corporationsrechten ausgestatteten geistlichen Gesellschaften nicht nach den für die Klöster im legalen Sinne gegebenen Gesetzen beurtheilt werden können. Dieser Ansicht ist auch das königliche Ober-Tribunal nach dem Erkenntniß vom 27. November 1860 (Striethorst Arch. Bd. 39. S. 231), welches folgende Sätze aufstellt:

Digitized by Google

a. „Eine Gesellschaft kann nur mit Genehmigung des Staats zu einer Klostergesellschaft gebildet und dadurch zu einer Corporation erhoben werden. Daher kann von der Existenz eines Klosters im Sinne des Allg. Landrechts die Rede nicht sein, bevor dasselbe die Genehmigung des Staats erhalten und damit zu einer Corporation erhoben ist." Allgemeines Landrecht II. 11. §§. 939. 948 ff. 1057. (Die Form, in welcher der Staat hier einzuwirken hätte, wäre nach Art. 13 der Verfassungs-Urkunde allerdings die eines Gesetzes.)

b. Die Bestimmung der §§. 1199—1201. II. 11. des Allg. Landrechts — nach welcher Mönche und Nonnen nach abgelegtem Klostergelübde in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben angesehen werden — setzt die Ablegung eines wirklichen Klostergelübdes (feierlichen!) voraus — mithin mit der Bedeutung: daß damit der Eintritt in ein Kloster, also in eine geistliche Gesellschaft, bewirkt werden soll, welche nach den obengedachten Gesetzen die Genehmigung des Staats erhalten hat und dadurch zu einer Corporation erhoben ist (Allg. Landrecht II. 11. §§. 1199—1201).

c. Dadurch allein, daß eine Stiftung (Anstalt) zur Erziehung und zum Unterricht der weiblichen Jugend, sowie zur Pflege alter, schwächlicher Personen unter die Leitung einer geistlichen Gesellschaft, z. B. der Genossenschaft der barmherzigen Schwestern oder der Schwestern Unserer Lieben Frau, gestellt ist (ganz der Fall der obigen Frage des Herrn Dr. Gneist), erhält dieselbe noch nicht den Charakter eines Klosters.

Daher verliert durch den, unter Ablegung des Gelübdes der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams, erfolgten Beitritt zu einer solchen Gesellschaft die Eintretende noch nicht die Disposition über ihr Vermögen (Verfassungs-Urkunde vom 30. Januar 1850. Art. 12. 15. 23. 30. 31).

Mit dieser Entscheidung conform ist auch diejenige des Appellationsgerichts zu Arnsberg in dem in v. Moy's Archiv Bd. 23. S. 143 angeführten Falle.

Digitized by Google

Die Gleichheit aller Preußen vor dem Gesetze (Art. 4 der Verfassungs-Urkunde) ist das Palladium der heutigen Ordensleute gegen die Intoleranz religiöser und politischer Fanatiker. Eben weil diese Gleichheit vor dem Gesetze besteht, so sind die Vereinigungen der Ordensleute, der Jesuiten, Franciscaner, Dominicaner, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwider laufen, auch ein Recht der Ordensleute (Art. 30 der Verfassungs-Urkunde); sie sind lediglich den Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 unterworfen, gleich anderen Producten des Associationsrechts auf dem Gebiete des socialen Lebens. Darüber kann ein Zweifel um so weniger obwalten, als das oben erwähnte zur Ausführung des Art. 30 der Verfassungs-Urkunde erlassene Gesetz vom 11. März 1850 im letzten Absatze seines §. 2 auch die kirchlichen und religiösen Vereine in seinen Bereich zieht, und, soweit sie nicht Corporationsrechte erlangt, den beschränkenden Bestimmungen der §§. 1 und 2 unterstellt. Diese Bestimmungen sowohl, wie das Circular-Rescript des Ministers des Innern vom 1. August 1850, die Verhältnisse der kirchlichen und religiösen Vereine und Gesellschaften betreffend (cf. Anlage D.), beruhen auf der Voraussetzung, daß kirchliche und religiöse Vereine und Gesellschaften in Bezug auf ihre Stellung zum Staate allen übrigen auf Grund des Art. 30 der Verfassungs-Urkunde gebildeten Vereinen völlig gleichstehen sollen.

Die Regierung hat dagegen kein Recht, Ordensbrüder und Ordensschwestern von der Leitung von Krankenhäusern, Unterrichts- und Erziehungsanstalten auszuschließen, wenn anders sie den staatlichen Erfordernissen genügen. Thäte sie dies, so würde sie sich einer schweren Verletzung der Art. 4 und 12 der Verfassungs-Urkunde schuldig machen, indem sie die Gleichheit vor dem Gesetze unter nichtigem Vorwande factisch vereitelte und Preußische Staatsbürger im Genusse ihrer bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte um des religiösen Bekenntnisses willen verkürzte. Sie würde, so weit es sich um Unterrichts-Anstalten handelte, gegen Art. 22 verstoßen, welcher lautet:

> „Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat."

Digitized by Google

Zulassung anderer als qualificirter Ordenspersonen zur Ertheilung von Unterricht und zur Leitung von Unterrichtsanstalten verlangt Niemand.

II. Die der Regierung zur Erwägung gestellten fünf Punkte.

Dieselben sind juristisch ohne alle Bedeutung, von desto größerer für das katholische Volk wegen ihrer denunciatorischen Natur. Sie scheinen darauf berechnet, der Schwäche der juristischen Deduction eine Stütze zu geben durch den Appell an die religiösen Leidenschaften, um solchergestalt durch Kammervota die Regierung von ihrem objectiven Standpunkte herunter und zu verfassungswidrigen Schritten zu drängen.

Ad 1

soll die Regierung erwägen, daß die Vereine und Congregationen der Regulargeistlichkeit nicht Vereine von Privatpersonen, sondern eidlich verpflichtete Mitglieder organisirter Körperschaften sind, welche sich über das universale Gebiet der Kirche erstrecken und ihre Oberen im Auslande haben, deren Anweisungen zu befolgen sie sich eidlich verpflichteten.

Folgendes ist darauf zu erwiedern:

Dem Staate gegenüber sind die Mitglieder der Orden nur Privatpersonen, Preußische Unterthanen oder Ausländer.

Die über das universale Gebiet der Kirche sich erstreckende Organisation der Orden ist für die Ausübung des Rechts der Association in den einzelnen Staaten eine vom Standpunkte der letzteren ganz indifferente Thatsache. Jeder Staat hat es eben nur mit denjenigen Associationsproducten zu thun, die sich innerhalb seiner Grenzen bilden. Das Associationsrecht ist ein Recht aller Preußen, es hat seine alleinigen Schranken hinsichtlich der Zwecke im Strafgesetzbuche, im Uebrigen — hinsichtlich der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung — im Vereinsgesetz vom 11. März 1850. Weiteres wird nicht erfordert. — Namentlich ist die Obedienz gegen einen geistlichen Oberen kein Hinderniß gegen den Gebrauch des freien Vereinsrechts auf kirchlichem Gebiet. Uebrigens leisten die Mitglieder der geistlichen Gesellschaften und sonstigen kirchlichen Congregationen keine Eide, sondern Gelübde. Ein Gelübde ist eine

Digitized by Google

„Promissio deliberata et voluntaria Deo facta de meliori bono.“ (Ferraris prompta biblioth. sub voce votum Art. I. N. 2).

Das Gelübde ist an keine Form gebunden.

Ad valorem professionis expressæ non requiritur certa verborum forma, sed sufficit quælibet quibuscunque sit verbis concepta, dummodo profitens per eam ad tria vota et certam Regulam se adstringere revera intendit (Ferraris sub voce Regularis professio N. 48).

Die außerdem von den Klosteroberen nach dem Symbolum Pii IV. abzuleistende Professio fidei legen auch die Weltgeistlichen ab, wenn sie ein beneficium curatum erhalten, und alle Katholiken leben darnach (Schulte System S. 292).

Konnte in einer Verfassungs-Urkunde des Preußischen Staats selbstverständlich das Associationsrecht auch nur den Preußen beigelegt werden, so ist darum doch die Existenz-Befugniß eines inländischen Vereins nicht davon abhängig, daß alle seine Mitglieder Preußen seien; vielmehr steht der Beitritt zu inländischen Vereinen auch Ausländern offen, da solche nach den §§. 34. 41 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht sich aller Rechte der Inländer zu erfreuen haben, so lange sie sich des Schutzes der Gesetze nicht unwürdig machen.

Hiernach richtet sich das im Commissionsberichte zu 1 Gesagte von selbst.

Ad 2

macht Herr Dr. Gneist darauf aufmerksam, daß der verfassungsmäßige Zweck des Jesuiten-Ordens die Bekämpfung der evangelischen Kirche und des evangelischen Glaubens ist und daß die geistlichen Gesellschaften eine Einwirkung auf das öffentliche Leben erstreben, welche die Gesetzgebung aller Zeiten genöthigt habe, verbietende oder beschränkende Maßregeln zu treffen.

Wir entgegnen:

Wenn der Staat einerseits die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, andererseits der evangelischen und katholischen Kirche, wie

Digitized by Google

jeder andern Religionsgesellschaft, die selbstständige Ordnung und Leitung ihrer Angelegenheiten gewährleistet hat, so kann die Sorge für den evangelischen Glauben und die evangelische Kirche kein Grund für die Regierung sein, die katholische Kirche mit Maßregeln der Polizei und des weiland jus circa sacra in der Entfaltung derjenigen Mittel zu hindern, welche sie vom Standpunkte ihres Bekenntnisses zur Verbreitung und Befestigung der christlichen Wahrheit für geeignet hält. Dem Staate steht die eine Kirche so nahe wie die andere; sein Einschreiten ist lediglich durch die Verletzung des Strafgesetzes oder durch Störung der öffentlichen Ruhe bedingt. Da nun der verfassungsmäßige Zweck der kirchlich approbirten Orden kein anderer ist als derjenige der katholischen Kirche selbst, so dürfte der Hinweis auf die der evangelischen Kirche von Seiten des Jesuitenordens und anderer „Denominationen" drohenden Gefahren von der Staatsregierung einstweilen so lange unbeachtet bleiben, als die Mitglieder dieser Orden wie bisher sich blos mit der Verkündung des Evangeliums und der christlichen Moral befassen und die Gesetze des Staates achten. Die evangelische Kirche mag dagegen mit den ihr zu Gebote stehenden Waffen des Geistes kämpfen.

Lächerlich ist es, Priestern der katholischen Kirche zum Vorwurfe zu machen, daß sie eine Einwirkung auf das äußere Leben erstrebten (Wozu wären sie sonst da?), und sich auf Gewaltacte fremder Gesetzgeber zu berufen, wenn man zu erörtern hat, was im Staate Preußen verfassungsmäßiges Recht ist.

Ad 3

Die Behauptung,

> daß die geistlichen Gesellschaften nicht auf dem Boden der grundsätzlich erlaubten, sondern der grundsätzlich untersagten Verbindungen stehen,

ist bereits zur Genüge als falsch nachgewiesen. Erlaubt sind — nach Emanation der Verfassungs-Urkunde — gemäß Art. 30 alle Vereine zu Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen. Die von Herrn Dr. Gneist aus den älteren Säcularisationsgesetzen diesseits und jenseits des Rheins abgeleitete grundsätzliche Mißbilligung der Orden ist ein juristischer Nonsens. Könnte ihr die Bedeutung eines Verbots beigelegt werden, was

Digitized by Google

aber wie gezeigt nicht der Fall ist, so ist bewiesen, daß dies Verbot durch die Verordnung vom 6. April 1848 und durch Art. 30 der Verfassungs-Urkunde beseitigt wäre. — Jedenfalls waren jene älteren Gesetze keine Strafgesetze.

Die geistlichen Gesellschaften haben daher, um jener vermeintlichen Verbotsgesetze enthoben zu werden, nicht nöthig, sich mit Corporationsrechten versehen zu lassen.

Ad 4

provocirt Herr Dr. Gneist die Regierung zum strafrechtlichen Einschreiten gegen die Mitglieder geistlicher Gesellschaften durch den Hinweis auf das Edict vom 20. October 1798 und auf den im §. 98 des Strafgesetzbuches, wie er sich ausdrückt, continuirten Inhalt desselben.

Wir dagegen haben die Unanwendbarkeit des Edicts vom 20. October 1798 auf die älteren Klostergesellschaften oben dargethan, ebenso dessen Beseitigung durch das Gesetz vom 6. April 1848. Die theilweise Uebertragung der Bestimmungen desselben in den §. 98 des Strafgesetzbuches ist eine für die nach dem Erlaß der Verfassungs-Urkunde gebildeten geistlichen Gesellschaften höchst gleichgültige Sache.

Der §. 98 des Strafgesetzbuches ist auf dieselben ebenso wenig anwendbar, wie es das Edict war, und zwar aus den oben bezüglich der Nichtanwendbarkeit des Edicts angeführten Gründen, denen weiter unten noch einige hinzugefügt werden sollen.

Wenn

Ad 5

Herr Dr. Gneist der Regierung zu erwägen giebt, daß die von ihr ausgesprochene Maxime (der Beachtung der beschworene Verfassung) dem Resultat nach zu einer völlig ungebundenen, schrankenlosen Wirksamkeit und Ausbreitung der geistlichen Orden im Preußischen Staat führen würde, während doch die Gesetzgebung aller europäischen Staaten gewisse Beschränkungen der religiösen Orden für nöthig erachtet habe und im paritätischen Staate Preußen diese

Digitized by Google

Beschränkungen von jeher eine besondere Bedeutung gehabt hätten,

so muß erwiedert werden, daß Redensarten noch keine Rechtsgründe sind.

Dafür, daß die Orden mit dem Bedürfniß der katholischen Bevölkerung nach dergleichen Institutionen auch fernerhin gleichen Schritt halten und nicht darüber hinausgehen, werden die Katholiken selbst sorgen, vor Allem die Bischöfe. Was die Gesetzgebungen anderer europäischer Staaten in Bezug auf die Beschränkung der Orden für nothwendig halten oder gehalten haben, ist für die Preußischen Verhältnisse, die ihren eigenen Zuschnitt haben, gleichgiltig. Wenn andere Staaten die Preußische Verfassung hätten, würden die dortigen Gneiste mit Anträgen auf Verfolgung oder Chikanirung der katholischen Orden auch kein Gehör finden können.

III. Die drei Wege des Commissionsberichts.

Der Commissionsbericht behauptet, daß es der Regierung nicht an gesetzlichen Mitteln fehle, um vorstehende fünf Erwägungen fruchtbar zu machen. Diese Mittel seien vielmehr gegeben in dem dreifachen Recht der Strafverfolgung, der Concessionsertheilung und der permanenten Aufsicht über alle den Zwecken des Unterrichts und der Krankenpflege bestimmten Einrichtungen.

1. Der Weg der Strafverfolgung.

Der Commissionsbericht kommt auf den §. 98 des Strafgesetzbuches zurück und wünscht, daß von der Regierung gerichtliche Entscheidungen über die Anwendbarkeit desselben herbeigeführt werden sollen. Es wäre ein neues, im Preußischen Staate unerhörtes Ereigniß, wenn man harmlose Mönche aus keinem anderen Grunde, als weil sie es sind, vor den Strafrichter schleppte.

Wir dagegen verweisen außer dem oben bei Besprechung des Edicts Angeführten auf den in Nr. 20 der Kölnischen Volkszeitung abgedruckten Artikel „Zur Klosterfrage“ und bemerken nur noch

1. daß auch der von Herrn Dr. Gneist angerufene Dr. Bouix (Kanon. Recht der Regularen, deutsch bearbeitet von Rupert

Digitized by Google

Mittermüller, Landshut 1861), wenn er die absolute Hingabe des Religiosen an seinen Oberen als Wirkung des Gehorsamgelübdes bezeichnet, keine von der unsrigen abweichende Ansicht ausspricht, da er hier nicht die Materie des Gelübdes, d. h. die Frage, auf welche Fälle sich der Gehorsam erstrecke, auf welche nicht, sondern nur die formale Beschaffenheit des Gehorsams, insoweit derselbe nämlich an sich Pflicht ist, im Auge hat*);

2. daß die künstliche Deduction des Herrn Dr. Gneist, als handle es sich bei den neueren geistlichen Gesellschaften

*) Der Commissionsbericht sagt wörtlich: „Wenn die Staatsregierung in Abrede stelle, daß das gesetzliche Merkmal des „unbedingten Gehorsams" bei den geistlichen Orden zu finden sei, so könne in dieser Beziehung auf bewährte Zeugnisse Bezug genommen werden, wie Dr. Bouix u. s. w." Uns ist trotz allen Suchens ein solches „bewährtes Zeugniß" an der angeführten Stelle durchaus unauffindbar geblieben; wohl aber sind uns Aeußerungen von ganz gegentheiligem Sinne aufgestoßen, welche hinlänglich beweisen, daß Bouix-Mittermüller über das Ordensgelübde des Gehorsams das Nämliche sagt, wie die oben S. 16 citirten Schriftsteller. So z. B. folgende: „Der Religiose ist in Kraft des Gelübdes nur zu einem Gehorsam verbunden, der sich innerhalb der Schranken der Profeß und der Regel hält." (S. 181) „Es gibt einige Orden, deren Regeln und Statuten bestimmt aussprechen, das Gelübde des Gehorsams dehne sich auf alle Befehle des Obern aus, welche nicht in sich selbst böse und ungerecht sind oder mit der heiligen Regel im Widerspruch stehen. In solchen Orden ist also der Gehorsam unbegrenzt und erstreckt sich auch auf Dinge die nicht in bestimmten Regelvorschriften eingeschlossen sind. Der heil. Bonaventura (Franziskaner) behauptet dies vom Orden des heil. Franziskus (S. 133—134)". Wenn der Herr Berichterstatter diese Stellen und weiterhin auf der angeführten S. 183 die Worte gelesen hat: „der Papst ist der höchste Obere jedes Ordens": dann mußte sich ihm doch wohl die Einsicht aufdrängen, daß es mit dem Gehorsam der Ordensgeistlichen sich absolut anders verhalte als es die vorangeführte Aeußerung im Commissionsberichte insinuirt, und daß die gehässige Charakterisirung des Gehorsams-Gelöbnisses der Ordensleute als eines gesetzwidrigen, staatsgefährlichen, im Prinzip auch das wörtlich ganz gleichlautende Gehorsams-Gelöbniß der Weltpriester gegen ihren Bischof bei der Ordination (Promittis mihi, bez. w. Prælato Ordinario tuo pro tempore existenti reverentiam et obedientiam? heißt die zu bejahende Formel im Pontif. Roman. Tit. de ordin. Presbyteri) treffe. Man darf sich daher wohl unter diesen Umständen seine Gedanken darüber machen, daß Herr Dr. Gneist aus Bouix-Mittermüller — — Nichts citirt, sondern es bei der sehr, sehr vagen Anführung belassen hat: „S. 180—189!!"

Digitized by Google

um Einrichtungen, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden solle, sich einfach durch die Thatsache richtet, daß alle Preuß. Bischöfe in den periodisch von ihnen herausgegebenen Diöcesan-Schematismen die sämmtlichen Ordens-Niederlassungen mit Angabe der Namen aller Mitglieder veröffentlichen lassen und Exemplare dieser Schematismen (Diöcesanhandbücher) dem Cultusminister einreichen, die Zwecke jeder einzelnen Genossenschaft aber aus ihrer Wirksamkeit notorisch sind;

3. daß wenn Herr Dr. Gneist geltend macht, der §. 98 des Strafgesetzbuches sei überhaupt praktisch nicht verwendbar, wenn nicht für Orden, diese Auffassung mit der Entstehungsgeschichte desselben, mit seiner Stellung im System des Strafgesetzbuches und mit seinem Verhältniß zu dem die Freiheit des religiösen Bekenntnisses garantirenden Art. 12 der Verfassungsurkunde im crassesten Widerspruche steht.

Wir fügen

4. hinzu, daß wie das Edict vom 20. October 1798 nicht gegen die Orden der katholischen Kirche gerichtet sein konnte, weil sie damals staatlich anerkannt waren, so auch der §. 98 des Strafgesetzbuches nicht gegen die Ordensgesellschaften gerichtet ist, weil sie Einrichtungen der staatlich anerkannten katholischen Kirche und als solche sogar durch §. 135 des Strafgesetzbuches besonders geschützt sind.

Die Orden der katholischen Kirche mögen vielen Nichtkatholiken unbequem sein, wie es die katholische Kirche überhaupt Vielen ist; aber was hätte die Freiheit des religiösen Bekenntnisses zu bedeuten, wenn der alte Grundsatz „cujus regio, ejus religio," von welchem wir Anklänge in dem Commissionsbericht des Herrn Dr. Gneist wieder zu finden glauben, wieder ins Preußische Staatsrecht zurückverpflanzt werden sollte. So lange die katholischen Orden nichts weiter thun, als was die katholische Kirche ihnen zu thun gestattet, sind sie strafrechtlich unantastbar, weil sie Institutionen dieser Kirche

Digitized by Google

sind und jede Verfolgung einer solchen Institution eine schnöde Verletzung der Freiheit des religiösen Bekenntnisses involviren würde.

Als

2. Der zweite Weg

des Vorgehens gegen die geistlichen Gesellschaften bezeichnet Herr Dr. Gneist den Preußischen Staatsbehörden den Mißbrauch der Befugniß, Concessionen für Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten für Kranken- und Siechenhäuser zu ertheilen oder zu verweigern.

Wenn die Staatsregierung auf diesen Vorschlag einginge und Personen des Ordensstandes, welche die gesetzliche Befähigung zum Unterricht, zur Errichtung und Leitung von Unterrichtsanstalten, Krankenhäusern ꝛc. nachgewiesen haben, die Ertheilung von Concessionen für diese Zwecke verweigern wollte, so würde sie eine große Zahl Preußischer Staatsangehöriger außerhalb des Gesetzes stellen und die Art. 4. 12 und 22 der Verfassungs-Urkunde verletzen.

Was Herr Dr. Gneist zur Begründung dieser horrenden Maßregel anführt, ist unjuristisches Geschwätz. Wo es an Rechtsgründen fehlt, soll die Gespensterfurcht wirken.

3. Der dritte Weg.

Die Staatsregierung soll vermöge ihres Aufsichtsrechts über Erziehungsanstalten und Krankenhäuser die weitere Betheiligung und Leitung, verantwortliche Verwaltung derartiger Anstalten von Ordensgliedern, deren Regeln, Statuten, Zwecke, Obere, Verbindung und Correspondenz mit auswärtigen Oberen (also sogar die Correspondenz mit den Oberen, cf. Art. 16 der Verfassungs-Urkunde!) sie nicht kennt, verhindern.

Mit diesem Vorschlage entpuppt sich vollends die feindselige Tendenz des Commissionsberichts; denn nicht mehr handelt es sich dem Herrn Dr. Gneist um Maßregeln gegen die eigentlichen geistlichen Gesellschaften, Jesuiten, Franciscaner, Dominicaner (diese hat er blos als Popanze benützt), sondern um Vertreibung der mit dem Unterricht und der christlichen Erziehung beschäftigten Genossenschaften aus den katholischen Waisen- und Rettungshäusern, um Entfernung der barmherzigen Brüder aus den Krankenhäusern und um Lahmlegung selbst der Wirksamkeit der barmherzigen Schwestern in den Krankenhäusern.

Digitized by Google

Während die juristischen Deductionen des Herrn Dr. Gneist grade den eigentlichen geistlichen Gesellschaften zu gelten schienen, zeigen uns seine schließlichen Anträge, daß er damit seine — eigentlich gegen die Wohlthätigkeitsgenossenschaften gerichteten Hauptintentionen verschleiert hat.

Auf Rechtsgründe kommt es Herrn Dr. Gneist natürlich bei seinen der Regierung gegebenen Vorschlägen nicht an. In seinen Augen sind die Mitglieder der katholischen Orden und Genossenschaften im Preußischen Staate rechtlos und jeder Willkühr der Verwaltungsbehörden Preis gegeben; die Preußische Verfassungs-Urkunde ist, wie es scheint, für Jedermann im Preußischen Staate, nur nicht für die acht Millionen Katholiken geschrieben.

Die Anträge des Commissionsberichts sind ein Schlag ins Gesicht der acht Millionen Katholiken. In Verbindung mit den dafür geltend gemachten Gründen verletzen sie die Art. IV. V. XII. XIV. XV. XVI. XVIII. XXII. CIX. der Verfassungs-Urkunde.

Können wir es zwar begreifen, daß in Folge der nach dem Ubrik-Schwindel, wie auf ein gegebenes Signal, über ganz Deutschland verbreiteten Schmähfluth der liberalen und fortschrittlichen Blätter in nicht katholischen Kreisen gegen Klöster Vorurtheile sich festgesetzt haben, so muß es doch unser gerechtes und schmerzliches Bedauern erregen, daß die Petitionscommission des Hauses der Abgeordneten auf Grund einiger Petitionen von durchaus uncompetenten und sachunkundigen Männern zu einer Verurtheilung der in Preußen befindlichen Orden und Genossenschaften in Bausch und Bogen schreiten konnte, ohne sich auch nur die Frage vorgelegt, geschweige denn eine Erörterung darüber angestellt zu haben, was ihnen denn eigentlich zur Last gelegt werden könne. Außer einigen allgemeinen Redensarten und Gemeinplätzen über angebliche Schädlichkeit der Orden und das Verfahren der Regierungen in anderen Ländern und in früheren Jahrhunderten haben wir in dem ganzen Commissionsberichte keine einzige Thatsache erwähnt gefunden, welche auch nur im Entferntesten den excessiven Anträgen der Petitions-Commission zur Stütze und Entschuldigung dienen könnte. Das einzige Verbrechen der Orden und Genossenschaften besteht darin, daß sie sind, daß sie zahlreich und daß sie beliebt und bewährt sind.

Digitized by Google

Die Wirkung des Commissionsberichts in katholischen Kreisen war, wie jeder nicht gerade zu blinde Beobachter dessen, was die Orden und Genossenschaften dem Volke nicht bloß auf kirchlichem, sondern auch auf socialem Gebiete sind und leisten, leicht voraussehen konnte, und bei der kundgegebenen Mißachtung verfassungsmäßiger und durch länger als zwanzigjährigen Besitz geheiligter Fundamentalrechte nicht anders zu erwarten stand, eine ganz erstaunliche. Denn kaum war der Inhalt desselben durch die öffentlichen Blätter bekannt geworden, so begann es grade in demjenigen Theile der Monarchie, für welchen das Edict vom 30. October 1810 als *rostige* Waffe wieder hervorgesucht worden war, in *Schlesien*, unter der katholischen Bevölkerung mächtig zu gähren. Ueberall in Städten und Dörfern beeilte man sich, gegen die beabsichtigte Verletzung und Vernichtung verfassungsmäßiger Rechte zu protestiren, und eine Fluth von Petitionen, welche dem Hause der Abgeordneten in der kurzen Zeit vom Wiederbeginn seiner Sitzungen nach den Weihnachtsferien bis zum Schlusse des Landtags zuging, ließ keinen Zweifel übrig, daß man entschlossen sei, für sein gutes Recht mit allem Nachdruck in die Schranken zu treten.

Wie man im *Westen* der Monarchie über die Anträge des Commissionsberichts dachte, davon gab gleich in erster Reihe die communale Vertretung der Stadt Aachen durch ihre in der Stadtverordnetensammlung vom 28. December v. J. gefaßten und in der Petition der Bürgermeister und Stadtverordneten an das Haus der Abgeordneten vom 10. Januar 1870 zur Ausführung gebrachten Beschlüsse ein glänzendes *und vermöge des amtlichen Charakters und der durch eigene praktische Erfahrung in hohem Grade begründeten Competenz des Urtheils der Beschlußfasser* doppelt schwer wiegendes Zeugniß, durch welches die genannten städtischen Behörden sich Dank und Anerkennung in den weitesten Kreisen erworben haben.

Weil diese Petition mit ebenso großer Wärme für die segensreiche Thätigkeit der in Aachen wirkenden zahlreichen Orden und Genossenschaften — gegenüber dem hohlen Phrasenthum des Commissionsberichts — Zeugniß giebt, wie sie mit juristischer Schärfe den Rechtsstandpunkt der Sache in's rechte Licht stellt, ist dieselbe der gegenwärtigen Abhandlung als besonderes Aktenstück (Anlage E) beigefügt worden.

Digitized by Google

Welches Schicksal der Commissionsbericht im Hause der Abgeordneten gehabt hat, ist im Allgemeinen bekannt; weniger sind es die näheren Details, indem darüber die öffentlichen Blätter merkwürdiger Weise sich still verhalten haben. Wir geben sie in aller Kürze.

Selbstverständlich blieben die zahlreichen Proteste, welche der Bericht im Lande hervorgerufen, nicht ohne Rückwirkung auf das Haus der Abgeordneten. Dies zeigte sich zunächst in dem von mehr als hundert Mitgliedern fast aller politischen Fractionen desselben eingebrachten Antrage, unter Ablehnung der Erwägungen des Commissionsberichts über die elf Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Von gewisser Seite scheint man aber der Discussion der Sache im Plenum lieber ganz aus dem Wege zu gehen gewünscht zu haben, da ein Antrag auf namentliche Abstimmung in sicherer Aussicht stand und das Farbe Bekennen in Rücksicht auf die künftigen Neuwahlen für Viele eine äußerst mißliche Sache sein mochte. Gewiß ist, daß in den Sitzungen des Hauses vom 8. und 9. Februar interessante Debatten über die Feststellung der Tagesordnung für die nächsten Sitzungen stattfanden, in welchen die katholischen Mitglieder Reichensperger, v. Malinkrodt und Windthorst (Meppen), unterstützt von dem der rechten Seite angehörigen protestantischen Abgeordneten Heise, eben so entschieden für die Nothwendigkeit, die Klosterfrage noch vor dem nahe bevorstehenden Schluß des Landtags zur Discussion zu bringen, wie die freiconservativen Abgeordneten Graf Bethusy und v. Kardorf für die Absetzung des Gegenstandes von der Tagesordnung und resp. Hinausschiebung der Verhandlung eintraten.

Aus den vom Grafen Bethusy zur Rechtfertigung seines am 8. Februar gestellten Antrages angeführten Gründen müssen wir zu unserem Bedauern das Gegentheil der Absicht constatiren, für das verfassungsmäßige Recht seiner katholischen Mitbürger einstehen zu wollen, da er bloß zur Zeit nicht die rasche Hand in Dinge hineingelegt wissen wollte, die möglicher Weise durch die gegenwärtige Reorganisationsarbeit der katholischen Kirche in nächster Zeit eine reformatio ad pejus oder melius erfahren könnten. Der zweite seiner Gründe reducirt sich auf die Scheu vor einer Erörterung, in welcher „unnütze Gefühlsergießungen" zu einem für die künftigen Neuwahlen un-

Digitized by Google

ersprießlichen Zwiespalt führen könnten. Die ganze Argumentation zeugt von einer völligen Unklarheit über die eigentliche Bedeutung der vorliegenden Frage, die in ihrem Keime eine Verfassungsfrage von der größten materiellen Tragweite ist. Dies ist in der Erwiderung des Abgeord. Reichensperger in zutreffender Weise ausgeführt.

Der Abgeordnete v. Kardorf widersprach, um nicht, wie er selbst sagt, dem Abgeordneten Windthorst (Meppen) zuzustimmen, mit dem er bei allen Fragen, welche eine nationale Beziehung haben könnten, immer „auseinander" (sic!) gestimmt habe. Dieses Curiosum wird hier nur erwähnt, um zu constatiren, daß irgend welche nationale Beziehungen der Klosterfrage durchaus unerfindlich sind, es sei denn, daß man an die von den katholischen Ordensleuten im Jahre 1866 auf den Schlachtfeldern und in den Lazarethen den Verwundeten und kranken Kriegern geleisteten patriotischen Dienste denken will, wodurch dieselben sich allerdings den Dank der Nation erworben haben.

Doch wir lassen die Verhandlungen vom 8. und 9. Februar, durch welche überhaupt merkwürdige Schlaglichter auf die in Abgeordnetenkreisen über die Klosterfrage herrschenden Stimmungen geworfen werden, lieber selbst sprechen, indem wir einen Auszug aus denselben als weitere Beilagen (F und G) dieser Schrift anfügen.

Zu erwähnen erübrigt nur noch, daß der bald darauf erfolgte Schluß des Landtages die Discussion der Klosterfrage, die sonst an dem nächsten für Petitionen bestimmten Sitzungstage des Abgeordnetenhauses stattgefunden haben würde, abgeschnitten hat.

Ob die Vermeidung der Discussion zweckmäßig war, oder nicht vielmehr, dem Antrage des Abgeordneten Heise entsprechend, eine besondere Abendsitzung für diesen Gegenstand am 10. Februar hätte abgehalten werden sollen, muß hier dahin gestellt bleiben, weil der vorstehende Aufsatz sich nur mit der juristischen Seite der Sache zu befassen hat, wie denn auch der Commissionsbericht sich fast ausschließlich auf diesem Gebiete bewegt. Die Sache hat aber auch ihre politische Seite. Diese zu behandeln hat sich der Verfasser nicht zur Aufgabe setzen wollen, zumal sie jedem Denkenden klar vorliegt und die kurzen Verhandlungen im Abgeordnetenhause auch dem blöden Auge die Aufregung zeigen, welche die ebenso unstaatsmännische als unjuristische Berichterstattung des Herrn Dr. Gneist im Landtage und im ganzen Lande hervorzurufen das Ihrige, wenn auch wider

Digitized by Google

Wissen und Willen, in kaum begreiflicher Weise gethan hat. Die bezügliche Kritik der Abgeordneten v. Malinkrodt und Windthorst wird jeder Unbefangene als eine vollkommen begründete anerkennen müssen, und dürfte Herr Dr. Gneist das Recht zu der von ihm eingelegten Verwahrung gegen dieselbe schon dadurch verwirkt haben, daß er sich nicht entblödet hat, der wörtlichen Wiedergabe einer Petitionsstelle, auf welche das Französische „c'est plus qu'une bêtise, c'est une infamie" paßt, ein cynisches Citat à la Blumauer aus einem Compendium des Kirchenrechts beizufügen, welches 1793, sage 1793, das Tageslicht erblickt hat. War es dem Herrn Dr. Gneist um ein dem Ernste der Sache entsprechendes Citat aus einem Kirchenrechtslehrer zu thun, so hätte es doch wohl nahe gelegen, anstatt auf den längst vergessenen Fürstl. und Gräfl. Reuß-Plauen'schen gemeinschaftlichen Hof- und Regierungsrath Dr. Wiese von 1793*) lieber auf den hochgeschätzten Bonner Professor Walter von 1861 zu recurriren, in dessen durch ganz Europa verbreitetem Lehrbuche des Kirchenrechts (12. Auflage, S. 652) der Herr Doctor folgender, gewiß nicht irrelevanter Aeußerung begegnet wäre, welche passend diese Abhandlung beschließen wird: „§. 330. Von den religiösen Orden. Allgemeine Grundlage.

> Das Streben nach möglichster Vervollkommnung, welches das Christenthum weckt, kann bei einzelnen Menschen die Richtung hervorrufen, dieselbe in besonderer Weise durch Abtödtung und völlige Hingebung an höhere Lebenszwecke zu fördern. Indem Gleichgesinnte in dieser Richtung sich dauernd an einander schließen, entstehen religiöse Orden. Diese sind also freiwillige Verbindungen von Personen, die in der religiösen Begeisterung für eine höhere Lebensrichtung nach reiflicher Prüfung ihres Willens und ihrer Kräfte den festen Entschluß gefaßt haben, sich derselben ausschließlich zu widmen. Um dieses durchzuführen, bedarf es aber einer genauen, dem vorgesetzten Ziele entsprechenden Lebensordnung oder Regel, wozu sich jeder

*) Sollte Wiese vielleicht deßhalb vorgezogen worden sein, weil er §. 175 sagt: „Die Klostergelübde gehen auf blinden Gehorsam gegen die Oberen?" Aber eben solche und ähnliche Auslassungen rechtfertigen auch für das Compendium Wiese's die schneidende Kritik, welche Walter in s. K. R. 12. Aufl. §. 7 über dessen Handbuch mit den Worten fällt: „Ganz schlecht und keiner Berücksichtigung werth."

Digitized by Google

bei dem Eintritt in die Verbindung, mit völliger Unterordnung seiner sinnlichen Neigungen, seiner Anhänglichkeit an irdische Güter, und seines Eigenwillens, verpflichtet; und da man voraussetzen muß, daß er die Bestimmung, die er nach gehöriger Selbstprüfung frei gewählt, auch mit männlicher Beharrlichkeit verfolgen werde, so ist es dem Ernst der Einrichtung angemessen, jene Verpflichtung und die darin enthaltenen Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams als unwiderruflich zu behandeln. Doch muß, um Uebereilungen zu verhindern, eine bestimmte Probezeit vorhergehen, und um so weniger ist ein aus Furcht und Zwang abgelegtes Gelübde giltig. Uebrigens kann eine Regel nach der verschiedenen Weise, das irdische Dasein auf Gott zu beziehen, sich verschiedene Zwecke setzen, und bald auf Beschauung und strenge Bußungen, bald mehr gemeinnützig auf den Unterricht der Jugend, auf höhere wissenschaftliche Unternehmungen, auf die Krankenpflege, auf die Unterstützung der Pfarrer bei'm Gottesdienst und Predigen, und auf die Bekehrung der Heiden gerichtet sein. Die Kirche hat dabei, eben weil sie freie Entschließungen voraussetzt, weniger die Aufgabe, durch positive Gebote einzuwirken, als nur zu sorgen, daß solche Institute nicht aus der Ordnung des Ganzen heraustreten. In diesem Geiste sind die Bestimmungen des Conciliums von Trient erlassen. Als Associationen, worin sich die Blüthe des kirchlichen Lebens ausspricht, und welche daher zur vollen Entwicklung desselben gehören, kann und muß die Kirche von der Staatsgewalt für die religiösen Orden wie für sich selbst die Freiheit der Errichtung, des Bestehens und des ungehinderten Zusammenhangs mit den Ordensoberen in Anspruch nehmen. Wo die Freiheit der Association grundgesetzlich anerkannt ist, kommt dieselbe natürlich auch den religiösen Vereinen zu Statten. So nach der Belgischen Verfassung vom 7. Febr. 1831, Art. 20, **und nach der Preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850.**"

Digitized by Google

Anlage A.

Haus der Abgeordneten.

10. Legislatur-Periode. — III. Session 1869.

Berichterstatter Abg. Dr. Gneist.

Fünfter Bericht der Commission für Petitionen, betreffend die Aufhebung der Klöster in Preußen.

(Journ. II. Nr. 28. 29. 63. 237. 272. 280. 324. 413. 446. 467. 691. 838.)

Die Eröffnung eines angeblichen Dominikanerklosters zu Moabit bei Berlin am 4. August 1869 und die sich daran knüpfenden groben Excesse haben mehrere Vereine zu Petitionen gegen das Klosterwesen veranlaßt, welche zwar unter Collectivnamen eingereicht, nach Art. 32 der Verfassungs-Urkunde aber nur als Petitionen Einzelner behandelt werden können.

A. Der Buchbinder Robert Krebs (II. 28), Gustav Großmann (II. 29), Röhr, May und Genossen (II. 237), F. Romstädt (II. 272) beantragen in gleichlautenden Petitionen folgenden Zusatz zur Verfassungs-Urkunde:

> Vom 1. Januar 1870 ab werden sämmtliche etwa noch bestehenden Klöster, Dom- und andere Stifter, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Kirche gehören, für ewige Zeiten aufgehoben. Es dürfen nie wieder neue Anwartschaften ertheilt, keine Novizen aufgenommen, und Niemand wieder in den Besitz einer Stelle gesetzt werden. Das Vermögen der Klöster fällt dem Staate zu. Die näheren Bestimmungen regelt ein sofort zu erlassendes Ausführungsgesetz.

Ferner wird der Antrag gestellt:

> Das Haus wolle die aus dem Jahre 1821 her datirende sogenannte Circumscriptions-Bulle einer Revision unterwerfen und jeden andern als einen handelspolitischen Vertrag mit Rom aufheben.

Digitized by Google

Petenten beziehen sich auf die obenerwähnten Excesse und auf den von einer Berliner Volksversammlung darauf gefaßten Beschluß:

> In Erwägung, daß schon vor Jahrhunderten das deutsche Volk in den Mönchs- und Nonnenklöstern die Pflanzstätten des Aberglaubens, der Faulheit und der Unzucht erkannt hat; daß trotz der am 30. October 1810 erfolgten gesetzlichen Aufhebung der Klöster dieselben noch heute, im Jahrhundert der Freiheit und Arbeit, bestehen und sich fortwährend unter den Augen des Cultusministeriums vermehren, erklärt die Volksversammlung:
>
> > „Es ist Ehrenpflicht jedes denkenden Menschen, mit allen gesetzlichen Mitteln für die Aufhebung der Klöster, Ausweisung der Jesuiten und vor allen Dingen für die Aufhebung des mit Rom geschlossenen Concordats vom Jahre 1821 in die Schranken zu treten, und erwartet, daß die Preußische Volksvertretung in diesem Sinne ihre Schuldigkeit thun wird."

Zur Begründung ihrer Anträge berufen sich die Petenten auf das Edict über Einziehung sämmtlicher geistlichen Güter in der Monarchie vom 30. October 1810, welches durch die Verfassungs-Urkunde nicht aufgehoben sei, da durch Erkenntniß des höchsten Gerichtshofes wiederholt ausgesprochen worden, daß die der Verfassung vorangegangenen älteren Gesetze nur durch Specialgesetze aufgehoben werden können, wie dies beispielsweise sogar von den landrechtlichen Bestimmungen über die Unstandesmäßigkeit der Ehe angenommen sei. Sie citiren das Gesetz nach seinem Wortlaut und sind der Meinung, daß das Abgeordnetenhaus die Pflicht habe, über die Ausführung solcher Gesetze zu wachen. Da dies aber manchen Ministern gegenüber nicht immer möglich sei, und um keinen juristischen Streit über die etwaige Rechtsbeständigkeit des Edicts von 1810 zu provoziren, müsse der Grundgedanke jenes Gesetzes in die Preußische Verfassungs-Urkunde aufgenommen werden, da Verfassungsverletzungen doch am Ende seltener vorkommen als Gesetzesübertretungen.

B. In kurzgefaßten gleichlautenden Petitionen beantragen ferner Dr. Holthoff und Genossen (II. 280), Ferdinand Benary und Genossen (II. 324), Zimmermeister Rüthnick (II. 413), Dr. Kache und Genossen (II. 467), Schröder und Genossen (II. 691), Raaz und Genossen (II. 838):

> Das Haus wolle die Königliche Staatsregierung veranlassen, die bestehende Gesetzgebung über die Klöster und das Edict vom 30. October 1810 streng in Ausführung zu bringen, und den Bestimmungen dieses Edicts entsprechend dafür zu sorgen, daß keine neuen Klöster in Preußen, mögen sie nun den Namen von Klöstern tragen, oder ihre wesentliche Natur unter dem Namen eines Krankenhauses, eines Waisenhauses u. s. w. verbergen, gegründet werden; ferner

Digitized by Google

den Rücktritt der Staatsregierung von dem Concordat mit Rom zu veranlassen.

C. Wieder in anderer Richtung beantragt W. Rüthnick (II. 63):

Das Haus wolle prüfen, ob die Errichtung von Klöstern überhaupt gesetzlich zulässig ist, und verneinenden Falles die Königliche Staatsregierung zur

Schließung des Moabiter Klosters veranlassen.

Es wird dabei ausgeführt, daß nach dem Edict vom 30. October 1810 und Art. 13. der Verfassungs-Urkunde geistliche Orden und Klöster ihre rechtliche Existenz nur durch ein Specialgesetz erlangen können, daß Ordens- und Einzelklöster nicht bloß als Vereine behandelt werden dürfen, sondern nach den bestehenden Gesetzen nur als Corporationen rechtlich existiren können.

D. Diesen aus der Hauptstadt eingegangenen Petitionen reiht sich noch eine Petition aus Elbing von Jachmann und Genossen an, welche, in Erwägung, daß die Wiederherstellung der Klöster den religiösen Frieden und die Eintracht störe, daß das Klosterwesen einer längst vergangenen, in ihren religiösen Anschauungen uns nicht mehr verständlichen Zeit angehöre, daß Klostergelübde und Klosterleben im völligen Widerspruch mit dem Geiste unserer Zeit, dem Geiste der Freiheit und der Arbeitsamkeit, stehe, daß der heutige Zweck der Klöster die Ausbreitung des Ultramontanismus und der päpstlichen Herrschaft sei, den Antrag stellt:

Das Haus der Abgeordneten möge, dem noch zu Recht bestehenden Gesetz vom 30. October 1810 gemäß, die völlige Aufhebung der Klöster in Preußen beschließen.

In der Commission für Petitionen ergab sich zunächst ein Einverständniß darüber, daß die gestellten Anträge Nr. II. und IV., soweit sie auf Aufhebung eines mit Rom geschlossenen Concordats gerichtet sind, auf irrigen Voraussetzungen beruhen.

Es ist zwischen dem Preußischen Staat und der römischen Curie niemals ein Concordat geschlossen, sondern es haben am 25. März 1821 nur „Verabredungen in Betreff der Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer der katholischen Kirche des Staates und aller darauf Bezug habenden Gegenstände" stattgefunden, welche vom König am 9. Juni 1821 ratificirt worden sind.

Demgemäß ist eine päpstliche Bulle vom 16. Juli 1821 (XVII. Cal. Aug.) in Uebereinstimmung mit jener Verabredung ergangen. Andererseits hat König Friedrich Wilhelm III. durch einen in der Gesetz-Sammlung (von 1821, S. 113 ff.) publicirten Erlaß vom 23. Juni 1821 ausgesprochen:

So will Ich auch dem wesentlichen Inhalte dieser Bulle, nämlich dem, was die auf vorerwähnte Gegenstände sich bezie-

Digitized by Google

henden sachlichen Verfügungen betrifft, hierdurch Meine Königliche Bewilligung und Sanction ertheilen, kraft deren diese Verfügungen als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staats von Allen, die es angeht, zu beachten sei.

Diese Meine Königliche Bewilligung und Sanction ertheile Ich vermöge Meiner Majestätsrechte und diesen Rechten wie auch Meinen Unterthanen evangelischer Religion und der evangelischen Kirche des Staates unbeschadet.

Demnach ist ein Abdruck dieser Bulle in die Gesetzsammlung aufzunehmen, und für die Ausführung derselben durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu sorgen.

Es ergiebt sich aus diesem Hergang, daß das Staatshoheitsrecht gegenüber der Kirche in Preußen gewahrt, und daß die Gesetzgebung des Staats weder der Form noch der Sache nach durch ein Concordat mit dem Römischen Stuhle gebunden ist (Laspeyres, Verfassung der katholischen Kirche Preußens, Seite 788—800).

Die als „bindendes Statut" der katholischen Kirche publicirte Bulle de salute animarum umfaßt eine Reihe von Bestimmungen über „Aufhebung, Umwandlung und Einrichtung von Kirchen und Capiteln, deren frühere Rechte und Vorrechte, die Theilung und Zusammensetzung der Sprengel und Aufhebung früherer Metropolitanrechte", unter namentlicher Aufzählung und Specialisirung, — ohne Erwähnung der Klöster und geistlichen Orden.

Es ist daher schwer abzusehen, was die Petenten mit der Aufhebung eines angeblichen Concordats gemeint haben. Die Beseitigung eines allerhöchst genehmigten Statuts der katholischen Kirche Preußens kann nicht gemeint sein, nachdem die Verfassungs-Urkunde die bestehende Verfassung der katholischen Kirche in Preußen nochmals sanctionirt und der Kirche die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugesichert hat. Auch für den Antrag auf Revision ist von den Petenten kein bestimmter Punkt als der gesetzlichen Reform bedürftig näher nachgewiesen worden.

Nicht unerheblich dagegen erschien der Commission der Petitions-Antrag ad III., soweit er darauf gerichtet ist, daß im Widerspruch mit bestehenden Gesetzen angeblich Klöster und geistliche Orden im Preußischen Staate errichtet und zugelassen seien.

Die Commission erachtete es für nothwendig, zunächst die darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in's Auge zu fassen.

Das Edict vom 30. October 1810 (Gesetz-Sammlung 1810) verordnet in dieser Beziehung:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

In Erwägung daß:

a. die Zwecke, wozu geistliche Stifter und Klöster bisher errichtet wurden, theils mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit

Digitized by Google

nicht vereinbar sind, theils auf veränderte Weise besser erreicht werden können;

b. daß alle benachbarten Staaten die gleichen Maßregeln ergriffen haben;

c. daß die pünktliche Abzahlung der Contribution an Frankreich nur dadurch ermöglicht wird;

d. daß Wir dadurch die ohnedies sehr großen Anforderungen an das Privatvermögen Unserer getreuen Unterthanen ermäßigen;

verordnen wir wie folgt:

§. 1. Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleien- und Commenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, werden von jetzt an als Staatsgüter betrachtet.

§. 2. Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleien und Commenden sollen nach und nach eingezogen, und für Entschädigung der Benutzer und Berechtigten soll gesorgt werden.

§. 3. Vom Tage des Edicts an dürfen

a. keine Anwartschaften ertheilt, keine Novizen aufgenommen und Niemand in Besitz einer Stelle gesetzt werden;

b. ohne Unsere Genehmigung keine Veränderung der Substanz vorgenommen werden;

c. keine Kapitalien eingezogen, keine Schulden contrahirt, oder die Inventarien veräußert werden;

d. keine neuen Pachtcontracte ohne Unsere Genehmigung geschlossen, keine ältere verlängert werden.

Alle gegen diese Vorschriften unternommenen Handlungen sind nichtig.

§. 4. Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rathe derselben für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster sorgen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen und welche durch obige Vorschriften entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden oder denen durchaus neue Fonds nöthig erscheinen dürften.

Es ergiebt sich aus dieser Gesetzes-Fassung

1. daß der Gesetzgeber die Klöster grundsätzlich reprobirt, „weil ihre Zwecke theils mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht vereinbar seien, theils auf veränderte Weise besser erreicht werden können;“

2. daß alle Klöster vom Tage des Gesetzes an als Staatsgüter betrachtet werden sollen;

3. daß alle vorhandenen Klöster nach und nach eingezogen werden sollen;

4. daß keine Anwartschaften ertheilt, keine Novizen auf-

Digitized by Google

genommen und Niemand in den Besitz einer Stelle gesetzt werden soll, bei Strafe der Nichtigkeit;

5. daß sich die Staatsregierung vorbehält, solche Klöster, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen, beizubehalten und nach Bedürfniß neu zu dotiren.

Die Begrenzungsmerkmale der Klöster „für Jugenderziehung und Krankenpflege" sind allerdings nicht genauer bestimmt, da sich die Staatsgewalt selbst die Beschlußnahme über die ausnahmsweise Beibehaltung gewisser Klöster vorbehalten hatte. Die Bezugnahme des Gesetzes auf „Zwecke", welche mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht vereinbar seien, die Analogie der Gesetzgebung im westlichen Deutschland und die herrschende Vorstellung der Zeit ergeben aber, daß die Abneigung vorzugsweise gegen Bettelorden und Jesuiten gerichtet war. Die Franziskaner und Dominikaner bezeichnete jene Zeit in ihrer Weise als „Freicorps der päpstlichen Armee," die Jesuiten als „Leibgarde".

Wiese Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts, §. 170. 3. Aufl.

Daß insbesondere der Jesuitenorden unter den zu tolerirenden nicht gemeint war, ist daraus zu folgern, daß derselbe 1773 von Clemens XIV. (durch die Bulle Dominus ac redemptor noster) aufgehoben war, und erst 1814 durch Pius VII. restituirt wurde. Friedrich der Große hatte zwar den Jesuiten unter dem Namen: Priester des Königlichen Schulen-Instituts — den ferneren Aufenthalt gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß sie ihre Verfassung aufgeben und ihre Ordenskleidung ablegen sollten. Friedrich Wilhelm II. hatte auch das Königliche Schulinstitut wieder aufgehoben. Bald darauf erging das Edict vom 20. October 1798 gegen die geheimen Verbindungen, nach dessen Fassung die vom Staat nicht anerkannten Jesuiten-Congregationen sogar unter die Kategorie der strafrechtlich zu verfolgenden Verbindungen fielen.

So weit nach dem gedachten Edict vom 30. October 1810 noch Klöster fortbestehen durften, blieben sie selbstverständlich den gesetzlichen Beschränkungen unterworfen, welche das Allgemeine Landrecht II. 11. §§. 939 ff. in weitem Umfang vorgeschrieben hat. Namentlich sollen die geistlichen Gesellschaften der Aufsicht des Bischofs unterworfen sein, so weit sie keine vom Staatgenehmigte Exemtion nachweisen (§. 942); sie sollen dem Pfarrer in seinen Amtsverrichtungen keinen Eingriff thun (§. 943); geistliche Gesellschaften sollen ohne Genehmigung des Staats auswärtigen geistlichen Oberen nichts von ihrem Vermögen zuwenden (§. 961); in Fällen, in welchen das Wahlrecht eines Convents wegen Unregelmäßigkeit verloren wird, soll die Besetzung der Stelle nach Verschiedenheit der Verfassung dem Landesherrn, resp. dem geistlichen Obern zufallen (§. 1012); die Ordensobern sollen den Bischöfen in ihre Gerechtsame nicht eingreifen (§. 1060); kein außerhalb Landes wohnender Oberer der Klostergesellschaften soll irgend eine Gewalt, Direction oder Gerichtsbarkeit in Kirchensachen ohne

Digitized by Google

ausdrückliche Einwilligung des Staats üben (§. 1061. 136); die von den höheren Ortsobern ernannten Klosterobern bedürfen der Approbation des Staats (§. 1062); Visitationen inländischer Klöster durch auswärtige Ordensobere dürfen nicht ohne Genehmigung des Staats vorgenommen werden (§. 1063); bei Ausübung der Klosterzucht sind die gesetzlich bestimmten Schranken innezuhalten (§. 1066. 946. 947); ohne Genehmigung des Staats dürfen keine Mitglieder außerhalb Landes verschickt, oder in auswärtige Klöster versetzt, oder auswärtige Mitglieder in inländische Klöster aufgenommen werden (§. 1068); die Aufnahme in das Kloster bedarf der Genehmigung der Eltern und Vormünder, resp. des Ehegatten und der Verlobten (§§. 1160 und 1166); kein Preußischer Unterthan soll ohne Erlaubniß des Staats in ein Kloster aufgenommen werden (§. 1161); keine Mannsperson vor zurückgelegtem 25. Jahre, keine Person weiblichen Geschlechts vor zurückgelegtem 21. Jahre zur Ablegung des Gelübdes zugelassen werden (§. 1162); das Probejahr darf unter keinerlei Vorwand abgekürzt werden (§. 1170); die geistlichen Obern dürfen Niemand unter dem Vorwand einer geistlichen Züchtigung zum Klosterleben nöthigen (§. 1173); den Staatsbehörden gebührt die letzte Entscheidung über die Gültigkeit oder Nichtigkeit eines Gelübdes (§§. 1174. 1175); die Ordensregeln dürfen nicht ohne Vorwissen oder Genehmigung des Staats geändert werden (§. 1181); Novizen dürfen nicht mehr als 4 Procent ihrer Vermögenssubstanz dem Kloster verschreiben ꝛc. ꝛc.

Es wird hiernach als Resultat anzuerkennen sein, daß bis zum Erlaß der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850

1) Klöster im rechtlichen Sinne nur durch specielle Anerkennung der Staatsgewalt und mit den gesetzlichen Beschränkungen des allgem. Landrechts II., 11., §§. 939 ff. bestehen konnten;
2) daß Privatvereinigungen oder Congregationen von Jesuiten oder Ordensbrüdern, welche ohne Staatsgenehmigung und außerhalb der gesetzlichen Vorschriften II., 11., §§. 939 ff. gebildet worden wären, nach Ansicht der Mehrheit der Commission unter das Edict vom 20. October 1798 gefallen sein würden, verbis:

Wir erklären daher für unzulässig und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen

1) deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft dahin geht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder der Verwaltung des Staats oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden können, oder über die zu diesem Zwecke zu ergreifenden Maßregeln Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen;
2) worin unbekannten Oberen, es sei eidlich oder an Eidesstatt

Digitized by Google

durch Handschlag, mündlich oder schriftlich, wie es sei, Gehorsam versprochen wird;

3) worin bekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam versprochen wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat und dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staat bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;
4) welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern oder sich angeloben lassen;
5) welche eine geheim gehaltene Absicht haben oder vorgeben oder zur Erreichung einer nahmhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel, oder verborgener, mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen.

Dies Edict vom 20. October 1798 war freilich (wie im Laufe der Discussion hervorgehoben wurde) zunächst durch die Hergänge der französischen Revolution veranlaßt, lautete indessen seinen Bestimmungen nach absolut und schloß sich unmittelbar an den Grundsatz des §. 184 u. 185 des Allg. Landr. II. 20., an ältere Gesetze über das Verbindungswesen seit den Zeiten der goldenen Bulle und an die polizeiliche Praxis (Henke, Krim.-Recht III. 103) an.

Allerdings ist diese beschränkende Territorial-Gesetzgebung nur ergangen für die am 30. October 1810 zu dem Preußischen Staat gehörigen Landestheile, beziehungsweise für das Geltungsgebiet des Preußischen Landrechts und des Edicts vom 20. October 1798. Allein in den westlichen Theilen Deutschlands hatte schon früher die französische Gesetzgebung ihren tief eingreifenden Einfluß geübt. Auf der linken Seite des Rheins war durch Decret vom 17. Mai 1796 die Einziehung aller Bisthums-, Capitel-, Pfarr- und Ordensgüter verfügt worden. Das Gesetz vom 1. September 1796, Art. 4, hatte alle Klöster und Abteien — généralement toutes les maisons ou établissements religieux de l'un ou de l'autre sexe — in den neu vereinigten Departements aufgehoben und das Tragen der Ordenskleider untersagt. (Hermens, Handbuch der Staatsgesetzgebung über den christlichen Cultus in den Provinzen des linken Rheinufers, Band I. u. II.)

Das französische Concordat vom 15. Juli 1801 stellte nur die Pfarren und Stifter wieder her, insbesondere Cathedralcapitel und Seminare, und die dazu erlassenen organischen Artikel erklärten ausdrücklich: tous autres établissemens ecclesiastiques sont supprimés; wobei Portalis zur Motivirung ausführt: die religiösen Orden seien dem gouvernement fondamental de l'église fremde Institutionen, denen gegenüber vielmehr der religiöse Unterricht und die Predigt des Christenthums und die Pfarrer zu beschützen seien, welche des Tages Last und Hitze zu ertragen haben, dagegen die Ordensgeistlichkeit für die wahre Wirksamkeit der Kirche nur verderblich gewesen. In den Art. 32 und 33 wird jedem

Digitized by Google

Fremden untersagt, ohne Erlaubniß des Gouvernements geistliche Funktionen auszuüben, und auch dem inländischen Geistlichen, welcher nicht zur Diöcese gehört, jede Funktion untersagt.

Auf deutschem Gebiet durchkreuzte sich diese Gesetzgebung mit den politischen Ereignissen und Territorialveränderungen jener Zeit. Durch §. 35 des Haupt-Deputations-Schlusses vom 23. Februar 1803 wurden alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster der freien und vollen Disposition der betreffenden Landesherren überlassen. Nach §. 42 konnte die Säcularisation der geschlossenen Frauenklöster nur im Einverständniß mit dem Diöcesanbischof geschehen. Die Mannesklöster waren dagegen der Verfügung des Landesherrn oder neuen Besitzers unterworfen, welche sie nach freiem Belieben aufheben oder beibehalten konnten (Erkenntniß des Obertribunals vom 15. Decbr. 1852, Entscheidung Bd. XXV, S. 27).

In Uebereinstimmung mit dieser französischen Gesetzgebung war inzwischen durch den Consularbeschluß vom 9. Juni 1803 für die 4 Departements der Saar, der Roer, des Rheins und der Mosel die Unterdrückung der Klöster und geistlichen Orden bestätigt und den Geistlichen das Tragen der Ordenskleider untersagt worden. Ebenso wurden für das Herzogthum Berg durch kurfürstliches Rescript vom 11. September 1803 die Aufhebung der Abteien und Klöster (mit Ausnahme der der Krankenpflege gewidmeten) bestätigt, durch Verordnung vom 11. April 1806 alle im Herzogthum Cleve noch bestehenden Mannesklöster aufgehoben.

Im Königreich Westphalen unterlagen der Säcularisation zuerst im Jahre 1809 alle Nonnenklöster und im Jahre 1810 alle übrigen geistlichen Institute ohne Unterschied, mit alleiniger Ausnahme der für den öffentlichen Unterricht bestimmten (cf. das Decret vom 13. Mai 1809, 1. December 1810, 3. April 1812, enthalten in dem Bulletin de Lois de Westphalie V. 211, IX. 361, XI. 331). (Vogt, Kirchen- u. Eherecht der Katholiken und Evangelischen in den Königlich Preußischen Staaten. Breslau 1856. Band I., Seite 604).

In dem größeren Theile der Monarchie besteht hiernach allerdings eine gesetzliche Aufhebung und Mißbilligung der Klöster als Institutionen, mit gewissen Vorbehalten für die Staatsregierung, Klöster für die Erziehung der Jugend, resp. für die Krankenpflege fortbestehen zu lassen.

Ein anderes Recht gilt für die wiedervereinigten und neuen Landestheile, in welchen die Zwischengesetzgebung über das Fortbestehen der Klöster keine Bestimmung getroffen hat, wie in den ehemals Sächsischen Landestheilen, und in dem größeren Theile der neuerworbenen Provinzen.

In dem größten Theile des heutigen Gebietes der Preußischen Staaten bedurfte hiernach das rechtliche Fortbestehen eines Klosters einer ausdrücklichen Anerkennung der Staatsregierung, durch welche erst festzustellen war, ob das Kloster unter die Ausnahmscategorie der Klöster zum Zwecke der Jugenderziehung und Krankenpflege falle.

Die Verfassungs-Urkunde, Artikel 13, hat die Beschränkung hinzugefügt:

Digitized by Google

daß geistliche Gesellschaften (also Klöster und Orden, §. 939 des Allgem. Landrechts, II. 11), welche keine Corporationsrechte haben, diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen können.

Da notorisch seit dem Erlaß der Verfassung vom 31. Jan. 1850 derartige Gesetze dem Landtage nicht vorgelegt sind, so wird zu folgern sein, daß alle seit jenem Tage etwa an Klöster oder geistliche Orden ertheilten Corporationsrechte nicht zu Rechte bestehen.

Die Petenten behaupten nun, daß im Widerspruch damit am 4. August 1869 die Einweihung eines Dominikanerklosters zu Moabit bei Berlin stattgefunden habe. Ein Beweis für diese Behauptung ist allerdings nicht geführt, da die durch Berliner Zeitungen veröffentlichte Einweihungsrede unbeglaubigt ist, und nicht erhellt, daß der Redner von den competenten geistlichen Behörden dazu autorisirt, oder von den Staatsbehörden ein Institut oder Act jener Art irgendwie anerkannt worden. Dagegen findet die Behauptung, daß ein mit den Gesetzen in Widerspruch stehender Zustand vorhanden sei, einen Anhalt in einer Erklärung des Königlichen Legationsraths F. v. Kehler, welcher zur Berichtigung anderer Zeitungsartikel in der hiesigen Spener'schen Zeitung veröffentlicht worden ist, und in dem betreffenden Passus dahin lautet:

„Die Grundstücke in Moabit, Thurmstr. 75 u. 78, gehören einem mit Corporationsrechten ausgestatteten Wohlthätigkeitsvereine zur Verpflegung katholischer Waisenkinder. Von diesem Vereine bin ich mit Generalvollmacht versehen, und auf Grund dieser Vollmacht sind von mir die Bauerlaubnißscheine zu den auf jenen beiden Grundstücken aufgeführten Neu- und beziehungsweise Erweiterungsbauten extrahirt worden. Auf dem Grundstücke Nr. 58 befindet sich die Anstalt zur Erziehung katholischer Waisenknaben unter Leitung von vier Franziskanerbrüdern, und auf demselben Grundstücke wohnen in besonderem Hause seit etwa Jahresfrist zwei, jetzt drei Dominikaner-Patres, welche unentgeltlich bei der Seelsorge der Waisenanstalt sich betheiligen, und zugleich die Abhaltung des Gottesdienstes für die zahlreichen Katholiken in Moabit übernommen haben. Für dieses Grundstück ist der Bauconsens nur zur Erbauung einer Retirade eingeholt worden. Auf dem Grundstücke Nr. 57 ist eine Kesselschmiede mit daranstoßenden Wohnungsräumen zu einer Capelle umgebaut, beziehungsweise sind die Wohnungsräume erweitert worden. In den erwähnten Wohnungsräumen werden allerdings die Dominikaner später Aufnahme finden. Nichts desto weniger konnte, wie aus dem officiösen Artikel der Norddeutschen Allgem. Zeitung über die rechtliche Stellung der Klöster in Preußen zur Genüge ersichtlich ist, der Bauerlaubnißschein für ein Kloster nicht nachgesucht werden, weil die

Digitized by Google

Niederlassung der Dominikaner die Eigenschaft eines Klosters im gesetzlichen Sinne gar nicht besitzt, und ebenso wenig für sich in Anspruch nimmt.

Berlin, den 21. August 1869.

Fr. v. Kehler."

Der Aussteller dieser Erklärung beruft sich in weiterer Ausführung darauf, daß die durch die Verfassung und bestehende Gesetzgebung den Angehörigen des Norddeutschen Bundes verliehenen Rechte und Freiheiten „auch für uns Katholiken" vorhanden seien. — Allein es bleibt dabei die auffallende Erscheinung stehen, daß eine Mehrzahl von Franziskanern und Dominikanern anscheinend die Leitung einer Waisen- und Erziehungsanstalt übernimmt, während doch diese Orden ihrem Charakter nach nicht zu denjenigen gehören, deren Fortbestand in dem Edict vom 30. October 1810 in diesem Landestheil für zulässig erklärt worden ist.

Wo bestehen die Franziskaner- und Dominikanerklöster, deren Mitglieder hier als solche Erziehungs- und Waisenhäuser leiten? Bestehen sie im Gebiete der Preußischen Staaten?

Zur Beantwortung dieser Frage wurde von Mitgliedern der Petitions-Commission aus verschiedenen Theilen des Landes geltend gemacht, daß das Bestehen von Mönchs- und Nonnenklöstern, insbesondere auch von Instituten unter Leitung der Jesuiten, in dem Geltungsgebiet des Edicts vom 30. October 1810 wie der Französischen und Westphälischen Gesetzgebung, notorisch sei, von Geistlichen und Laien im weitesten Sinne anerkannt werde, und daß auch durch die Presse von Zeit zu Zeit Verzeichnisse der in diesen Gebieten bestehenden Mönchs- und Nonnenklöster gegeben werden. Beispielsweise wurde in der Commission folgende Schrift aus der hiesigen Königl. Bibliothek vorgelegt (gezeichnet mit dem Stempel Ex Bibliotheca Regia) unter dem Tittel „Berliner Bonifacius-Kalender, redigirt von Müller, Berlin 1867", und folgende Jahrgänge. Der Kalender pro 1870 (III. Auflage), Seite 152 u. 153, giebt darüber folgendes Verzeichniß:

Digitized by Google

Verzeichniß der Zahl der Klöster und

Zahl der Klöster und klösterlichen Anstalten in Preußen, u. deren Priester oder Profeß-Schwestern mit Novizen und Laien-Brüdern und Laien-Schwestern.	Fürst-Bisthum Breslau 1,939,851 Kathol.			Erz-Diözese Posen-Gnesen 920,807 Kathol.			Diözese Culm 529,734 Kathol.			Diözese Ermland 268,000 Kathol.			Erz-Diözese Cöln 1,420,108 Kathol.		
	Klöster und Anst.	Pr. und D.-Fr.	Nov. und Laien.	Klöster und Anst.	Pr. und D.-Fr.	Nov. und Laien.	Klöster und Anst.	Pr. und D.-Fr.	Nov. und Laien.	Klöster und Anst.	Pr. und D.-Fr.	Nov. und Laien.	Klöster und Anst.	Pr. und D.-Fr.	Nov. und Laien.
Jesuiten	2	6	2	1	7	4	—	—	—	—	—	—	5	36	—
Franciskaner	3	8	11	4	22	15	3	18	38	—	—	—	3	27	21
Barmherzige Brüder (Alexianer)	5	66	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	78	—
Dominikaner	1	2	1	2	10	—	—	—	—	—	—	—	1	5	3
Lazaristen	—	—	—	—	—	—	1	4	3	—	—	—	4	15	—
Priester des heiligen Geistes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	1
Redemptoristen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	—
Trappisten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	23
Brüder der christlichen Schule	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—
Arme Brüder	1	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	28	—
Capuciner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Congregation des Philipp Neri	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Benedictiner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Augustiner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	12	86	39	8	49	19	4	22	41	—	—	—	28	218	48
Ursulinerinnen	5	119	56	1	37	5	—	—	—	—	—	—	7	103	34
Salesianerinnen (Heimsuchung)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Katharinenschwestern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	139	16	—	—	—
Elisabethinerinnen	1	37	—	2	9	—	1	6	—	—	—	—	5	82	—
Schwestern vom guten Hirten	2	23	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	32	—
Magdalenerinnen	1	21	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schulschwestern	28	126	25	1	2	—	—	—	—	—	—	—	6	56	—
Borromäerinnen	51	222	129	—	—	—	1	11	—	1	3	—	11	82	3
Bitzentinerinnen	1	3	5	11	60	—	7	73	—	3	12	—	2	16	4
Franziskanessen (barmherzige Schwestern)	6	28	—	—	—	—	1	9	—	—	—	—	29	334	13
Tertiarerinnen vom heiligen Franz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	30	8
Dienstmägde Christi	1	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	166	—
Hedwig's Schwestern	5	15	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graue Schwestern der heiligen Elisabeth	45	170	76	3	11	2	1	4	2	1	9	1	—	—	—
Kleine Mägde Mariens	3	10	16	10	43	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Benedictinerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	14
Klarissinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	6
Carmelitessen	—	—	—	1	9	—	—	—	—	—	—	—	2	27	5
Congregation de Notre-dame	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	19	—
Salvatorschwestern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	3
Schwestern vom armen Kinde Jesu	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	277	79
Töchter vom heiligen Kreuz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	49	12
Wartenonnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	50	23
Augustinerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	32	—
Christenserinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—
Cellitten zur heiligen Gertrud	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	—
Genossenschaft zu unserer lieben Frau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	—
Clemens Schwestern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Töchter vom heiligen Herz	—	—	—	1	25	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Französische Nonnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Englische Fräulein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	150	784	336	30	196	38	11	103	2	22	163	17	142	1415	206

Digitized by Google

klösterlichen Anstalten in Preußen.

Diözese Trier 825,882 Kathol.			Diözese Münster 706,752 Kathol.			Diözese Paderborn 627,083 Kathol.			Diözese Hildesheim 81,170 Kathol.			Diözese Osnabrück 156,805 Kathol.			Diözese Fulda 152,000 Kathol.			Diözese Limburg 231,083 Kathol.			Prager Comm. Glatz 154,442 Kathol.			Olmütz Comm. Katscher 110,426 Kathol.			Hohenzollern 63,461 Kathol. Freib. Diözese.	
Klöster und Anst.	Pr. und O.-Fr.	Nov. und Laien.	Klöster und Anst.	Pr. und O.-Fr.	Nov. und Laien.	Klöster und Anst.	Pr. und O.-Fr.	Nov. und Laien.	Klöster und Anst.	Pr. und O.-Fr.	Nov. und Laien.	Klöster und Anst.	Pr. und O.-Fr.	Nov. und Laien.	Klöster und Anst.	Pr. und O.-Fr.	Nov. und Laien.	Klöster und Anst.	Pr. und O.-Fr.	Nov. und Laien.	Klöster und Anst.	Pr. und O.-Fr.	Nov. und Laien.	Klöster und Anst.	Pr. und O.-Fr.	Nov. und Laien.	Klöster und Anst.	Pr. und O.-Fr.
2	32	4	2	17	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15
4	16	8	3	18	—	6	45	—	1	4	3	—	—	—	2	21	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3
4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	25	15	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	3	—	1	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	20	—	—	—	—	—	—	—	—
1	15	11	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—
2	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	3	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12
13	140	23	9	65	—	8	58	—	3	10	9	—	—	—	2	21	17	7	41	40	—	—	—	—	—	—	3	30
2	56	—	1	18	6	1	14	7	3	37	19	—	—	—	1	18	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	27	—	1	19	5	1	16	12	1	20	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	20	—	1	21	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	21	6	14	76	—	9	68	—	7	11	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	21	—	1	3	1	4	10
19	143	5	2	18	—	—	—	—	—	—	—	3	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	1	5	—	4	12
—	—	—	—	—	—	43	206	—	9	40	12	—	—	—	6	30	—	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	54	40	24	171	—	11	62	—	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	23	—	—	—	—	2	4
—	—	—	6	63	—	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	38	—	4	14	—	13	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	74	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	2	5	2	—	—	—	1	5	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	3	6	5	—	—
1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	4	1	31	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	18	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
1	19	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	7	74	23	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5
—	—	—	—	—	—	3	30	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	28	—	28	201	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	52	262	—	2	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	24	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	6	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53	420	51	143	1001	78	94	550	29	22	138	45	5	25	5	10	100	8	25	93	40	12	51	—	5	14	6	12	53

Digitized by Google

Die Commission hat sich durch diese Vorlagen veranlaßt gesehen, die Königliche Staats-Regierung zunächst um Auskunft über die thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse jener angeblichen Mönchs- und Nonnenklöster zu ersuchen. Es waren zu diesem Behufe folgende Commissarien ernannt worden:

1. von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten der Geheime Regierungsrath Linhoff;
2. von dem Herrn Minister des Innern der Geheime Regierungsrath Küster;
3. von dem Herrn Justiz-Minister der Geheime Ober-Justizrath Dr. v. Schelling.

Die Regierungs-Commissarien wurden zunächst um Auskunft über folgende Fragen ersucht:

Sind der Königlichen Staats-Regierung jene periodisch veröffentlichten Verzeichnisse von Klöstern und klösterlichen Anstalten bekannt?

Hat die Königliche Staats-Regierung nach Publication des Edicts vom 30. October 1810 Corporationsrechte an Mönchs- oder Nonnenklöster ertheilt, eventuell an welche Klöster ist dies geschehen?

Insbesondere sind nach Erlaß der Verfassungs-Urkunde vom 30. Januar 1850 Corporationsrechte an Klöster, klösterliche Institute, Seitens der Königl. Staats-Regierung ertheilt worden?

Hält es die Königliche Staatsregierung für zulässig, Concessionen für Unterrichts-, Erziehungs-Anstalten, Krankenhäuser ꝛc. an Personen zu ertheilen, welche sich amtlich oder öffentlich als dem Jesuitenorden, den Redemptoristen, den Dominikanern, den Franziskanern oder einer anderen bekannten Denomination der Regulargeistlichkeit zugehörig bezeichnen?

Erkennt die Königliche Staatsregierung eine Mehrheit von den zu solchen Zwecken verbundenen Regularen als einen erlaubten Privatverein an?

Nimmt die Königliche Staatsregierung an, daß insbesondere der Jesuitenorden und die Bettelorden zu den Verbindungen zu rechnen sind, in welchen gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird?

Der Commissarius des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten gab hierauf folgende Erklärung ab:

Der Ausführung, daß kein „Concordat“ zwischen der Krone Preußen und dem päpstlichen Stuhle existire, daß vielmehr die Verhältnisse der katholischen Kirche in Preußen durch die mittels Allerhöchster Cabinets-

Digitized by Google

Ordre vom 23. August 1821 als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staats sanctionirte und durch die Gesetzsammlung publicirte päpstliche Bulle de salute animarum vom 16. Juli desselben Jahres geordnet seien, kann auch die Staatsregierung nur beitreten.

Klöster im gesetzlichen Sinne des Wortes, worunter geistliche Corporationen, deren Mitglieder zu gemeinschaftlichem Leben und zu besonderer gemeinschaftlicher Religionsübung nach gewissen, von der Kirche bestätigten Regeln durch feierliche Gelübde sich verpflichtet haben, zu verstehen sind, waren zur Zeit der Emanation der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 in Preußen in nicht großer Zahl vorhanden. Seitdem sind in den acht älteren Provinzen des Staats neue derartige Klöster nicht entstanden, weil sie als geistliche Gesellschaften nach Art. 13 der Verfassungs-Urkunde Corporationsrechte nur durch besondere Gesetze hätten erlangen können, solche Gesetze aber bis jetzt nicht ergangen sind.

Dagegen haben Genossenschaften, deren Mitglieder sich aus christlicher Liebe wohlthätigen Zwecken, namentlich der Krankenpflege, sowie dem Unterricht und der Erziehung der Jugend widmen, schon vor Erlaß der Verfassungs-Urkunde sich in erheblicher Zahl gebildet. Diese Genossenschaften unterscheiden sich wesentlich von den Orden, indem ihre Mitglieder nur einfache Gelübde ablegen und nicht den strengen Clausurvorschriften, so wie den vermögensrechtlichen Beschränkungen, gleich den Orden, unterworfen sind.

Die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 gewährleistet im Art. 12, neben der Freiheit des religiösen Bekenntnisses, ausdrücklich die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften, zu denen nach den §§. 10 bis 12, Tit. 11, Th. II. des Allg. Landrechts auch die geistlichen Gesellschaften, worunter nach §. 939 a. a. O. Stifte, Klöster und Orden verstanden werden, zu zählen sind, sowie der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung, und giebt im Artikel 30 allen Preußen das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. Die Ausübung dieses Rechts kann auf Grund des Edicts über die Einziehung sämmtlicher geistlicher Güter in der Monarchie vom 30. October 1810 nicht beschränkt oder gehindert werden. Dasselbe bezieht sich auf die damals bestandenen Stifte und Klöster, und untersagt diesen die Ertheilung von Anwartschaften, sowie die Aufnahme von Novizen, enthält aber sonst kein Verbotgesetz, conservirt ausdrücklich die Klöster, welche sich mit Erziehung der Jugend und Krankenpflege beschäftigen, nimmt sogar deren neue Fundirung in Aussicht und ist kein Strafgesetz.

Auch die rheinisch-französische Gesetzgebung, namentlich das arrêté vom 20. Prairial an X. (Hermens, Handbuch der Staatsgesetzgebung über den christlichen Cultus, Bd. I. p. 652), das Decret vom 3. Messidor an XII. (Hermens, Bd. II. p. 287), das Decret vom 18. Febr. 1809 (a. a. O. p. 402) und der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 enthalten kein mit Strafandrohung verbundenes Verbot der Errichtung geistlicher Gesellschaften.

Digitized by Google

Die Verhandlungen sowohl der ersten, als auch der zweiten Kammer wegen Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 lassen keinen Zweifel darüber zu, daß man sich damals der Richtigkeit dieser Auffassung vollkommen bewußt gewesen ist.

Wenn auf §. 98 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 hingewiesen ist, wonach die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam, oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und an den Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahr zu bestrafen ist, so kommt in Betracht, daß nach den bewährtesten Kirchenrechtslehrern die Ordensmitglieder überhaupt sich nicht zu einem unbedingten Gehorsam verpflichten, und daß in den bekannten Statuten und Regeln der in Frage stehenden geistlichen Gesellschaften sich ein Gebot des unbedingten Gehorsams gegen bekannte oder des Gehorsams gegen unbekannte Obere nicht findet, so daß sich kein Anlaß zum Vorgehen auf Grund der gedachten Strafbestimmung ergeben hat.

Die Annahme, daß in Moabit ein Dominikaner- und ein Franziskaner Kloster errichtet sei, beruht auf Irrthum. Der hierselbst bestehende und durch die Allerhöchste Ordre vom 10. Juli 1841 mit Corporationsrechten ausgestattete Frauenverein zu St. Hedwig zur Verpflegung katholischer Waisen hat die bis dahin Große Hamburger Straße Nr. 10 befindliche Knaben-Waisenanstalt von dort nach Moabit verlegt, und die häusliche Sorge für die Waisen, welche den Unterricht in der Ortsschule empfangen, vier Franziskaner Laienbrüdern aus dem Aachener Mutterhause übertragen, während die Seelsorge und die Abhaltung des Gottesdienstes von zwei Dominikaner-Patres übernommen ist.

Anlangend die Zusammenstellung der Klöster und klösterlichen Anstalten in Preußen in dem vom Geistlichen Rath ꝛc. Müller herausgegebenen Berliner Bonifacius-Kalender für das Jahr 1870 bemerkt der Commissarius, daß der genannte Herausgeber des Kalenders zu dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in durchaus keiner Beziehung steht, sondern bei der St. Hedwigskirche als Missionsvikar angestellt ist und Seitens des Fürstbischofs von Breslau den Titel eines geistlichen Raths erhalten hat. In der Zusammenstellung sind die in Preußen vorhandenen Klöster, die Stationen der geistlichen Orden und Genossenschaften, sowie die Anstalten, an denen Mitglieder der letzteren beschäftigt sind, unterschiedslos zusammengefaßt. Die aus derselben gezogene Folgerung, daß die Klöster in Preußen sich bedeutend vermehrt haben, erklärt sich daher leicht, trifft aber nicht zu.

Der Comissarius des Herrn Ministers des Innern fügte diesen Ausführungen Folgendes hinzu:

Der Begriff eines Klosters im rechtlichen Sinne, insbesondere auch nach der Definition des Allgemeinen Landrechts, setze den Besitz von Cor-

Digitized by Google

porationsrechten voraus. Da geistliche Gesellschaften nach Art. 13 der Verfassungs-Urkunde diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen können, und es notorisch sei, daß kein derartiges Specialgesetz seit Erlaß der Verfassung erlassen worden, so ergebe sich, daß seit dieser Zeit neue Klöster nicht entstanden sein können.

Was aber anderweite, mit Corporationsrechten nicht versehene geistliche Verbindungen anlange, so begreife das im Artikel 30 der Verfassungs-Urkunde allen Preußen gewährleistete Recht, sich zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen, auch die Befugniß in sich, sich zu **geistlichen** Gesellschaften zu verbinden. Derartige Verbindungen seien im rechtlichen Sinne keine Klöster, sondern Vereine, und müssen lediglich nach den Bestimmungen der das Versammlungs- und Vereinsrecht betreffenden Gesetze beurtheilt werden.

Wenn erwähnt worden, daß Verbindungen von Mitgliedern geistlicher Orden aus dem Grunde strafgesetzwidrig seien, weil die Mitglieder sich zu unbedingtem Gehorsam gegen ihre Oberen verpflichten, so sei dies eine unerwiesene Behauptung. Der Staatsregierung seien keine Umstände bekannt geworden, welche in bekannten Fällen den Thatbestand des Artikels 98 des Strafgesetzbuches hätten erkennen lassen.

Der Commissarius des Herrn Justiz-Ministers gab nachstehende Erklärung ab:

Der Artikel 30 der Verfassungs-Urkunde habe allen Preußen das Recht der freien Association für alle den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufende Zwecke auch auf dem religiösen Gebiete eröffnet. Könnte hierüber noch ein Zweifel bestehen, so beseitige sich derselbe Angesichts der Thatsache, daß die zur Ausführung des Artikels 30 erlassene Verordnung vom 10. März 1850 im letzten Absatz des §. 2 auch die kirchlichen und religiösen Vereine in seinen Bereich ziehe, und, soweit sie nicht Corporationsrechte erlangt, den Bestimmungen der §§. 1 und 2 unterstelle. Eine zweite Beschränkung dieser Vereine sei durch den Artikel 13 begründet worden, indem danach geistliche Gesellschaften Corporationsrechte nur durch besondere Gesetze erlangen können. Dieser Zusatz beruhe auf einem in der Ersten Kammer gestellten Antrage des Abg. v. Ammon, welcher bezweckt habe, damit die Ansässigmachung von katholischen Ordensgesellschaften, insbesondere der Jesuiten, in Preußen zu erschweren. Die Stellung dieses Antrages und dessen Annahme beweise, daß man die Niederlassung von dergleichen Orden nach den allgemeinen Grundsätzen der Verfassung für statthaft erachtet, wie denn auch die Verhandlungen über diesen Antrag, insbesondere die Reden des Abg. v. Ammon und des Abg. Wachler (Stenogr. Bericht I. Kammer 49/50. Bd. II. S. 962 ff.) die von keiner Seite bestrittene Ueberzeugung beurkundeten, daß die Mitglieder der geistlichen Orden durch die Verfassungs-Urkunde das freie Associationsrecht erlangt hätten. Es sei bei unbefangener Betrachtung der erwähnten Gesetze und Verhandlungen nicht möglich, sich der Ueberzeugung zu verschließen, daß nach der Absicht des Gesetzgebers die neu sich bilden-

Digitized by Google

den geiſtlichen Geſellſchaften nur den aus jenen Geſetzen ſich ergebenden Beſchränkungen, nicht aber den in dem älteren Rechte in Bezug auf geiſtliche Orden und Klöſter getroffenen Beſtimmungen unterworfen ſein ſollen.

Bei Fortſetzung der Berathung übergab der Herr Commiſſarius des Miniſters der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten das nach Maßgabe der bei dem Königlichen Miniſterium vorhandenen Schematismen zuſammengeſtellte nachſtehende Verzeichniß der in Preußen vorhandenen Stationen der geiſtlichen Orden und Genoſſenſchaften, ohne jedoch eine Garantie der Richtigkeit und Vollſtändigkeit zu übernehmen.

Ueberſicht

der in

Preußen vorhandenen Stationen geiſtlicher Orden u. Genoſſenſchaften.

I. Männliche Orden.

Bezeichnung des Ordens.	Zahl der Stationen.	Zahl der Mitglieder.	Zahl der Novizen und Laienbrüder.	Bemerkungen.
1) Jeſuiten	14	122	29	Aushülfe in der Seelſorge und Abhaltung von Miſſionen.
2) Franziskaner	29	146	207	Desgleichen.
3) Capuziner	4	20	2	Desgleichen.
4) Dominikaner	3	13	7	Desgleichen.
5) Redemptoriſten . . .	4	50	17	Desgleichen.
6) Trappiſten	1	6	33	Landbau und Betrachtung.
7) Benediktiner	1	14	—	Wiſſenſchaftliches Studium und Aushülfe in der Seelſorge.
8) Barmherzige Brüder .	5	66	24	Krankenpflege.
9) Auguſtiner	1	3	1	Aushülfe in der Seelſorge.
10) Oratorianer	1	10	—	Pflege der Armen und Kranken.
in Summa	63	450	320	

Digitized by Google

II. Männliche Genossenschaften.

Bezeichnung der Genossenschaften.	Zahl der			Bemerkungen.
	Stationen.	Mitglieder.	Novizen und Laienbrüder.	
1) Lazaristen	6	31	8	Aushülfliche Seelsorge und Abhaltung von Missionen.
2) Alexianer	9	101	—	Wartung d. Kranken u. Verpflegung namentl. d. Geisteskrank.
3) Priester d. heil. Geistes	3	12	33	Leitung der Emeriten- und Demeritenhäuser.
4) Schulbrüder	3	21	16	Unterricht.
5) Barmherzige Brüder .	9	71	8	Krankenpflege.
6) Franziskaner-Brüder .	2	31	—	Erziehung und Pflege armer Knaben.
in Summa	32	267	35	

III. Weibliche Orden.

Bezeichnung des Ordens.	Zahl der			Bemerkungen.
	Stationen.	Mitglieder.	Novizen u. Laienschwestern.	
1) Ursulinerinnen . . .	24	368	214	Unterricht und Erziehung.
2) Elisabethinerinnen . .	2	33	3	Krankenpflege.
3) Frauen vom guten Hirten	6	83	45	Besserung gefallener Personen weiblichen Geschlechts.
4) Benediktinerinnen . .	4	60	31	Betrachtung.
5) Clarissen	2	32	11	Desgleichen.
6) Carmelitessen	3	36	8	Desgleichen.
in Summa	41	612	312	

Digitized by Google

IV. Weibliche Genossenschaften.

Bezeichnung der Genossenschaften.	Zahl der Stationen oder Anstalten.	Zahl der Mitglieder.	Zahl der Novizen u. Laienschwestern.	Bemerkungen.
1) Barmherzige Schwestern:				
a) vom heil. Carl Borromäus .	88	457	232	Krankenpflege.
b) vom heil. Vincenz von Paul	92	435	64	desgl.
c) Clemens-Schwestern . . .	52	267	—	desgl.
d) vom heil. Franziskus . . .	88	773	35	desgl.
e) graue Schwestern	55	198	86	desgl.
f) Dienstmägde Christi . . .	83	350	65	desgl.
g) vom heil. Kreuz	16	161	44	desgl.
h) zur heil. Elisabeth. . . .	11	97	36	desgl.
i) zur heil. Maria	17	82	20	desgl.
k) zur heil. Hedwig	6	9	5	desgl.
l) zum heil. Augustinus . .	5	53	—	desgl.
m) ohne nähere Bezeichnung .	4	83	29	desgl.
n) von der heil. Magdalena .	1	21	10	desgl.
2) Schwestern der christlichen Liebe	15	133	13	Unterricht u. Erziehung.
3) Schwestern v. armen Kinde Jesu	23	480	11	desgl.
4) vom heil. Herzen Jesu . . .	2	39	36	desgl.
5) Schulschwestern	63	299	84	desgl.
6) Salesianerinnen	4	77	40	desgl.
7) Zu Unser lieben Frau . . .	31	235	—	desgl.
8) Recollectinnen	6	37	13	desgl.
9) Salvatorschwestern	1	15	—	desgl.
10) zur heiligen Catharina . . .	19	137	17	desgl.
11) Celliten zur heil. Gertrud . .	1	16	—	desgl.
12) Schwestern zum heil. Michael . (Französische Nonnen.)	1	15	12	desgl.
13) Englische Fräulein	2	17	15	desgl.
14) Verein zur sittlichen Hebung weiblicher Dienstboten . . .	1	11	—	Sittliche Hebung von Dienstboten.
in Summa .	690	4,497	867	
Hierzu die Summa III. .	41	612	312	
„ „ II. .	32	267	65	
„ „ I. .	63	450	320	
Summa Summarum .	826	5,826	1,564	

Digitized by Google

Pro not. — „Von der Gesammtzahl der Stationen resp. Anstalten zu 826, sowie der Mitglieder der Orden und Genossenschaften zu 5826 sind:

a. der Aushülfe in der Seelsorge	62	Stationen	mit	399	Mitgl.
b. dem Landbau und der Betrachtung	1	„	„	5	„
c. der Leitung von Diöcesananstalten	3	„	„	12	„
d. der Betrachtung . . .	9	„	„	128	„
e. der Krankenpflege, so wie der Erziehung und dem Unterricht	744	„	„	5187	„
f. der Besserung gefallener Personen weibl. Geschlechts und	6	„	„	83	„
g. der sittlichen Hebung von Dienstboten.	1	„	„	11	„

dienstbar.

Die Gesammtzahl der Katholiken im Preußischen Staat beträgt circa 8,000,000 Seelen. Es kommt demnach eine Station auf 9678 Seelen und ein Mitglied auf 1373 Seelen, ein Ordenspriester (Gesammtzahl 431) auf 18,561 Seelen, und bei einer Gesammtzahl von 8820 Weltpriestern ein Ordensgeistlicher auf 20 Weltpriester.

Insbesondere wurde wiederholt hervorgehoben, daß die Genossenschaften eine wesentlich andere Verfassung haben als die eigentlichen Orden — daß die Genossenschaften nur die einfachen Gelübde leisten — daß die praktische Thätigkeit dieses Personals in Uebereinstimmung mit dem Erlaß von 1810 ganz vorzugsweise dem Unterricht und der Krankenpflege gewidmet sei.

Bei dem Eintritt in die Specialdebatte gab sodann ein Mitglied der Commission aus eigener Kenntniß noch folgende Erläuterungen:

Aus einer vieljährigen Beamtenstellung in Westpreußen sei ihm bekannt, daß dort ursprünglich drei Franziskanerklöster, in Löwen, Lonk und Neustadt bestanden haben. Das erste sei aufgehoben, die beiden anderen zur Aufhebung bestimmt gewesen. Da aber Lonk wie Neustadt sehr besuchte Wallfahrtsorte gewesen und es an Geistlichen für die Seelsorge in jener Gegend gefehlt habe, so habe man sie nicht aussterben lassen, sondern geduldet, daß einzelne Mönche aus polnischen Klöstern nach eingeholter Aufenthaltserlaubniß das Klosterpersonal ergänzt haben. Seit jener Zeit sei das Kloster in Neustadt aufgehoben. Das in Lonk bestehe noch, sei aber nur geduldet, und zwar seines Wissens ohne Corporationsrechte. — Das Betteln sei diesen Mönchen untersagt, welche übrigens im Kreise sehr beliebt seien. — In Breslau bestehe ein Ursulinerkloster für Erziehung junger Mädchen. Sodann ein Kloster der Elisabethinerinnen

Digitized by Google

und eines der barmherzigen Brüder, welche Außerordentliches in der Krankenpflege leisteten. Dasselbe gelte von dem Kloster der barmherzigen Brüder in Neustadt. Kranke jeder Confession fänden hier Aufnahme und Pflege. Allgemein anerkannt seien außerdem die Leistungen der barmherzigen Schwestern und Brüder in dem holsteinischen und in dem österreichischen Kriege. Das Klosterwesen gehöre zum katholischen Cultus und finde ja in der evangelischen Kirche ebenfalls Nachahmung. Verfassung und Vereinsrechte stehen ihm zur Seite. Geheime Zwecke würden übrigens von diesen Klöstern und Vereinen nicht verfolgt; ihre Oberen seien bekannt, ebenso wie die Ordensregeln, nach denen sie leben.

Von einer Anwendung des Strafgesetzbuchs auf diese Vereine könne demnach nicht die Rede sein, da sie die Gesetze des Staates achten. Den anerkennenswerthen Missionen der Jesuiten verdanke man die Abnahme des Lasters der Trunkenheit in der polnischen Bevölkerung.

Die Aufregung gegen die Orden rühre nur aus der Veranlassung eines unglaublichen Vorfalles in Krakau her.

Die Anstalt in Moabit gebe dazu ebenso wenig Veranlassung, sofern der dortige Dominikanermönch nur Religionsunterricht ertheile und den Gottesdienst wahrnehme. Er beantrage aus diesen Gründen:

> den Uebergang zur Tagesordnung über sämmtliche Petitionen.

Andererseits wurden in der Commission Zweifel gegen die Erklärungen der Königlichen Staatsregierung sowohl in thatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung erhoben.

Wenn die Ertheilung von Concessionen für Unterrichts- und Erziehungsanstalten an Ordensbrüder allgemein in Abrede gestellt werde, so gelte deren Vorhandensein in weiten Kreisen, namentlich in den westlichen Provinzen, für notorisch. Ein Rath des geistlichen Ministeriums selbst gebe darüber folgende Auskunft:

> „Zur Zeit der Publication der Verfassungs-Urkunde bestanden in den östlichen Provinzen einzelne wenige Klöster, welche aus den zu verschiedenen Zeiten vollzogenen Säcularisationen ihr Dasein gerettet hatten. Nachdem indessen die Verfassungs-Urkunde das Verhältniß der Kirche zu dem Staate auf eine andere Grundlage versetzt hatte, haben sich geistliche Congregationen in großer Mannigfaltigkeit entwickelt. Insbesondere hat der Jesuitenorden sich seßhaft gemacht und seine verschiedenen Stationen, Residenzen, Professhäuser, Collegien, Scholasticate, Convicte, welche die gedruckten Schematismen näher nachweisen, etablirt.
>
> Dieselben amtlichen Verzeichnisse lassen erkennen, daß die Väter, welche in der Ertheilung eines dem Gymnasialunterrichte parallel laufenden Unterrichts, in der Leitung der der großen Societät in Rom affiliirten

Digitized by Google

Marianischen Sodalitäten, in denen sie die verschiedenen Alters- und Berufsgenossen zur besonderen Verehrung der heiligen Jungfrau und zu frommen Werken vereinigen, in der Abhaltung der Volksmissionen, in den Exercitien, Conferenzen, im Beichtstuhl ꝛc. eine tiefgreifende Thätigkeit üben, bisher noch überwiegend dem Auslande — Frankreich, der Schweiz, Belgien — angehören." (Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Richter in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, 1861, Seite 121 u. 122.)

Der Commissarius des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten bemerkte dagegen, daß diese Mittheilung nicht als eine amtliche, sondern nur als eine private zu betrachten sei, — was die Commission ihrerseits anerkannte. Von einzelnen Mitgliedern der Commission aber wurde in Uebereinstimmung damit die Versicherung gegeben, daß ihnen persönlich Erziehungs-, Unterrichts- und Krankenanstalten unter Leitung geistlicher Ordensbrüder und Ordensschwestern bekannt seien, resp. daß solche in ihren Kreisen als notorisch vorhanden angesehen werden.

Die Anstalt in Moabit betreffend, wurde von einem Mitgliede der Commission die Frage gestellt, wie es komme, daß diese für einen Damenverein unter Vorsitz des Probstes zu St. Hedwig incorporirte Anstalt Franziskaner- und Dominikaner-Patres beschäftige, und ob nicht die Staats-Regierung in Folge ihres Aufsichtsrechts sich Kenntniß von der inneren Einrichtung und Ordnung dieser Anstalt verschafft habe.

Der Commissar des Ministers der geistlichen Angelegenheiten theilte darauf den wesentlichen Inhalt des Vereinsstatuts mit. Es ergab sich daraus indessen nur der allgemeine Zweck der Anstalt zur Erziehung katholischer Waisenkinder, und daß dem Probste zu St. Hedwig die Befugniß beigelegt sei, sich einen Substituten zu bestellen. In welcher Weise von dieser Befugniß Gebrauch gemacht worden, und wie die Verpflegung der Waisenkinder geleitet werde, gehöre dem Gebiete der speciellen Instructionen an, welche der Staats-Regierung nicht bekannt seien. Unterricht werde in der Anstalt jedenfalls nicht ertheilt, vielmehr besuchten die Waisenkinder die öffentliche Schule zu Moabit. Die vorhandenen Franziskaner-Laienbrüder seien zur Beihülfe in der Verwaltung bestimmt, die zwei Dominikaner zur Abhaltung des Gottesdienstes in Ermangelung eines am Orte befindlichen Geistlichen.

Eine weitere Aufklärung über die thatsächlichen Verhältnisse wurde durch die Debatte nicht erzielt.

Dem Wirken der Ordensbrüder und -Schwestern in Erziehungs- und Krankenanstalten wurde einerseits die anerkennendste Beurtheilung zu Theil. Von anderer Seite wurde diesen Urtheilen selbst rücksichtlich der Krankenpflege widersprochen.

Der größere Theil der Discussion wandte sich den Streitfragen über die rechtliche Stellung der geistlichen Gesellschaften zu, in welchen die Com-

Digitized by Google

missarien der Staats-Regierung bei einzelnen Mitgliedern der Commission Zustimmung, bei der Mehrzahl der Commission Widerspruch fanden.

Die erste Differenz betrifft die von der Staats-Regierung ausgesprochene Ansicht, daß durch die Verfassungs-Urkunde, Artikel 12, 13 u. 15, alle früheren beschränkenden Gesetze über die Klöster und geistlichen Orden aufgehoben seien.

Es wurde in der Commission darauf Folgendes entgegnet:

Der allgemeine Satz:

> die römisch-katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds,

garantiere die katholische Kirche in Preußen mit ihren zur Zeit der Publikation der Verfassung bestehenden Einrichtungen. Es könne damit nicht gemeint sein eine Anerkennung aller in früheren Jahrhunderten oder in anderen Ländern innerhalb der katholischen Kirche vorkommenden Einrichtungen und Verbindungen, womit beispielsweise die geistlichen Ritterorden ohne Weiteres in Kraft treten würden. Es könne noch weniger gemeint sein eine Anerkennung der durch ausdrückliche Landesgesetze untersagten oder gemißbilligten Orden nach Maßgabe des Edicts von 1810, nach der Französischen und Westphälischen Gesetzgebung. Die spätere Gesetzgebung habe darin nichts geändert. Die Bulle de salute animarum, als das Hauptstatut der katholischen Kirche in Preußen, beobachte über die geistlichen Orden ein völliges und absichtliches Stillschweigen. Die allgemeine Zusicherung der Vereinigung zu „Religionsgesellschaften" im Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde umfasse nicht ohne Weiteres eine Garantie der besonderen Kloster- und Ordensbildungen; denn unmittelbar darauf im Artikel 13 würden diese „geistlichen Gesellschaften" von den „Religionsgesellschaften" geschieden. Auch das Allgemeine Landrecht unterscheide in demselben Sinne die vom Staate aufgenommenen Stifter, Klöster und Orden als „geistliche Gesellschaften" von den Religionsgesellschaften, als dem umfassenden Ausdruck für die Kirchen und Religionsgesellschaften als Ganzes. (Allgem. Landrecht II. 11. §. 939. Cf. §§. 10 bis 12.) 4) Wenn bei den Verhandlungen über die Revision dieser Artikel der Verfassungs-Urkunde die einzelnen Redner über das Edict vom 30. October 1810 und über die gesetzliche Ordnung der geistlichen Gesellschaften überhaupt nicht gesprochen haben, so folge aus diesem Schweigen nicht, daß mit jenen unzusammenhängenden allgemeinen Sätzen jedes über denselben Gegenstand ergangene Specialgesetz beseitigt sei. Dies bedürfe vielmehr der Erörterung für jede einzelne Frage, wie dies auch in den Entscheidungen unserer Gerichtshöfe stets geschehen sei. Die Staats-Regierung selbst und das Obertribunal habe bisher vorzugsweise jenen Grundsatz der Interpretation vertreten: erst jetzt solle zu Gunsten der Klöster plötzlich ein anderer Grundsatz gelten.

Die zweite Differenz betrifft die Frage, ob und wie weit die wenigen rechtlich bestehenden incorporirten Klöster nach Er-

Digitized by Google

laß der Verfassung noch den Beschränkungen des Allgemeinen Landrechts II. 11. §. 939 ff. unterliegen? Der Erlaß des Oberpräsidenten der Provinz Westphalen vom 8. Mai 1853 (Beiträge zum Preußischen Kirchenrecht, Paderborn 1856, Heft 2, Seite 7 und 8) führt in dieser Beziehung aus, daß alle früher bestandenen Beschränkungen des Verkehrs, sowohl der katholischen Kirchenobern als der Mitglieder der katholischen Kirche, mit auswärtigen kirchlichen Orden und Errichtung von Klöstern nur den gesetzlichen Vorschriften über das Vereinswesen unterliegen. In anderen Verwaltungserlassen ist ausgesprochen worden, daß es der Staatsgenehmigung zum Eintritt eines Preußischen Unterthanen in ein Kloster nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht mehr bedürfe. — Allein es sei bisher durch Gerichtsentscheidung keineswegs festgestellt, ob und wie weit jener Verwaltungserlaß in den bestehenden Gesetzen begründet erscheine. In jeder andern Beziehung haben Staatsregierung und Obertribunal bisher den Grundsatz festgehalten, daß spezielle beschränkende Regeln durch ganz allgemein gehaltene Sätze der Verfassungs-Urkunde nicht aufgehoben seien.

Die zum Schutz der persönlichen Freiheit, zur Regelung des bürgerlichen Status, zur Aufrechthaltung der Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Preußen und zur Wahrung des kirchlichen Friedens erlassenen Gesetze, A. L. R. II. 11. §§. 939—1121. §§. 1057—1069. §§. 1160—1209 unterliegen von diesem Gesichtspunkte aus offenbar einer verschiedenen Beurtheilung: beispielsweise die gesetzlichen Beschränkungen der **Einwirkung auswärtiger Ordensoberen**; die gesetzlichen **Beschränkungen der Klosterzucht**; das Verbot der Aufnahme **auswärtiger Mitglieder** in inländische Klöster; das gesetzliche Erforderniß der väterlichen und vormundschaftlichen **Einwilligung zur Aufnahme in ein Kloster**; der Vorbehalt der **Staatsgenehmigung zu jeder Aufnahme eines Königlichen Unterthanen** in ein Kloster; das Verbot der Ablegung eines Klostergelübdes **vor zurückgelegtem 25., resp. 21. Jahre**; die gesetzlich nothwendige Zustimmung des Ehegatten zu dem Eintritt eines Verheiratheten in ein Kloster; das Verbot der **Abkürzung des Probejahrs**; der Vorbehalt **einer gerichtlichen Entscheidung** über die **rechtliche Gültigkeit eines Klostergelübdes** und die Rechtsfolgen der Nichtigkeit; das Verbot Personen, **wider ihren Willen im Kloster zurück zu behalten**; das Verbot die Ordensregeln ohne Vorwissen des Staates abzuändern; die gesetzliche Beschränkung der Zuwendungen des Eingetretenen an das Kloster auf 4 Procent der Vermögenssubstanz; das Widerrufsrecht für solche Zuwendungen; die rechtliche Unfähigkeit der Mönche und Nonnen zum Erwerb und Besitz von Eigenthum und anderen Rechten u. s. w. Wenn sich die Regierungscommissarien auf die Entscheidung des Obertribunals vom 27. October 1860 (Striethorst, Band 39. S. 231) berufen, so sprechen für die Aufhebung jener Spezialbestimmungen in Bausch und Bogen die Urtheile des Obertribunals (Entscheid. XXIV. 301. XXVII. 375. XLIV. 194. Rhein. Archiv LVIII. 2. A. 1) sicherlich nicht.

Digitized by Google

Der dritte für die vorliegende Frage wichtigste Differenzpunkt liegt darin, daß nach Erlaß der Verfassungs-Urkunde die Bildung und Wirksamkeit der geistlichen Orden lediglich nach der Verordnung vom 11. März 1850 über das Vereins- und Versammlungsrecht zu beurtheilen seien, daß namentlich die Beschränkungen des A. L. R. für die geistlichen Gesellschaften und Klöster nicht mehr zur Anwendung kommen sollen, weil jene Vorschriften nur incorporirte Klöster voraussetzten.

Die allgemeine Garantie des Vereinsrechts, Art. 30 der Verfassungs-Urkunde, auf Jesuiten, Franziskaner, Dominikaner und andere über den ganzen Erdkreis ausgebreitete geistliche Orden zu beziehen, enthalte insofern eine petitio principii, als es sich vorher frage, ob jene Vereinigung bloße „Verbindungen von Preußen" seien, und ob ihre Zwecke nicht besonderen Preußischen Strafgesetzen zuwiderlaufen. Als der eigentliche Differenzpunkt trat hier die Frage hervor:

> Werden die geistlichen Orden und Gesellschaften den in unserer Gesetzgebung enthaltenen Verboten und Beschränkungen dadurch enthoben, daß sie (unter Verzicht auf die Corporationsrechte als Klöster) die von den Ordensbrüdern und Schwestern geleiteten Anstalten als Waisenhäuser, Erziehungsanstalten oder andere Stiftungen incorporiren oder concessioniren lassen?

Die Königliche Staatsregierung bejaht diese Frage: da alle aufhebenden, verbietenden, beschränkenden Gesetze für die Klöster als incorporirte Anstalten ergangen seien, so folge, daß Ordensgeistliche, wo sie nicht in incorporirten Klöstern, sondern in Vereinen, Congregationen, oder als leitende Mitglieder von Stiftungen auftreten, ohne Weiteres das freie Vereinigungsrecht zu beanspruchen haben.

In der Commission wurde darauf entgegnet, daß jene Aufhebungs- und Verbotsgesetze allerdings von den Klöstern als incorporirten Anstalten sprechen, weil dies der vorgefundene rechtliche Zustand gewesen sei. Die vorhandenen geistlichen Orden seien eben nur in Gestalt incorporirter Klöster vom Staate anerkannt und einer gesetzlichen Ordnung unterworfen worden. Die Incorporation sei ein Theil ihrer anerkannten Verfassung gewesen, nicht aber seien ihre gesetzlichen Beschränkungen eine Folge der Incorporation. Einzelne Vorschriften des Allgemeinen Landrechts seien schon in ihrer Wortfassung so allgemein ausgedrückt, daß sie als allgemeine Vorschriften angesehen werden müßten, wie die Vorschrift, welche auswärtigen Ordensoberen jede Gewalt, Direction oder Gerichtsbarkeit ohne ausdrückliche Einwilligung des Staates untersagt; die Vorschrift, daß Ordensregeln nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats geändert werden sollen, und andere.

In noch weiterem Maße ergebe aber die Entstehungsgeschichte und der Zweck der gesetzlichen Beschränkungen des Ordenswesens, daß nicht die einzelnen klösterlichen Institutionen gemeint waren (die oft in ihren

Digitized by Google

Umgebungen als wahrhafte Wohlthätigkeitsanstalten anerkannt wurden), sondern die Centralisation der geistlichen Orden mit ihren im Auslande befindlichen Oberen und insbesondere die der evangelischen Kirche und dem evangelischen Landesherrn feindselige Tendenz der großen Ordensverbindungen der Jesuiten, Franziskaner, Dominikaner u. A., sowie ihre auf Umgestaltung des ganzen kirchlichen und nationalen Lebens gerichtete Organisation. Jene Gesetzgebung sei in erster Stelle von dem Gesichtspunkte der Sicherheit des Staats und der Aufrechthaltung des kirchlichen Friedens ausgegangen, welche nirgends dringender hervorgetreten sei, als in den zwiespältigen kirchlichen Verhältnissen Deutschlands und in dem paritätischen Staat Preußen. Die den Klöstern ertheilten Corporationsrechte erscheinen daher nicht blos als einseitige, verzichtbare Rechtswohlthaten, sondern zugleich als wichtige Garantien der Staatsgewalt gegen Ueberschreitungen der geistlichen Orden in das Gebiet des äußeren Lebens. Durch die Incorporation und Fixirung der einzelnen Glieder des Ordens sei die stetige Kenntnißnahme der Staatsgewalt von der äußeren Thätigkeit der geistlichen Gesellschaften gesichert, eine stetige Correspondenz zwischen den Staatsbehörden und bekannten inländischen geistlichen Obern erhalten und das Einschreiten gegen Mißbräuche im einzelnen Falle gesichert worden.

Aus einer Aufhebung der Corporationsrechte oder dem Verzicht auf dieselben folge daher noch nicht, daß die Ordensbrüder eine ungebundene Thätigkeit nach den Grundsätzen des freien Vereinsrechts unter Privaten zu beanspruchen haben. Eine solche werde ihnen nicht zu versagen sein, wo sie als Einzelne im Privatleben auftreten. Die Commission sei mit der Regierung der Ansicht, daß im Sinne der Verfassung liege, Vereine gewähren zu lassen, soweit sie nicht in das äußere Leben eingreifen. Wo sie dagegen in ihrer Eigenschaft als Ordensbrüder die Leitung von Waisenhäusern, Krankenhäusern, Erziehungsanstalten u. s. w. übernehmen, welche der Staat einer dauernden Aufsicht und Ueberwachung zu unterziehen verpflichtet sei, werde die Königliche Staats-Regierung sich der Erwägung nicht entziehen können, daß

1. die Vereine und Congregationen der Regulargeistlichkeit nicht Vereine von Privatpersonen, sondern eidlich verpflichtete Mitglieder organisirter Körperschaften sind, welche sich über das universale Gebiet der katholischen Kirche erstrecken und ihre Oberen im Auslande haben, deren Anweisungen zu befolgen sie sich eidlich verpflichten;
2. daß der verfassungsmäßige Zweck des Jesuitenordens und anderer Denominationen die Bekämpfung der evangelischen Kirche und des evangelischen Glaubens ist, und daß die geistlichen Gesellschaften eine Einwirkung auf das äußere Leben erstreben, welche die Gesetzgebung aller Zeiten genöthigt hat, verbietende oder beschränkende Maßregeln zu treffen;

Digitized by Google

3. daß demgemäß die geistlichen Gesellschaften nicht auf dem Boden der grundsätzlich erlaubten, sondern der grundsätzlich untersagten Verbindungen stehen, und diesen Verbotsgesetzen nur dadurch enthoben werden, soweit sie als anerkannte incorporirte Klöster nach der gesetzlichen Ordnung, Allgemeines Landrecht II. 11. §. 939 ff. bestehen;
4. daß die Grundlage als untersagte Vereine nach dem Edict vom 20. October 1798 noch zur Zeit der Publication der Verfassungs-Urkunde bestand, und daß derselbe Grundsatz der Hauptsache nach auch in das geltende Strafgesetzbuch §. 98 continuirt ist, in welchem

> „die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird,"

verboten wird;
5. daß endlich die von der Staatsregierung ausgesprochene Maxime dem Resultat nach zu einer völlig ungebundenen schrankenlosen Wirksamkeit und Ausbreitung der geistlichen Orden im Preußischen Staate führen würde, während doch die Gesetzgebung aller europäischen Staaten gewisse Beschränkungen der religiösen Orden für nothwendig erachtet hat, und im paritätischen Staate Preußen diese Beschränkungen von jeher eine besondere Bedeutung gehabt haben.

Die Mehrheit der Commission ist aus diesen Erwägungen der Ansicht, daß es die unveränderte Pflicht der Staatsregierung sei, die in den Gesetzen geordnete Beschränkung und Controle der incorporirten geistlichen Gesellschaften auch über diejenigen Congregationen und Vereine zu handhaben, welche sich aus demselben Personal bilden, ohne Corporationsrechte nachzusuchen.

Die Commission vermag auch nicht anzuerkennen, daß der Königlichen Staatsregierung die gesetzlichen Mittel fehlen, um diese Obliegenheit zu erfüllen.

Diese gesetzlichen Mittel seien vielmehr gegeben in dem dreifachen Recht der Strafverfolgung, der Concessionsertheilung und der permanenten Aufsicht über alle den Zwecken des Unterrichts, der Erziehung und der Krankenpflege bestimmten Einrichtungen.

Der Weg der Strafverfolgung auf Grund des §. 98 des Strafgesetzbuchs werde zunächst dem pflichtgemäßen Ermessen der Staatsanwaltschaft anheimfallen, da es darauf ankomme, die gesetzlichen Merkmale einer „Verbindung" und die sonstigen Voraussetzungen im einzelnen Falle festzustellen. Wenn indessen die Königliche Staatsregierung in Abrede stelle, daß das gesetzliche Merkmal des „unbedingten

Digitized by Google

Gehorsams" bei den geistlichen Orden zu finden sei, so könne in dieser Beziehung auf bewährte Zeugnisse Bezug genommen werden, wie Dr. Bouix, Canonisches Recht der Regularen, deutsch bearbeitet von P. Rupert Mittermüller, Landshut 1861. S. 180—189. Wenn die Merkmale des §. 98 Strafgesetzbuchs auf gewisse religiöse Orden keine Anwendung finden sollten, so sei ein praktischer Sinn und eine Anwendung derselben überhaupt nicht zu denken.

Die Commission wolle gerichtlichen Urtheilen nicht vorgreifen, und noch weniger einer rigorosen Strafverfolgung das Wort reden, welche der in Preußen stets geübten Toleranz und besonderen Rücksicht für die katholische Kirche nicht entsprechen würde. Wenn aber in weitverbreiteten Blättern ein Geistlicher der katholischen Kirche (resp. der geistliche Rath eines Bischofs) das Dasein von Hunderten von Klöstern anzeige und das stetige Fortschreiten solcher Einrichtungen rühme — während die Königliche Staatsregierung ihre Unkenntniß von den angegebenen Verhältnissen behaupte —, so entstehe allerdings eine Vermuthung, daß es sich hier um Einrichtungen handle,

> „deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden sollen (§. 98 Strafgesetzbuch),"

und die Königliche Staatsregierung könne sich da wohl veranlaßt sehen, die Staatsanwaltschaft auf derartige Angaben aufmerksam zu machen, um in einem geeigneten Fall eine Strafverfolgung zu veranlassen. Es werde dann durch die Entscheidung der Gerichte festgestellt werden, welche der gesetzlichen Vorschriften über die geistlichen Gesellschaften noch als fortbestehend zu erachten, und welche durch die Verfassungs-Urkunde als aufgehoben anzusehen seien. Es müsse überhaupt als eine Unzuträglichkeit bezeichnet werden, daß diese bedeutungsvolle Frage bisher nur nach der persönlichen Meinung der zeitigen Minister entschieden worden sei und daß die von den Verwaltungsbehörden dabei angenommenen Grundsätze nicht einmal in authentischer Form veröffentlicht würden.

Der zweite Weg der Einwirkung der Königlichen Staatsbehörden sei gegeben durch die Concessionsertheilung für Privatunterrichts-, Erziehungsanstalten, Waisenhäuser und analoge Anstalten, sowie für Kranken- und Siechenhäuser, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze über das Unterrichtswesen, die Medizinalpolizei und durch die Deutsche Gewerbe-Ordnung, nebst den daneben fortdauernden Landesgesetzen über das Concessionswesen.

Der Commissarius des Ministers der geistlichen Angelegenheiten gab dabei die Erklärung ab, daß soviel dem Ministerium bekannt, an keiner öffentlichen und staatlich genehmigten Privatunterrichtsanstalt Mitglieder geistlicher Orden, als Jesuiten, Dominikaner ꝛc. zugelassen worden seien.

In der Commission wurde dagegen die Behauptung festgehalten, daß es sich thatsächlich anders verhalte. Behaupte die Königliche Staatsregierung selbst, daß die bestehenden Vereinsgesetze ihr keine genügende Con-

Digitized by Google

trole gewähren, so sei dies freilich begründet; denn die Vereinsgesetze seien auf Verbindungen Preußischer Unterthanen gerichtet, deren Statuten, Zwecke, Mittel und Personal die überwachende Staatsgewalt zu übersehen im Stande sei. Dagegen sei alle Staatsaufsicht allerdings illusorisch gegen Verbindungen, deren Verzweigungen sich über die ganze christlich-katholische Welt ausdehnen, deren Mitglieder größtentheils dem Preußischen Unterthanenverband nicht angehören, deren Obere im Ausland ihren Sitz haben, von deren Ordensregeln, Statuten, Zwecken und Mitteln die Staatsgewalt Kenntniß zu nehmen nicht einmal mehr den Anspruch erhebe, nachdem jedes placet regium, jede Kenntnißnahme und Controle der Correspondenz mit dem geistlichen Oberen aufgegeben sei. Aus diesem Verhältniß folge aber mit Nothwendigkeit, daß die Staatsverwaltung für die Thätigkeit eines solchen Personals keinerlei Garantie zu übernehmen, daß sie die ihr obliegende Pflicht der Prüfung des Personals und der Zwecke bei Ertheilung der Concessionen zu erfüllen außer Stande sei: daß also Concessionen der Art an Mitglieder geistlicher Gesellschaften überhaupt nicht ertheilt werden sollten. Für die Ertheilung der Concessionen zum Unterricht und zur Erziehung der Jugend komme insbesondere in Betracht, daß es dem Minister des Unterrichts zur besonderen Pflicht gemacht sei, die allgemeinen Grundsätze des Preußischen Unterrichtswesens, der Parität und des Friedens der Confessionen zu überwachen. Daß aber in dieser Beziehung der Jesuitenorden, die Redemptoristen, Franziskaner, Dominikaner und andere Denominationen ganz andere Grundzwecke verfolgen, als das Preußische Unterrichtswesen, werde für keinen Verständigen eines Beweises bedürfen.

In verstärktem Maße gelten diese Gesichtspunkte, wenn es sich darum handele, Anstalten und Stiftungen unter solcher Leitung sogar Corporationsrechte zu ertheilen, deren Ertheilung auch dem eigentlichen Zwecke des Art. 13 der Verfassungs-Urkunde widerstreite.

Es könne endlich nicht anerkannt werden, daß der Staatsregierung die Mittel und Wege fehlen sollten, bei Ertheilung ihrer Concessionen die Eigenschaft des Concessionirten als Mitglied oder Affiliirten einer geistlichen Gesellschaft in Erfahrung zu bringen. Es stehe der Staatsverwaltung das Recht einer directen Frage zu, und die Praxis der Prüfungen der „persönlichen Zuverlässigkeit" bei Concessions-Ertheilungen beweise hinreichend, daß die Behörden sehr specielle Erkundigungen über die Eigenschaften der Person vorzunehmen wissen.

Der dritte Weg einer fortdauernden Einwirkung sei das staatliche Aufsichtsrecht, welches die bestehenden Gesetze über das Unterrichtswesen und die Medizinalpolizei der Staatsregierung über die Erziehungs-, Unterrichts-Anstalten, Waisenhäuser, Krankenanstalten ꝛc. gewähren. Dieselben Gründe, welche gegen die Ertheilung von Concessionen an Mitglieder geistlicher Gesellschaften sprechen, führen auch zu dem Schluß, daß die active Betheiligung, Leitung, verantwortliche Verwaltung von Ordensgliedern, deren Regeln, Statuten, Zwecke, Obere, Verbindung und Correspondenz mit auswärtigen Oberen die Staatsregierung nicht kennt, im Wege

Digitized by Google

des Aufsichtsrechts nicht zuzulassen sei. Die Staatsregierung erscheine in der jetzigen Lage der Dinge außer Stande, eine Garantie für die fortdauernden Tendenzen solcher Institute zu übernehmen, insbesondere sei der Unterrichts-Minister außer Stande, die Grundsätze der Preußischen Unterrichtsverwaltung im Sinne der Parität und des confessionellen Friedens aufrecht zu erhalten, wenn die dauernde Leitung solcher Institute in den Händen eines Personals liege, dessen Wirksamkeit im Sinne des confessionellen Friedens durch die Geschichte sicherlich nicht bestätigt werde. Die Commission glaubt, aus diesem Verhältniß die Folgerung ziehen zu müssen, daß eine Leitung und verantwortliche Verwaltung, besonders des Personals der Ordensbrüder, in Anstalten der Art nicht zuzulassen, und daß eine Unkenntniß dieser Verhältnisse nicht anzunehmen sei, nachdem in veröffentlichten Verzeichnissen solche wiederholt zu ihrer Kenntniß gebracht worden. Es werde sich dabei sehr wohl die Grenze ziehen lassen, durch welche die vielseitig anerkannte Krankenpflege und Hülfeleistung, namentlich der Ordensschwestern, nicht ausgeschlossen werde.

Das Gesammtresultat dieser Erörterungen hat die Commission zu dem Urtheil geführt, daß die Anträge der Petenten allerdings zum Theil zu weit gehen.

Der Antrag ad I. und ad IV. auf ein allgemein gesetzliches „Verbot der Klöster und Stifter auf ewige Zeiten" steht im Widerspruch mit dem im Jahre 1821 anerkannten Grundstatut der katholischen Kirche. Es erscheint auch neben den in den meisten Landestheilen bestehenden Gesetzen über Aufhebung und Beschränkung der klösterlichen Anstalten zur Zeit kein Bedürfniß zu weitergehenden absoluten Verbotsgesetzen. Der katholische Religionstheil würde in solchen leicht eine Beschränkung der verfassungsmäßig zugesicherten Freiheit erblicken, welche nach Lage der Staatsverhältnisse Preußens und des Norddeutschen Bundes nicht rathsam erachtet werden kann.

Die Anträge ad II. und IV. auf Rücktritt von dem Concordat mit Rom beziehungsweise auf Revision der Circumscriptions-Bulle beruhen theils auf Mißverständnissen, theils stehen solche mit der in der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Garantie der Verfassung der römisch-katholischen Kirche nicht im Einklange.

Der Antrag ad V. auf Schließung des Moabiter Klosters beruht auf thatsächlichen Voraussetzungen, welche die Königliche Staatsregierung als unrichtig bezeichnet, und wird seinem Zwecke nach angemessener durch einen allgemeinen Antrag auf Nichtzulassung geistlicher Ordensglieder zur Leitung von Erziehungs-, Unterrichts- und Krankenanstalten erreicht werden.

Die Commission glaubt daher, den Uebergang zur Tagesordnung über jene Anträge empfehlen zu sollen.

Die Commission verkennt nicht, daß in manchen Richtungen eine gesetzliche Regelung der Gesammtverhältnisse der geistlichen Gesellschaften gleichmäßig für alle Provinzen wünschenswerth erscheint. Sie ist indessen

Digitized by Google

der Ansicht, daß die Initiative dazu von einem unbefangenen Standpunkt der Königlichen Staatsregierung aus zu nehmen ist, daß es dazu eines sehr umfassenden Materials bedarf, und daß die Ausdehnung einer solchen Gesetzgebung auf das Gebiet das Norddeutschen Bundes sich als angemessen ergeben wird.

Dagegen wurde entsprechend dem Petitionsantrag ad III. der Antrag gestellt:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

I. Die Königliche Staatsregierung aufzufordern, die beschränkenden Bestimmungen der Preußischen Landesgesetzgebung über die geistlichen Gesellschaften, insbesondere des Edicts vom 30. Oktober 1810 und der noch zu Recht bestehenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, sowie der Zwischengesetzgebung in den westlichen Landestheilen, zur Ausführung zu bringen,

und auch eine Umgehung dieser Beschränkungen in Form von Conzessionen und Incorporationen für Waisenhäuser, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, Krankenhäuser und andere Stiftungen nicht zuzulassen, insbesondere

1) Conzessionen und Corporrationsrechte für Anstalten der Art nicht an Personen zu ertheilen, welche geistlichen Gesellschaften zugehören,
2) im Wege des Aufsichtsrechts eine active Betheiligung von Mitgliedern geistlicher Gesellschaften an der Leitung und Verwaltung derartiger Anstalten nicht zu gestatten.

II. Ueber die weitergehenden Anträge der Petenten ad I., II., IV. V. VI. zur Tagesordnung überzugehen.

Bei der Schlußabstimmung wurde der Eingangs gestellte Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung mit 16 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Dagegen wurde der obige, nach Absätzen zur Abstimmung gebrachte Antrag

I. Alinea 1. mit 16 Stimmen
„ 2. „ 11 „
„ 3. 4. „ 12 „
} angenommen,

II. ohne Widerspruch angenommen

und dem Hause der Abgeordneten zur Genehmigung vorgelegt.

Berlin, den 17. Dezember 1869.

Die Commission für Petitionen.

v. Saucken-Julienfelde (Vorsitzender). Dr. Gneist (Referent). Lent. Dr. Roepell. Carl Prinz zu Hohenlohe. v. Lattorff. v. Schöning. Dr. Steinhart. Wellmann. Rochlitz. Jung. Wehr. Larz. Laßwitz. Korsch. Kaeswurm. v. Wangenheim, v. Gerlach. Dr. Eichmann. Goeddertz.

Digitized by Google

Anlage B.

Edict

wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten.

Vom 20. October 1778.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. s. w.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die zahlreichen Beweise der Treue und Anhänglichkeit, welche Wir von Unsern geliebten Unterthanen täglich erhalten, gereichen Unserm landesväterlichen Herzen zur lebhaften Freude, und stärken Uns in Unserm unablässigen Bestreben, zum Wohl des Staats und Unsrer Unterthanen zu wirken.

Die sorgfältige Erhaltung dieses so glücklichen, wohlthätigen, gesegneten Zustandes ist Unser stetes Ziel.

Da nun in den gegenwärtigen Zeiten, außerhalb Unserer Staaten zahlreich, und in denselben bisher nur einzeln zerstreut und ohnmächtig, Verführer vorhanden sind, welche, entweder selbst verleitet, oder aus frevelhafter Absicht jenes glückselige Verhältniß zu stören, zu untergraben, falsche, verderbliche Grundsätze auszustreuen, fortzupflanzen und zu verbreiten, und auf diese Weise die öffentliche Glückseligkeit ihren eigennützigen verbrecherischen Endzwecken aufzuopfern sich bemühen, und welche zu diesen Endzwecken jedes ihnen bequem scheinende Mittel, besonders aber das Mittel der sogenannten geheimen Gesellschaften und Verbindungen leicht versuchen könnten, so wollen Wir hiermit aus landesväterlicher Gesinnung und ehe noch das Uebel entstanden ist, dasselbe im ersten Keime angreifen und vertilgen, und hiermit Unsere geliebten Unterthanen landesväterlich vor jenen Verführern warnen, welche mit der Sprache der Tugend im Mund, das Laster im Herzen führen, Glückseligkeit versprechen, und sobald sie können, unabsehliches Elend über die Getäuschten verbreiten.

Mit dieser Warnung, welche gewiß bei jedem Rechtschaffenen und Wohlgesinnten Eingang findet, verbinden Wir aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere geliebten Unterthanen eine Ergänzung des Gesetzes über diesen Gegenstand, und bestimmen hiermit die strengen aber gerechten Strafen derjenigen, welche auf dem Wege geheimer Verbindungen Verführer zum Verderben Unserer Unterthanen zu werden trachten.

Digitized by Google

§. 1. In Unserm Allgemeinen Landrechte haben Wir bereits verordnet, daß die Mitglieder aller in Unsern Staaten bestehenden Gesellschaften verpflichtet sind, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen und daß solche Gesellschaften und Verbindungen nicht geduldet werden sollen, deren Zweck und Geschäfte mit dem gemeinen Wohl nicht bestehen, oder der Ruhe, Sicherheit und Ordnung nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig genauer zu bestimmen, welche Arten von Gesellschaften oder Verbindungen für unerlaubt geachtet werden sollen.

§. 2. Wir erklären daher für unzulässig und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen:

1. deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung, oder in der Verwaltung des Staates, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maaßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen;
2. worin unbekannten Obern, es sei eidlich oder an Eides statt durch Handschlag, mündlich, schriftlich, oder wie es sei, Gehorsam versprochen wird;
3. worin bekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staat bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;
4. welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern, oder sich angeloben lassen;
5. welche eine geheim gehaltene Absicht haben oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltner Mittel, oder verborgner mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen.

Wenn eines der Nr. 1. 2. 3 angegebenen Kennzeichen unerlaubter Gesellschaften und Verbindungen stattfindet, können solche in Unsern gesammten Staaten nicht geduldet werden. Ein gleiches soll auch in Ansehung der Nr. 4 und 5 bezeichneten Gesellschaften und Verbindungen, jedoch mit der im nächstfolgenden Paragraph gemachten Ausnahme stattfinden.

§. 3. Von den Freimaurer-Orden sind folgende drei Mutterlogen:

die Mutter-Loge zu den drei Weltkugeln;
die große Landes-Loge;
die Loge Royal York de l'Amitié

und die von ihnen gestifteten Töchterlogen tolerirt, und sollen die im vorstehenden §. Nr. 4 und 5 enthaltenen Verbote auf gedachte Logen nicht angewendet werden, diese jedoch verpflichtet sein, die in den nachstehenden §§. 9 bis 13 enthaltenen Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

Digitized by Google

§. 4. Dahingegen soll außer den im §. 3 benannten Logen jede andere Mutter- oder Tochter-Loge des Freimaurer-Ordens für verboten geachtet und unter keinerlei Vorwand geduldet werden.

§. 5. Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen und Gesellschaften zu stiften, soll, so wie die Theilnehmung an einer solchen bereits gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbotes für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militär- oder Civilbeamte oder sonst in Unserm Dienste stehen, unausbleibliche Cassation bewirken. Außerdem sollen diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verbot veranlassen, zehn Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe, die wirklichen Mitglieder und Theilnehmer aber sechs Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe verwirkt haben.

Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Gesellschaft einen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestätsverbrechen beabsichtigt, so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrecht auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes oder der lebenswierigen Einsperrung erkannt werden.

§. 6. Wer verbotene Gesellschaften in seinem Hause oder in seiner Wohnung wissentlich duldet, oder Aufträge von solchen Gesellschaften übernimmt, von welchen ihm bekannt ist, daß sie zu den unerlaubten gehören, wird mit vier Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe belegt, und wenn derselbe obengedachtermaßen in einem öffentlichen Amte steht, seines Amtes entsetzt.

Selbst diejenigen, welche in den oben erwähnten Fällen Veranlassung zu gegründetem Verdacht gehabt und dennoch der Obrigkeit davon nicht schuldige Anzeige gethan, haben verhältnißmäßige Strafe zu gewärtigen.

§. 7. Mit den solchergestalt bestimmten Strafen sollen jedoch diejenigen verschont werden, welche der obersten Polizeibehörde des Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, da diese Behörde von der Existenz derselben noch keine Kenntniß erlangt hatte, oder derselben zur Entdeckung der Mitschuldigen behülflich sind.

§. 8. Wenn Jemand die Theilnehmung an einer verbotenen Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, oder wenn Jemand von der Existenz einer solchen Verbindung oder Gesellschaft zuverlässige Kenntniß erhält, so soll derselbe bei ein- bis zweijähriger, auch dem Befinden nach bei noch härterer Festungs- oder Zuchthausstrafe verbunden sein, der obersten Polizei-Behörde des Ortes sonder Verzug mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu thun.

§. 9. Den sämmtlichen Mitgliedern der nach §. 3 tolerirten Mutter- und Tochter-Logen wird insbesondere die schon allgemein feststehende unauflösliche Unterthanen-Pflicht von neuem eingeschärft, jeden Versuch, welchen ein Ordens-Mitglied, Ordens-Oberer, oder jeder Andere etwa machen möchte, diesem Edicte zuwider zu handeln, sofort der obersten Polizei-Behörde des Ortes anzuzeigen.

Digitized by Google

§. 10. Ferner müssen die Vorgesetzten der drei §. 3 genannten Mutter-Logen Unsrer Allerhöchsten Person jährlich das Verzeichniß der sämmtlichen von ihnen abhängigen, sowohl in den hiesigen Residenzien, als sonst in Unsern gesammten Staaten gestifteten Tochter-Logen nebst der Liste sämmtlicher Mitglieder, nach ihren Namen, Stand und Alter einreichen. Im Unterlassungsfalle wird eine Geldbuße von 200 Reichsthalern verwirkt und die Weigerung mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft.

§. 11. Es soll auch gedachten tolerirten Freimaurer-Logen nicht gestattet werden, Jemand vor erfülltem 25. Jahre seines Alters zum Mitgliede aufzunehmen, und jede Loge, welche diesem zuwiderhandelt, hat im ersten Uebertretungsfalle, außer der Verbindlichkeit zur Ausschließung des gedachten Mitgliedes, eine Geldbuße von Einhundert Reichsthalern, im ferneren Uebertretungsfalle oder Weigerungsfalle aber Verlust des Protectorii und der Duldung zu gewärtigen.

§. 12. Eine jede Loge ist verbunden, der Polizei-Behörde den Ort ihrer Zusammenkunft anzuzeigen und darf bei Verlust der Duldung ihren Mitgliedern nicht gestatten, außer dem angezeigten Orte Zusammenkünfte zu halten, welche auf die Freimaurerei Beziehung haben.

Es können daher die Mitglieder des Ordens bei Zusammenkünften außer dem obgedachtermaßen angezeigten Versammlungsorte sich auf die Befreiung von den §. 2. Nr. 4. 5 enthaltenen Verbote nicht berufen, sondern haben vielmehr im Contraventionsfalle zu gewärtigen, daß wider sie nach der Strenge des Gesetzes verfahren werden soll.

§. 13. Jede Mutter-Loge muß die Mitglieder, welche den vorstehenden Verordnungen zuwider handeln, sogleich ausstoßen und deren Namen der obersten Polizei-Behörde anzeigen, auch gleichmäßig auf ihre Tochter-Logen die schärfste Aufsicht haben, und sobald bei einer Tochter-Loge dergleichen entdeckt würde, die derselben ertheilte Constitution zurück nehmen, auch wie solches geschehen sei, der obersten Polizei-Behörde anzeigen. Wenn eine der drei Mutter-Logen überführt werden kann, daß ihre Vorgesetzten diese Anweisung nicht befolgt haben, soll sie mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft werden. Auch wird es den drei Mutter-Logen zur Pflicht gemacht, wechselseitig dahin zu vigiliren, daß dieser Vorschrift auf das pünktlichste nachgelebt werde. Durch genaue Befolgung dieser Vorschriften wird allen der Sicherheit des Staats und Unsern Unterthanen nachtheiligen Folgen vorgebeugt und überall, wie bisher Ruhe und Ordnung erhalten werden können. Wir befehlen daher, daß diese Unsere Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht und derselben von jedem Unsrer Unterthanen, so wie auch von den in Unsern Landen sich aufhaltenden Fremden unverbrüchlich nachgelebt, auch darauf, daß solches geschehe, von Unseren sämmtlichen hohen und niedern Collegiis, Gerichten, Fiskälen und andern Officianten auf das strengste gehalten werde. Urkundlich unter Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. October 1798.

Friedrich Wilhelm.

Schulenburg. Goldbeck. Haugwiz.

Digitized by Google

Anlage C.

Auszug

aus den Verhandlungen der ersten Kammer in der 48. Sitzung vom 2. October 1849, betreffend den von der Verfassungs-Commission vorgeschlagenen Zusatz zu Art. 11, jetzt 12 der Verfassungs-Urkunde.

Präsident: Nach den gefaßten Beschlüssen kommen wir nun zur Berathung des Zusatzes, welchen der Ausschuß zu Art. 11 vorgeschlagen hat. In den Kreis der Berathung werden dabei noch außer dem zu ziehen sein die Verbesserungsanträge, welche der Abgeordnete Wachler in der Druckschrift 255, 2., der Abgeordnete von Ammon Druckschrift 258 und der Abgeordnete von Daniels in der Druckschrift 260, 4. gestellt haben. Ueber diese jetzt bezeichneten Gegenstände eröffne ich die Berathung und ersuche diejenigen, welche das Wort zu nehmen gedenken, sich in der vorschriftsmäßigen Weise bei dem Herrn Schriftführer zu melden.

(Es melden sich mehrere Abgeordnete.)

Ich ertheile dem Abgeordneten von Ammon das Wort.

Abgeordneter v. Ammon: Meine Herren! das Associationsrecht ist frei, aber es ist ein großer Sprung von dem Associationsrecht zu dem Corporationsrecht. Das Corporationsrecht giebt den Associationen Bestand und sichert ihnen dauernde Wirksamkeit im Staate. Es giebt ihnen das Recht, Rechtssubject zu sein, Eigenthum zu erwerben und den Schutz des Eigenthums in Anspruch zu nehmen. Daher haben auch alle Gesetzgebungen es festgehalten, daß das Corporationsrecht und die Ertheilung desselben gewissen Förmlichkeiten unterworfen ist. Sehen wir auf unsern Staat und auf die Bedingungen, welche in dem größten Theil derselben gesetzlich feststehen, so sagt uns das Allgemeine Landrecht, Thl. II. Tit. 6. §. 25: „die Rechte der Corporationen und Gemeinden kommen nur solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zu, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben.“ Es ist also vorausgesetzt, daß diese Gesellschaften vom Staate genehmigt sein müssen, und so ist denn immer das Corporationsrecht durch eine ausdrückliche Verordnung ertheilt worden.

Es war die Ansicht des Central-Ausschusses, diejenigen Bedingungen gesetzlich feststellen zu lassen, unter welchen das Corporationsrecht überhaupt ertheilt werden könne. In dem Art. 29 war hierüber die nöthige Bestimmung enthalten. Sie, meine Herren, haben diesen Artikel gestrichen, und so wird es daher für jetzt im Allgemeinen beim Alten bleiben müssen. — Der

Digitized by Google

Central-Ausschuß hat es indessen für nöthig gehalten bei denjenigen Religions-Gesellschaften, welche noch keine Corporationsrechte haben, vorzubehalten, daß diese solche nur durch ein Gesetz erlangen können. Die Gründe sind ihnen aus den Motiven des Central-Ausschusses bekannt. Es liegt im Interesse des Staates, Sektenbildungen nicht zu sehr zu begünstigen, neue auftauchende Sekten nicht für ebenbürtig mit anderen Religions-Gesellschaften zu erklären, welche seit Jahrhunderten im Staate bestanden haben und mit dem Staate innig verwachsen sind. Es liegt nicht in dem Interesse des Staates, solchen Sekten den Bestand zu verleihen, auf die Ungewißheit hin, ob sie eine nachhaltige Dauer versprechen. Es liegt nicht in dem Interesse des Staates, solchen Gesellschaften das Corporationsrecht zu verleihen, welche sich dem Staate feindlich gegenüber stellen, und welche den religiösen Gesichtspunkt eigentlich nur zum Deckmantel des politischen mißbrauchen, wie wir dies hier in Berlin von einem der Stimmführer einer solchen Sekte erfahren haben.

Wenn aber der Staat ein Interesse hat, die Corporationsrechte für die entstehenden Religions-Gesellschaften, wie hier vorgeschlagen ist, durch ein besonderes Gesetz zu bedingen, so hat der Staat ein gleiches Interesse bei den kirchlichen Congregationen, den geistlichen Gesellschaften; und hierauf bezieht sich mein Amendement. Fragen wir, was geistliche Gesellschaften sind, so sagt uns das Allgemeine Landrecht, Thl. II. Tit. 11. §. 939 Folgendes:

> „Unter geistlichen Gesellschaften, deren Mitglieder sich mit anderen Religionsübungen als der Seelsorge hauptsächlich beschäftigen, werden die vom Staate aufgenommenen Stifte, Klöster und Orden verstanden."
>
> §. 940. „Diese haben unter dem Namen der Capitel und Convente mit anderen Corporationen im Staate gleiche Rechte."

Also auch hier ist wieder eine Aufnahme, eine Ertheilung von Corporationsrechten dem Staate durch die Gesetzgebung vorbehalten. Ich habe den Vorschlag gemacht, die Ertheilung dieser Rechte an geistliche Gesellschaften abhängig zu machen von speciellen Gesetzen. Diese geistlichen Gesellschaften äußern einen großen Einfluß auf den Staat.

Es ergiebt sich dieses schon aus den Rücksichten, welche an einer andern Stelle die Kammer bewogen haben, Beschränkungen der todten Hand zuläßig zu erklären, die Anhäufung eines großen Grundeigenthums in der todten Hand zu erschweren, wozu Mittel jeder Art die Gelegenheit bieten können. Es liegt ferner am Tage, daß die geistlichen Gesellschaften einen bedeutenden Einfluß auf die Grundlage des Staats, auf die Familie, auf den Frieden der Familien und das Erbrecht haben, daß sie möglicherweise dem Staate nützliche Arbeitskräfte entziehen können, indem sie ihre Genossen lediglich einem beschaulichen Leben zuführen. Endlich hat es die Erfahrung gelehrt, daß auch auf die Politik solche geistliche Gesellschaften nicht ohne Einfluß gewesen sind. Der Einfluß ist namentlich bekannt, welchen einer der größten kirchlichen Orden im Staate zu erlangen bemüht gewesen ist, und

Digitized by Google

wie solches die Folge gehabt hat, daß dieser Orden, wo er sich festsetzte vertrieben wurde. Nach der früheren Vertreibung dieses Ordens ist er in neuerer Zeit an verschiedenen Stellen aufgetaucht und immer wieder vertrieben worden. Nachdem sich der Jesuiten-Orden mit seinen affiliirten Congregationen in Frankreich wieder festgesetzt hatte, entstand schon unter der Restauration das Bedürfniß, seiner Meister zu werden. Schon damals wurden die sogenannten pères de la foi vertrieben. Später folgte die Vertreibung des ganzen Jesuitenordens, und noch in neuerer Zeit mußten in dem orthodoxen Toulouse die frères de la doctrine chrétienne dem Abscheu gegen ein von einem ihrer Genossen verübtes entsetzliches Verbrechen weichen, dessen auf alle Weise versuchte Verdeckung die Moral enthüllte, welche sich in der Mitte dieses Ordens geltend gemacht hatte.

Die Jesuiten sind aber nicht verschwunden; sie haben sich anderwärts festzusetzen gesucht und namentlich in England, wo sie 33 verschiedene Anstalten haben. Nach einer mir vorliegenden Notiz soll ihre Gesammtzahl in verschiedenen Ländern sich auf 7000 belaufen.

Den Einfluß, den sie in Frankreich erlangten, haben sie nicht, wie ich später zeigen werde, den Corporationsrechten zu verdanken, auch nicht das Vermögen, worüber sie zu disponiren hatten. In gleicher Weise haben auch in Belgien die Mönchsklöster sich nicht auf die Corporationsrechte gestützt, obwohl wir wissen, daß sie nach der letzten Revolution in zahlreicher Menge entstanden sind. Das Vermögen der verschiedenen Klöster ist nicht auf den Namen des Klosters geschrieben, wie es der Fall sein würde, wenn die Klöster Corporationsrechte hätten. Es steht vielmehr auf den Namen einzelner Mitglieder des Klosters, oder auf den Namen von Privatpersonen, welche das ihrer Pietät anvertraute Fideicommiß treu bewahren und es den Klöstern erhalten.

Wenn ein solcher Einfluß schon ohne Corporationsrechte stattfindet, wie viel mehr wird das der Fall sein, wenn ihm dieses Recht zur Seite steht.

Die sämmtlichen geistlichen Orden wurden in Frankreich im Jahre 1792 in der Revolution supprimirt. Seit dieser Zeit ist dort von einer Begründung und staatlichen Bekräftigung von Mönchsklöstern durchaus nicht die Rede gewesen.

Blos die Frauenklöster sind in gewisser Beziehung Gegenstand der Gesetzgebung gewesen. Bei diesen galt nun zuvörderst die gesetzliche Voraussetzung, daß das Gelübde nur auf fünf Jahre abgelegt werden konnte und über diese Dauer hinausgehende Gelübde nicht bindende Kraft hätten. In unserem Landrecht ist eine ähnliche Bestimmung, wonach das Gelübde zwar nicht an einen Zeitraum geknüpft ist, aber doch Niemand wider Willen in einem Kloster zurückgehalten werden darf und die Mitglieder der Klöster sind daher in Beziehung auf ihre persönliche Freiheit unter den Schutz des Gesetzes gestellt. Die Organisation der Frauenklöster, die in Frankreich einen sehr wohlthätigen Einfluß äußerten, unterlag den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1825. Man fragte

Digitized by Google

sich dabei, auf welche Weise die Reception dieser Klöster genehmigt werden sollte und es entstand ein Streit darüber, ob es durch Königliche Ordonnanz zulässig sei, oder ob es eines Gesetzes bedürfe. Dieser Streit war namentlich sehr lebhaft in der Pairs-Kammer und es wurde dort, wenn ich nicht irre, von dem Kanzler Pasquier ausgeführt, daß durch Königliche Ordonnanz gegen einen Mißbrauch nicht hinlänglich gesichert werde, sondern es eines ausdrücklichen Gesetzes, wodurch die Reception der Klöster bestimmt werde, bedürfe. Man traf daher die Bestimmung, daß bei den bestehenden die Königliche Ordonnanz ausreichen solle, wo hingegen bei allen neuen ein Gesetz erforderlich sei. Den Gründen, welche nun hierfür gesprochen haben, in Berücksichtigung der Wichtigkeit, welche die Ertheilung von Corporationsrechten hier für den Staat und die legislative Gewalt hat, schließe ich mich vollkommen an und möchte auf der einen Seite das Odium von der Regierung nehmen, wenn sie in die Lage versetzt werden sollte, dergleichen Corporationsrechte zu verweigern; auf der andern Seite aber durch Stellung der Frage unter die Legislatur die gehörige Sicherheit haben, daß bei den Schwankungen, welchen die Regierung möglicherweise unterworfen sein kann, nicht eine Willkühr in die Ertheilung solcher Corporationsrechte hineingetragen werde. Ist irgend ein Orden nützlich, so wird die Kammer auch gern ihre Einwilligung geben, und das wird insbesondere bei denjenigen der Fall sein, die, sich zu wohlthätigen Zwecken bilden. Könnte die Aufnahme aber bedenklich werden, dann liegt es auch im Interesse der Legislatur, diese Aufnahme zu untersagen. Mit der Kirche haben meines Erachtens die Klöster keinen integrirenden Zusammenhang; sie stehen mit derselben nur in accessorischer Verbindung. Die Kirche kann ohne Orden und Klöster bestehen. Mit dem Rechte der moralischen Person der Kirche im Ganzen fallen sie auch nicht zusammen, und sehr gefährlich würde es sein, wenn man das Recht der Reception der Congregationen aus dem Recht der totalen moralischen Person der Kirche deduciren wollte. Ich bin in dieser Hinsicht aufmerksam gemacht worden durch eine Denkschrift, die vor einiger Zeit erschienen ist und die viel Aufsehen gemacht hat. Ich habe mich gewundert, daß darin, als sich von selbst verstehend, das Recht der Congregationen, zu receptiren, lediglich aus dem Rechte der moralischen Person der Kirche deducirt, also, wie mir scheint, das letztgedachte Recht von der Totalität der Kirche auf die Congregationen übertragen werden soll. Es ist indessen, wenn auch noch manches in dieser Denkschrift steht, worüber man sich wundern muß, meine Stellung nicht, hier dagegen polemisirend aufzutreten; ich muß nur noch hinzufügen, daß ich durch den Wortbegriff „geistliche Gesellschaften," worunter, wie ich in meinem Amendement gesagt, Stifte, Orden und Klöster gemeint werden, keineswegs in die bisherige Verfassung in Betreff der Parochieen eingreifen will. Unter gewissen Gesichtspunkten können auch diese moralischen Personen Corporationen genannt werden, indem sie immer ein von dem Interesse des Ganzen getrenntes specielles Interesse haben und dafür Formen ge-

Digitized by Google

funden werden müssen, unter denen dieses Interesse verwaltet werden soll. Diese Formen gehören aber nicht hierher, weil mein Amendement sich blos auf Orden, Klöster und geistliche Stifte bezieht. Ich glaube vielmehr, daß es Betreffs der Parochieen, wenn nichts Anderes beliebt werden sollte, bei den bisherigen Bestimmungen verbleiben könnte, wonach auch diesen, insofern sie neu zu stiften, Corporationsrechte ertheilt würden, nach Maßgabe des sich dafür herausstellenden Bedürfnisses so wie ihres Verhältnisses zu den schon bestehenden alten Parochieen und nach Maßgabe der Hülfsmittel, welche der Staat zu den neuen Parochieen hinzuzugeben aufgefordert würde. Wenn ich nun in meinem Amendement geglaubt habe, daß es eines Gesetzes bedürfe, um den geistlichen Gesellschaften die Rechte der Corporationen zu ertheilen, so weichen in dieser Beziehung zwei Verbesserungs-Vorschläge von dem meinigen ab, nämlich die der Abgeordneten von Daniels und Wachler. Diese wollen nur die gesetzlichen Bedingungen festgestellt wissen, unter denen Corporationsrechte ertheilt werden. Ich habe bereits angeführt, daß dies mir im vorliegenden Falle bei der großen Wichtigkeit der Institute nicht zu genügen scheint; doch würde ich mich jedenfalls, wenn meinem Vorschlage nicht Beifall gegeben würde, einem dieser genannten Amendements anschließen.

Meine Herren! Es ist durchaus meine Absicht nicht, das freie Associationsrecht zu beschränken; ich fühle mich frei von jeder Unduldsamkeit, und wenn früher bei einer andern Gelegenheit hier geäußert wurde, der Beschränkung der todten Hand läge eine Ungunst gegen Wohlthätigkeits-Anstalten zu Grunde, so muß ich mich aufs feierlichste dagegen verwahren. Ich erkläre hiermit, daß ich die höchste Achtung hege vor den geistlichen Orden und Klöstern, welche sich namentlich der Krankenpflege widmen; denn ich selbst habe in Frankreich während der Feldzüge und in der Rheinprovinz Gelegenheit gehabt zu erfahren, wie gerade in diesen Klöstern und Orden eine sorgsame liebevolle Pflege der Kranken mit einer Gewissenhaftigkeit, Ordnung und Reinlichkeit gepaart sind, deren nur das Gelübde und die christliche Liebe, nicht die weltliche Pflicht fähig ist. Darum kann ich nur wünschen, daß diese so nützliche und edle Zwecke verfolgenden Orden, sowohl die der katholischen, wie in der evangelischen Kirche — in welcher letzteren man neuerdings Aequivalente zu schaffen versucht hat — möglichst an Bestand gewinnen und immer mehr erblühen mögen. Ich habe nur die Uebergriffe, welche von Seiten der Kirche in das Gebiet des Staats hierbei stattfinden könnten, abwehren wollen; ich habe nicht gegen die Kirche, sondern gegen die Auswüchse derselben kämpfen wollen; ich will der Kirche was der Kirche, dem Gesetze was des Gesetzes ist, geben.

Abg. Wachler: Außerdem habe ich mir die Freiheit genommen, Ihnen einen besonderen Zusatz zur Annahme zu unterbreiten. Derselbe lautet:

> „die Bedingungen, unter welchen außerdem Corporationsrechte an religiöse und geistliche Vereine, Stiftungen und Parochieen ertheilt werden können, bestimmt das Gesetz."

Digitized by Google

Nachdem die Unabhängigkeit der Religionsgesellschaften für alle ihre inneren Angelegenheiten anerkannt worden ist, hat jede Religionsgesellschaft selbstredend die Befugniß, in ihrer Mitte Vereine zu bilden, Orden u. s. w. einzuführen, so viel wie sie will. Das scheint mir ein Recht zu sein, welches mit der Anerkennung der Rechte des Art. 11 unmittelbar verbunden ist. Wir werden daher niemals verhindern können, daß jetzt irgend eine der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften in ihrer Mitte besondere religiöse und geistliche Vereine, Orden, Stiftungen und dergleichen einführe, dulde oder empfehle. Der Unterschied zwischen sonst und jetzt wird nur darin bestehen: übertreten diese besonderen Vereine u. s. w. irgendwie die Grenzen, welche zwischen Staat und Kirche aufrecht erhalten werden müssen, thun sie irgendwie den bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Pflichten Eintrag, dann hat die Staatsregierung die Verpflichtung und das Recht, sich einzumischen und unterdrückend einzuschreiten. Dieser Unterschied, den ich hervorgehoben, erfordert neben der Duldung, neben der freigegebenen Errichtung solcher Vereine den ausdrücklichen Vorbehalt des Staats, daß Corporationsrechte nicht durch die Kirche selbst ertheilt werden dürfen, daß vielmehr überall, wo Corporationsrechte erforderlich sind, sie vom Staate gegeben werden. Mein Amendement dürfte sich also von dem des Abgeordneten v. Ammon lediglich darin unterscheiden, daß dem Zwecke, den er durch besondere Gesetze für den einzelnen Fall erreichen will, durch mein Amendement im Allgemeinen vorgesehen werden soll, dergestalt, daß für den einzelnen Fall nicht durch die sämmtlichen Faktoren ein Gesetz berathen und ertheilt werden muß, sondern daß für die Fälle, wo eine Ertheilung von Corporationsrechten an die in Rede stehenden Vereine u. s. w. nothwendig ist, die Bedingungen durch ein allgemeines Gesetz feststehen und Corporationsrechte in den einzelnen Fällen durch die Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des Gesetzes ertheilt werden dürfen.

Ich glaube, daß die Absicht, die der genannte Herr Amendementsteller in Bezug auf gewisse Orden erreichen will, auch nicht durch besondere Gesetze erreicht wird. Insbesondere wird es davon nicht abhängig sein, ob sich Jesuiten bei uns einnisten wollen oder nicht. Der Preußische Staat und die Intelligenz seiner Bewohner kann es ruhig darauf ankommen lassen, und den Versuch schon wagen, ob die Jesuiten bei uns einen ersprießlichen Boden finden. Treten sie auf, oder werden sie von ihren geistlichen Oberen bei uns eingeführt, so wird der Staat so lange nicht gegen sie einschreiten dürfen, als sie nicht gegen bürgerliche oder staatsbürgerliche Pflichten verstoßen. Dadurch aber, daß besondere Gesetze wegen der Corporationsrechte ergehen sollen, werden die Jesuiten von uns nicht fern gehalten; denn es hängt lediglich von ihnen oder ihren geistlichen Oberen ab, ob sie Corporationsrechte verlangen werden oder nicht.

Besondere Gesetze für jeden einzelnen Fall erachte ich aber auch für nachtheilig. Ich erachte sie nachtheilig für alle diejenigen, welche Corporationsrechte nachzusuchen haben und oft Jahre lang auf die Ertheilung

Digitized by Google

warten müssen. Wenn hingegen die Bedingungen, unter denen Corporationsrechte ertheilt werden können, durch ein allgemeines Gesetz geordnet sind, so wird die Ertheilung der Corporationsrechte selbst so schleunig, wie es in den meisten Fällen erforderlich ist, erfolgen können.

Es möchte meinem Amendement entgegenstehen, daß bereits bei Berathung des Art. 29 ausgeführt worden ist, ein solches Gesetz und so allgemeine Bedingungen ließen sich nicht aufstellen. Damals ist diese Angelegenheit jedoch meines Erachtens vorzugsweise von dem Standpunkte der Verwaltung aus aufgefaßt worden. Für mich sind die aufgestellten Gründe gegen den Art. 29 nicht überzeugend gewesen. Ich habe für den Art. 29 gestimmt. Wie wichtig jener Artikel und wie entscheidend derselbe für vielfache Verhältnisse des Staatslebens ist, hat sich hier recht deutlich herausgestellt. Ich habe mich daher für gedrungen erachtet, bei den Religions-Gesellschaften von Neuem darauf zurück zu kommen. Ich empfehle also mein Amendement zur Annahme. Der Parochieen habe ich deßwegen darin gedacht, weil insbesondere das rheinische Gesetzbuch für Parochieen keine genügenden Vorschriften enthält. Sonst habe ich nichts weiter hinzuzufügen.

Anlage D.

272. Circular-Verfügung

an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verhältnisse der kirchlichen und religiösen Vereine und Gesellschaften, sowie deren Versammlungen betreffend.

Vom 1. August 1850.

Der Schlußsatz des §. 2 des Gesetzes vom 11. März d. J. über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts befreit von den Vorschriften, welche in dem Paragraphen selbst und dem vorhergehenden bezüglich aller Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, sowie aller Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, enthalten sind, kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Corporationsrechte haben. So klar und unzweideutig diese Bestimmungen auch zu sein scheinen, so sind doch über deren Anwendung mannigfache Bedenken erhoben worden. In vielen Fällen, wo auf den Grund derselben von den

Digitized by Google

zuständigen Behörden gegen solche Religionsgesellschaften, welche keine Corporationsrechte besitzen, eingeschritten wurde, haben letztere deren Nichtanwendbarkeit im Wege der Beschwerde darzulegen sich bemüht, während anderseits der Umstand, daß an einigen Orten jene Paragraphen auf ähnliche Religionsgesellschaften noch nicht zur Anwendung gebracht wurden, zu der Vermuthung berechtigt, daß den betreffenden Behörden selbst deren Anwendbarkeit zweifelhaft erschienen sein müsse.

Zur Hebung dieser Zweifel und Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens finde ich mich zu nachstehenden Bemerkungen veranlaßt.

Diejenigen, welche die Nichtanwendbarkeit der §§. 1 und 2 des Eingangs bezogenen Gesetzes auf Religionsgesellschaften der bezeichneten Art behaupten, pflegen in der Regel und vor Allem das ihrer Ansicht entgegengesetzte Verfahren unter Berufung auf den ersten Abschnitt des Art. 12 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar c., welcher die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung gewährleistet, als eine Verletzung der Verfassung zu bezeichnen. Allein abgesehen davon, daß der in der Verfassung enthaltene Grundsatz durch das im verfassungsmäßigen Wege erlassene Gesetz seine bestimmte Ausprägung und unzweifelhafte Begränzung erhält; abgesehen ferner davon, daß die §§. 1 und 2 a. a. O. das Recht sich zu versammeln und zu vereinen, in der That keineswegs beschränken, — ist jene auf den Art. 12 gestützte Argumentation auch um deßhalb unrichtig, weil dabei übersehen wird, daß in dem gedachten Artikel auf den Art. 30 der Verfassungs-Urkunde, der von dem Versammlungs- und Vereinsrechte im Allgemeinen handelt, ausdrücklich hinverwiesen wird.

Deutlicher aber, als durch diese Bezugnahme konnte die Verfassung es nicht aussprechen, daß die Ausübung des im Art. 12 gewährleisteten Rechtes in derselben Weise einer gesetzlichen Regelung unterworfen werden solle, wie dies der Art. 30 hinsichtlich des im Uebrigen nicht minder gewährleisteten Versammlungs- und Vereinsrechtes im Allgemeinen verfügt.

Man wird eine Auslegung und Anwendung des Gesetzes, welche auf die Verfassung selbst sich stützt, nicht verfassungswidrig nennen können.

Von andrer Seite wird für eine einschränkende Auslegung der gedachten Paragraphen geltend gemacht: „Religionsgesellschaften als solche seien überhaupt keine Vereine, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckten, könnten also auch in allen Fällen so lange nicht den betreffenden Gesetzstellen unterzogen werden, als sie sich auf ihren wirklichen Zweck beschränkten.

Die hier angeregte Frage, ob religiöse Angelegenheiten zu den öffentlichen zu zählen seien oder nicht, kann jedoch in den Kreis der vorliegenden Erörterung nicht mehr hineingezogen werden, weil sie von dem Gesetzgeber selbst bereits entschieden worden ist. Hätte derselbe nämlich Religionssachen als solche nicht schlechthin als öffentliche Angelegenheiten

Digitized by Google

betrachtet wissen wollen, so würde die am Schlusse des §. 2 des Gesetzes vom 11. März d. J. zu Gunsten der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften getroffene Ausnahmebestimmung sich als gegenstandslos darstellen.

Dieser unabweisbaren Erwägung sucht man sich gegenseitig zwar durch die Aufstellung zu entziehen, daß jene zu Gunsten der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften beliebte Ausnahme sich eben nicht auf deren religiöse Zwecke und Versammlungen beziehe, sondern vielmehr für alle die Fälle gegeben sei, wo es solchen Religions-Gesellschaften gefallen möchte, sich mit beliebigen anderen Fragen des öffentlichen Interesses zu befassen.

Die Unhaltbarkeit dieser Auffassung, welche zugleich eine die Kirche verletzende Unterstellung enthält, ergiebt sich zweifellos, wenn man auf den Ursprung jener Schlußbestimmung des §. 2 a. a. O. zurückgeht.

Die Verordnung vom 29. Juni 1849, welche dem Gesetze vom 11. März des Jahres zu Grunde liegt, enthielt den beschränkenden Zusatz, „wenn jene Vereine Corporationsrechte haben" nicht; derselbe ist vielmehr dem Gesetze erst auf den Vorschlag der zweiten Kammer, welcher jene Verordnung zur Prüfung überwiesen war, einverleibt worden.

Die Motive aber, womit diese Commission ihren Vorschlag der Kammer zur Annahme empfiehlt, lauten nach dem Commissionsbericht d. d. 8. Februar c. wie folgt:

„Wenn endlich der letzte Satz des §. 2 die Bestimmung des §. 1 und 2 auf kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen nicht bezogen wissen will, so hat dieser Satz in seiner Allgemeinheit bei den meisten Mitgliedern der Commission die lebhaftesten Befürchtungen hervorgerufen. Man sagt sich, daß die katholische und evangelische Kirche von den Beschränkungen des vorliegenden Gesetzes nicht betroffen werden dürften, daß auch da jede Ueberwachung fortfallen müsse, wo einem kirchlichen oder religiösen Verein Corporationsrechte ertheilt seien. Man hielt aber alle Vereine dieser Art, bezüglich deren solches nicht der Fall ist, für wohl geeignet, den Bestimmungen der §§. 1 und 2 unterworfen zu werden. Der Einwand, daß dadurch der Verfassungs-Urkunde entgegengetreten werde, wurde von der Majorität der Commission durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 selbst für widerlegt erachtet. Es sind nämlich nach Art. 30 alle Versammlungen und Vereine einer gesetzlichen Regelung, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, unterworfen. Dies bezieht sich nach Art. 12, in welchem auf Art. 30 und 31 ausdrücklich verwiesen wird, auch auf religiöse und kirchliche Vereine. Sind denselben Corporationsrechte ertheilt, was nach Art. 31 nur durch Gesetz geschehen kann, so bestimmt letzteres den Umfang der Einwirkung der Staatsbehörden auf dergleichen Vereine. Andernfalls müssen auch diese Vereine gleich allen anderen im §. 2 genannten Vereinen behandelt werden. Denn einestheils ist unzweifelhaft, daß religiöse und kirchliche Vereine sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, ja sogar eine Einwirkung

Digitized by Google

auf öffentliche Angelegenheiten in Anspruch nehmen. Anderntheils ist nicht zu verkennen, daß gerade in religiösen Vereinen viel gefährlicher Stoff vorhanden sein kann, daß die Stifter derselben gewöhnlich besonders befähigt sind, auf Geist und Gemüth einzuwirken, daß oft solche Vereine den kirchlichen oder religiösen Zweck nur zum Schein verfolgen, in der Wirklichkeit aber auf ein anderes Gebiet übergehen und auf ein ganz anderes Ziel hinarbeiten. Deßhalb glaubte die Commission der Staatsbehörde die Möglichkeit gewähren zu müssen, zu erfahren, welche Tendenz von den nicht corporativen kirchlichen und religiösen Vereinen verfolgt wird, und darüber zu wachen, daß auch in solchen Vereinen nichts geschehe, was dem Staatszwecke insonderheit der Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit entgegentritt. Die Commission schlägt deßhalb der Kammer vor, den letzten Satz des §. 2 nur auf diejenigen kirchlichen und religiösen Vereine zu beziehen, welche Corporationsrechte haben, und beantragt den §. 2 in folgender Fassung anzunehmen."

Nach diesen Erörterungen muß es als feststehend angenommen werden, daß alle Religionsgesellschaften, welche keine Corporationsrechte besitzen, den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März c., soweit dieses von Versammlungen und Vereinen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, handelt, unbedingt unterworfen sind, und daß es, um die hierher gehörigen Paragraphen des gedachten Gesetzes auf sie zur Anwendung zu bringen, nicht erst einer Prüfung der Frage bedarf, ob jene Gesellschaften sich auf die Verfolgung religiöser Zwecke beschränken, oder ob sie, wie dies allerdings nur zu häufig der Fall ist, letztere nur als Deckmantel für die Bestrebungen anderer Art gebrauchen.

Die Königliche Regierung wird demnach veranlaßt, in den geeigneten Fällen nach Maßgabe des gegenwärtigen Erlasses zu verfahren und die betreffenden Behörden ihres Ressorts mit entsprechenden Anweisungen zu versehen.

Berlin, den 1. August 1850.

Der Minister des Innern
v. Manteuffel.

Digitized by Google

Anlage E.

Petition

der Bürgermeister und der Stadtverordneten zu Aachen gegen die beantragte Beschränkung der geistlichen Genossenschaften.

Dem Hohen Hause der Abgeordneten wird von seiner Petitions-Commission aus Anlaß einiger Petitionen aus Berlin und Elbing der Antrag vorgelegt, die Königliche Staatsregierung zur Ausführung der beschränkenden Bestimmungen der vor Einführung der Verfassungs-Urkunde bestandenen Preußischen Landesgesetzgebung über die geistlichen Gesellschaften aufzufordern.

Die Art, wie dieser Antrag provocirt und motivirt ist, die Zwecke, welchen er dient, und die Folgen, welche er hervorrufen kann, erregen in so hohem Grade bei den katholischen Angehörigen des Preußischen Staats gerechten Unwillen und vielfache Besorgnisse, bedrohen aber zugleich auch wichtige Interessen der hiesigen Gemeinde so bedeutend, daß die hiesige Stadtverordneten-Versammlung in ihrer Sitzung vom 27. Dec. 1869 mit allen Stimmen gegen drei den Beschluß gefaßt hat,

> das Hohe Abgeordnetenhaus, wie hierdurch geschieht, dringend zu bitten, unter Ablehnung des fraglichen Commissionsantrags, über die demselben zu Grunde liegenden Petitionen einfach zur Tagesordnung überzugehen.

Als einziger Grund gegen diese Bitte wurde angeführt, daß die Annahme des Commissionsantrages durch das Hohe Haus unmöglich zu erwarten und deßhalb eine Petition um Ablehnung dieses Antrags unnöthig sei.

Dagegen wurde indessen geltend gemacht, daß bei diesem Anlasse in den fraglichen Petitionen, bei den desfallsigen Commissions-Berathungen und durch die Presse mit unwahren Prämissen so verläumderische Angriffe auf die katholische Religion und die mit ihr eng zusammenhängenden Anstalten, gleichviel, ob sie Klöster, oder geistliche Orden, oder Genossenschaften genannt werden, in Verbindung gebracht worden seien, daß Katholiken solche Kundgebungen nicht unerörtert hinnehmen dürfen und daß insbesondere Jeder, der jenen Unwahrheiten Zeugnisse der Wahrheit entgegenzusetzen im Stande, hierzu auch verpflichtet ist.

In dieser Lage befinden sich unzweifelhaft die hiesigen Einwohner und Behörden, namentlich die Stadtverordneten-Versammlung, weil hier

Digitized by Google

vorzugsweise und vielleicht mehr als sonst irgendwo geistliche Anstalten in den verschiedensten Richtungen und überall mit den segensreichsten Erfolgen ihre Wirksamkeit entwickeln, ohne nur im mindesten den confessionellen Frieden zu stören, oder irgend welche sonstige Mißstände zu verursachen. Specielle Thatsachen sollen dies näher darthun.

1. Schon seit dem 14. Jahrhunderte besorgen hier Alexianerbrüder, welche früher den Namen Celliten führten, in ihrem Kloster die Pflege männlicher Irren, sowie in und außerhalb der Stadt die Pflege männlicher Kranken in deren Wohnungen und alle Beerdigungen ohne Unterschied der Confession. Die ihrem Wirken allgemein gezollte Achtung hat in den Jahren 1864 und 1866 ehrenvolle Anerkennung auf den Schlachtfeldern gefunden. Außer verschiedenen Filialen in der Rheinprovinz besitzen sie auch eine in Chicago, wo ihnen ohne Bedenken unbeschränkte Corporationsrechte verliehen worden sind. Ueberzeugt von der Vortrefflichkeit ihrer Leistungen und aus ökonomischen Rücksichten haben ihnen die hiesigen Behörden in den letzten Jahren die Obsorge für den katholischen Kirchhof und die Pflege der armen männlichen Irren anvertraut,

2. Seit dem 15. Jahrhunderte streben die Christenserinnen hier, den Bürgern durch die Pflege weiblicher Kranken in deren Wohnungen wesentliche Dienste zu leisten. Die oft beklagte Unzulänglichkeit ihres Personals ist der sprechende Beweis der Anerkennung ihres Wirkens. Auch haben sie dieses in den Kriegen des Jahres 1866 ruhmvoll bewährt.

3. Die im Jahre 1622 mit der Krankenpflege im hiesigen städtischen Spitale betrauten Elisabetherinnen haben den im Laufe der Jahrhunderte bedeutend erhöheten Ansprüchen an ihre Berufsthätigkeit stets allseitig entsprochen und schon lange außer dem städtischen Spitale für acute Kranke auch dem Vincenzspitale für unheilbare Kranke ihre Dienste gewidmet und eine Filiale in Düren gegründet.

4. Seit dem Jahre 1838 entwickeln die Schwestern vom heiligen Carl Borromäus eine bewunderungswürdige Thätigkeit, sowohl im Josephinischen Institute für arme alte Männer und Frauen, wie auch im städtischen Waisenhause, wozu sie seit einigen Jahren ebenfalls die Pflege der armen weiblichen Irren im Annunziatenhause übernommen haben. Auch in den Feldzügen von 1864 und 1866 haben diese allbeliebten barmherzigen Schwestern als Engel der christlichen Liebe hülfreich gewaltet.

5. In Folge von Verhandlungen aus dem Jahre 1847 ist es gelungen, für die bis dahin nur mühsam erhaltene höhere städtische Töchterschule zum heiligen Leonhard die lang bewährte Erziehungs- und Unterrichts-Tüchtigkeit der Ursulinerinnen vom Kalvarienberge bei Ahrweiler zu gewinnen. Seitdem haben diese ausgezeichneten Klosterfrauen nicht nur in jener höhern Schule und dem damit verbundenen Pensionate allen gehegten Erwartungen entsprochen, sondern auch bereitwilligst, unter bedeutender baulicher Erweiterung der ihnen zur Benutzung überlassenen städtischen Gebäude, die Mädchen-Freischule der Michaelspfarre übernommen, eine Kleinkinder-Bewahrschule gegründet und sich an der Leitung einer

Digitized by Google

Präparanden-Anstalt für Lehrerinnen an Elementar- und höheren Töchterschulen betheiligt.

6. Fast gleichzeitig stifteten edle Töchter hiesiger Stadt die Genossenschaft der armen Schwestern des heiligen Franziskus, welche in allen Nöthen, vorzugsweise aber in Krankheitsfällen, den Armen in ihren Wohnungen mit unbegrenzter Opferwilligkeit dient, und deren umfangreichen Leistungen die allgemeinste Bewunderung und Anerkennung gezollt wird. Zahlreiche Filial-Anstalten nicht blos im Preußischen Staate, sondern auch in vielen anderen Ländern Europa's und in Nordamerika bestätigen diese Anerkennung, welche gleichfalls den wackeren Schwestern in den Jahren 1864 und 1866 auf den Kriegsschauplätzen reichlich zu Theil geworden ist.

7. Auch die sich dem Unterrichte armer Mädchen widmenden Schwestern vom armen Kinde Jesu sind von Töchtern hiesiger Stadt fast zur nämlichen Zeit gestiftet worden. Bereitwilligst haben sie gegen mäßige Entschädigung, zum großen Vortheile der Gemeinde, den Unterricht in den Mädchen-Freischulen sechs hiesiger Pfarren übernommen, worin 31 geistliche Schwestern nicht einfach als Nonnen, sondern als gesetzmäßig geprüfte und qualificirte Lehrerinnen thätig sind. Auch für diese Genossenschaft liegt der beste Beweis ihrer Tüchtigkeit in ihrer raschen Ausdehnung wie in hiesiger Stadt, so gleichfalls in vielen sonstigen Gemeinden der Rheinprovinz, in Schlesien und in anderen Ländern.

8. Seit 1848 hat das hiesige Institut vom guten Hirten die von ihm bezweckte Besserung gefallener Frauenzimmer den geistlichen Schwestern vom guten Hirten anvertraut, die vollkommen allen Erwartungen entsprechen.

9. Seitdem Jesuiten im Jahre 1851 hier eine große Mission gehalten haben, ist ihnen durch einen würdigen hiesigen Pfarrer die Niederlassung in hiesiger Stadt ermöglicht worden.

In dem ihnen durch den seligen Herrn Cardinal-Erzbischof v. Geißel angewiesenen seelsorglichen Wirkungskreise entwickeln sie, unter großem Beifalle der katholischen Bevölkerung, eine rastlose Thätigkeit, welche in Verbreitung religiöser Grundsätze und Hebung der Moralität reiche Früchte trägt, ohne je den mindesten Anlaß zu dem diesem und anderen Orden im Commissionsberichte (S. 26 und 27) gemachten Vorwurfe gegeben zu haben, daß sie Tendenzen verfolgen, welche „der evangelischen Kirche und dem evangelischen Landesherrn feindselig, sowie auf Umgestaltung des ganzen kirchlichen und nationalen Lebens“ gerichtet sein sollen.

In einer langen Reihe von Jahren hat sich hier Derartiges nie gezeigt, wohl aber hat Aachen den geistlichen Orden die bei den zahlreichen Fabrikarbeitern immer tiefer wurzelnde Nüchternheit und deren auf christlichen Prinzipien beruhende ruhige, gesetzmäßige Haltung zu verdanken, worin der sicherste Schutz gegen Störung der Ordnung und revolutionäre Bestrebungen liegt. Ein Vergleich der jetzigen Haltung der hiesigen Arbeiter mit den Erlebnissen der Jahre 1830 und 1848 nöthigt

Digitized by Google

zur Annahme eines Einflusses, der nur in den religiösen Verbrüderungen dieser Arbeiter liegen kann, unmöglich jedoch in den hier allerdings auch gemachten, aber jämmerlich gescheiterten Versuchen zur Verbreitung materialistischer, religionsfeindlicher Ideen.

Dasselbe gilt von der hier gleichfalls auf erzbischöflicher Anordnung beruhenden seelsorglichen Thätigkeit der Franziskaner und Redemptoristen.

10. Die neueste Schöpfung des Aachener Wohlthätigkeits- und Frommsinnes ist die hier erfolgte Gründung der Genossenschaft der Franziskanerbrüder, welche der städtischen Armenpflege durch die Erziehung verwahrloster armer Knaben wesentliche Erleichterung gewährt.

Alle vorerwähnten geistlichen Genossenschaften sind dem Herrn Erzbischofe von Cöln untergeordnet und wirken nur mit dessen Gutheißung. Ihre Leistungen für Unterrichtszwecke und Krankenpflege unterliegen außerdem stets der sorgfältigsten Ueberwachung durch die Königlichen Behörden, die schwerlich je Anlaß gefunden haben, der kränkenden Motivirung beizupflichten, welche der Commissionsbericht (S. 2) aus einer Berliner Volksversammlung anzuführen kein Bedenken getragen hat, daß nämlich „in den Mönchs- und Nonnenklöstern die Pflanzstätten des Aberglaubens, der Faulheit und der Unzucht" zu erkennen seien.

Wären solche schreckliche Wahrnehmungen von den Königlichen Behörden gemacht worden, so würden sie längst gegen die betreffenden Genossenschaften eingeschritten sein und ihre Entfernung angeordnet haben. Kühn darf aber auf deren Erklärung rücksichtlich aller bestehenden Anführungen provocirt und die Ueberzeugung ausgesprochen werden, daß nur auf übereinstimmend günstigen Berichten aller Königlichen Behörden, in deren Bezirken katholische geistliche Genossenschaften wirken, die keinerlei Tadel oder Bedenken enthaltenden Erklärungen beruhen können, welche von den Commissarien der Königlichen Ministerien für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Justiz der Petitions-Commission in bestimmter Weise ertheilt, von dieser jedoch sowohl in thatsächlicher, wie in rechtlicher Beziehung bezweifelt (S. 22 des Berichts) und keiner Beachtung werth gehalten worden sind. Ebensowenig haben die von einem Commissions-Mitgliede selbst bekundeten Wahrnehmungen über das segensreiche Wirken katholischer Orden in Westpreußen Anerkennung gefunden (S. 21 des Berichts). Statt dessen sind die Anführungen in Berliner Volksversammlungen und in Petitionen gewichtvoll genug erachtet worden, um der Königlichen Staatsregierung unzulängliche Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechts vorzuwerfen (S. 30 des Berichts) und sie zu veranlassen, aufgestellten Vermuthungen Folge zu geben und die Staatsanwaltschaft auf gewisse Angaben aufmerksam zu machen, damit sie geeigneten Falls Verfolgungen auf den Grund des §. 98 des Preußischen Strafgesetzbuches einleite (S. 28). Wenn die Petitions-Commission dies Gebiet betreten wollte, so hätte es wahrlich näher gelegen, für vorerwähnte schmachvolle Motivirung des Beschlusses der Berliner Volksversammlung die Anwendung des §. 135 des Strafgesetzbuchs

Digitized by Google

zu beantragen, damit den Autoren dieser Schmähschrift eben so Recht widerfahre, wie verschiedenen Urhebern der groben Moabiter Excesse, welche als Basis der fraglichen Petitionen bezeichnet sind.

Diese Excesse knüpften sich, wie der Commissionsbericht im Eingange anführt, an die „Eröffnung eines angeblichen Dominikanerklosters zu Moabit." Dies ist der erste Anlaß zum Preußischen Klostersturme und die Petitions-Commission hält daran fest, obschon ihr dargethan ist (S. 9 und 23 des Berichts), daß ein in Berlin bestehender, gesetzlich etablirter Damenverein zur Erziehung katholischer Waisenkinder in Moabit ein katholisches Waisenhaus, nicht aber ein Kloster eingerichtet und zu dessen Verwaltung Franziskanerbrüder zugezogen, sowie daß der Probst zu St. Hedwig in Berlin als Vereinsvorsteher nur von der ihm zustehenden Befugniß, sich einen Substituten zu bestellen, Gebrauch gemacht hat, indem er zweien Dominikanern die Abhaltung des Gottesdienstes übertrug. Diese Dominikaner traten, wie die Commission als statthaft anerkennt (S. 26 des Berichts, in Moabit zur Zeit der dortigen Excesse ebenso als Einzelne im Privatleben auf, wie früher unangefochten in Berlin selbst, seitdem sie im Jahre 1866, gleich den Jesuiten und anderen katholischen Priestern, in heiliger Begeisterung und christlichem Seeleneifer auf den Schlachtfeldern für Gott, König und Vaterland ihr Leben als wahre Kriegshelden den größten Gefahren ausgesetzt hatten. Solche Männer waren die in Moabit verfolgten und die im Commissionsbericht mit Jesuiten und „andern Denominationen" unter grundlosen Verdächtigungen als staatsgefährlich gebrandmarkten Dominikaner.

Nach solcher Bewährung kann jetzt in Preußen ein Motiv für die Beseitigung der katholischen Orden nicht in der Anführung des Commissionsberichts (S. 5) gesucht werden, daß vor 60 Jahren, im Jahre 1810, eine „Abneigung gegen Bettelorden und Jesuiten" geherrscht und daß „jene Zeit in ihrer Weise die Franziskaner und Dominikaner als die „„Freicorps der päpstlichen Armee"" und die Jesuiten als „„Leibgarde"" bezeichnet" haben soll. Bei der Preußischen Armee haben sich wahrlich die katholischen Orden und Soldaten in der Treue und Opferwilligkeit nicht weniger ausgezeichnet, als die übrigen Truppen.

Die in Moabit mit den Dominikanern gleichmäßig behandelten Franziskaner waren nicht die gefürchteten Mönche mit braunen Kutten, nicht die überall, wo man sie kennt, sehr beliebten, wahrhaft volksthümlichen, armen Franziskaner-Patres, sondern vielmehr die hier in Aachen gestifteten Franziskaner-Brüder (oben unter 10), die Alles, was sie haben, das heißt ihre Armuth und ihre Liebe mit armen Waisenknaben theilen und zu der Hoffnung berechtigen, daß sie eine nothwendige Ergänzung der in den katholischen Orden liegenden kräftigen Schutzmittel gegen den wuchernden Pauperismus, sowie gegen den Rationalismus und die drohende politische und sociale Revolution bilden werden.

Daß gegen die Förderung solcher Bestrebungen und gegen die Verbreitung der sie unterstützenden geistlichen Genossenschaften, weil sie der

Digitized by Google

modernen Aufklärung widerstreiten, deren Vorkämpfer alle Vernichtungsmittel anwenden, kann nicht befremden. Man glaube aber nicht, daß ihre Angriffe blos gegen kath. Klöster gerichtet sind. Die erste Berliner Petition (S. 1 des Berichts) verlangt für ewige Zeiten Aufhebung sämmtlicher Klöster, Dom- und anderer Stifte, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Kirche gehören. Die zweite Petition (S. 2) erklärt es sogar als „Ehrenpflicht jedes denkenden Menschen," hierfür „in die Schranken zu treten." Von der Preuß. Volksvertretung erwarten deßhalb die Petenten, daß dieselben im „angegebenen Sinne ihre Schuldigkeit thun wird." Wissend, daß die angefochtenen Anstalten zur katholischen und evangelischen Kirche gehören und daß also diesen Kirchen durch den Art. 15 der Preuß. Staatsverfassung deren Besitz und Genuß, wie ihre selbstständige Ordnung und Verwaltung gewährleistet ist, verlangen die Petenten doch deren Aufhebung, weil dadurch jenen Kirchen und mit ihnen dem positiven Christenthum nicht minder wichtige Lebensadern abgeschnitten würden, wie durch die anderweitig angestrebte Confessionslosigkeit des öffentlichen Unterrichts, Trennung der Schule von der Kirche, Beseitigung des kirchlichen Charakters der Ehe u. dgl.

Deßhalb wird kein Bedenken getragen, in die reich assortirte Rüstkammer der französischen Revolution zurück zu greifen, die nicht blos den Sturz und die Beraubung der Kirche und ihrer Anstalten erreicht, sondern in consequenter Durchführung zur Herrschaft der Guillotine und zum Königsmorde geführt, ja sogar gesetzlich festgestellt hat, es gebe keinen Gott! Vorläufig sollen die damaligen Waffen gegen die Klöster angewendet werden. Die Petitions-Commission weist (S. 31 des Berichts) hierauf für die westlichen Landestheile eben so hin, wie für die anderen auf das allgemeine Preuß. Landrecht und insbesondere auf die Edicte vom 20. October 1798 und 30. October 1810. Letzteres erklärte alle Klöster u. s. w. als Staatsgüter und erwog (S. 4. des Berichts), „daß nur dadurch die pünktliche Abzahlung der Contribution an Frankreich möglich werde."

Damals wurde also in Preußen, wie früher in Frankreich, bei den zu supprimirenden geistlichen Anstalten Geld und viel Geld gesucht. Solches ist aber jetzt bei den in ihrer Existenz bedrohten Genossenschaften nicht zu finden. Durchgängig haben sie nichts, höchstens Obdach und Kirche, weil sie mit Allem, was sie sonst erhalten, die menschliche Noth in ihren verschiedenen Gestaltungen zu lindern verpflichtet sind. Daher ist gegenwärtig die Tendenz der eingeleiteten Verfolgung weniger auf Gelderwerb, als vielmehr auf Vernichtung des religiösen Lebens gerichtet. Deßhalb sollen die widerstreitenden Verfassungs-Bestimmungen aufgehoben, oder doch für diesen speciellen Zweck unanwendbar erklärt werden.

Nachdem früher der Preußischen Landesvertretung rücksichtlich der Juden nachgewiesen und von ihr anerkannt worden ist, daß neben den verfassungsmäßigen Freiheiten ältere Rechtsbeschränkungen nicht mehr bestehen können, soll jetzt rücksichtlich der Christen das Gegentheil angenom-

Digitized by Google

men werden. Der Commissionsbericht (S. 25) sucht diesen Systemwechsel, unter Anführung verschiedener Erkenntnisse des Königlichen Obertribunals, mit dem Bemerken zu rechtfertigen, daß dieselben für die Aufhebung der die Kirche beschränkenden Specialbestimmungen, „in Bausch und Bogen“ nicht sprechen. Der hierbei angeführte Fall der rheinischen Rechtspflege betrifft indessen, wie im rheinischen Archiv LVIII. 2. A 11 ausdrücklich bemerkt ist, nicht Angelegenheiten der katholischen Kirche, sondern Angelegenheiten einer rheinischen katholischen Kirchenfabrik, welche das Königliche Obertribunal nicht blos als kirchliches, sondern zugleich als communales Institut und in dieser letzten Beziehung noch den älteren Beschränkungen unterworfen betrachtet, wie ausdrücklich in den späteren Erkenntnissen ausgeführt ist, welche das rheinische Archiv LIX. 2. A 82. LX. 2. A 50. LXI. 2. A 58 mittheilt. Diese Entscheidungen sind daher für die jetzige Frage durchaus unerheblich. Schon allein die durch den für die Juden entscheidend erachteten 4. Artikel der Verfassung unbeschränkt festgestellte Gleichheit vor dem Gesetze beseitigt für die Preußischen Angehörigen geistlicher Genossenschaften die alten Ausnahme-Bestimmungen. Für sie gehört außerdem die freie Wahl ihrer Lebensweise und ihres Aufenthalts zu den durch die Art. 5. 6. 9 und 13 der Verfassung gewährleisteten Grundrechten der persönlichen Freiheit, der Unverletzlichkeit des Eigenthums und der Wohnungen, sowie der Vereinigung in Gesellschaften zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwider laufen. Hierzu kommt nach dem Art. 12 der Verfassung die Gewährleistung der Freiheit des religiösen Bekenntnisses und insbesondere der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung. Wenn aber demnächst der Art. 13 bestimmt, daß die Religions-Gesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen können: so wird hierdurch ganz unzweifelhaft anerkannt, daß auch Religions- und geistliche Gesellschaften bestehen können, welche keine Corporationsrechte haben. Für solche Gesellschaften ist daher in den Art. 12 und 13 der Verfassung ausdrücklich speciell zugestanden, was im Allgemeinen schon aus dem Art. 30 folgt. Die in Ausführung dieses Artikels erlassene Verordnung über das Vereinigungsrecht vom 11. März 1850 bestätigt im §. 2 vorstehende Folgerung aus dem Art. 13 der Verfassung, indem auch dieser §. 2 kirchliche und religiöse Vereine, welche Corporationsrechte haben, von solchen unterscheidet, welche diese Rechte nicht haben; in der Art nämlich, daß kirchliche und religiöse Vereine der letzten Art, wenn sie eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, gleich allen anderen, dies bezweckenden Vereinen, polizeilicher Controle unterliegen.

Zu diesen allgemeinen Gesichtspunkten tritt die im 15. Artikel der Verfassung den anerkannten Kirchen eingeräumte Selbstständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten nebst Gewährleistung des Besitzes und Genusses der Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche für

Digitized by Google

ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmt sind. Diese Bestimmung allein muß mit Rücksicht darauf, daß katholische religiöse Orden und Genossenschaften Anstalten der katholischen Kirche sind, alle Angriffe und Bedenken gegen ihren Fortbestand aus dem Wege räumen. Aber auch noch auf die Art. 16 und 18 der Verfassung ist Bezug zu nehmen, welche jede Behinderung des Verkehrs der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen, wie auch jede staatliche Einwirkung auf Besetzung kirchlicher Stellen, abgesehen vom Patronate oder besonderen Rechtstiteln, aufheben.

Die in Preußen bestehenden religiösen Genossenschaften wirken nämlich sämmtlich nur in Folge Berufung und Zulassung durch die Diözesanbischöfe und nach deren Anordnungen in den ihnen von denselben angewiesenen Kreisen.

Der Commissionsbericht gibt dies allerdings ebenso wenig zu, wie auch den unzertrennbaren Zusammenhang der Orden mit der Kirche; denn er greift auf die organischen Artikel zum französischen Concordate vom 15. Juli 1801 zurück und führt nach Portalis an (S. 8): „Die religiösen Orden seien dem gouvernement fondamental de l'église fremde Institutionen, denen gegenüber vielmehr der religiöse Unterricht und die Predigt des Christenthums und die Pfarrer zu beschützen seien, welche des Tages Last und Hitze zu ertragen haben, dagegen die Ordensgeistlichkeit für die wahre Wirksamkeit der Kirche nur verderblich gewesen."

Wäre es zu billigen, Preußische Zustände nach französischen Mustern zu beurtheilen: so dürfte das jetzige Ordensleben in Frankreich ganz andere Vergleichungspunkte darbieten. Doch wie ist es zu rechtfertigen, so weit zurück im sonst so vielfach angefeindeten Auslande Aufklärung zu suchen, die im eigenen Lande und in der Gegenwart nahe liegt? Passender als Portalis und Alles, was damit in Verbindung gebracht ist, sowie gewichtvoller als alle doctrinäre Autoritäten sind unzweifelhaft die Stimmen des Preußischen Episcopates aus neuester Zeit, und unter diesen verdienen vorzugsweise als vollgültiges, weder in rechtlicher, noch in thatsächlicher Hinsicht anfechtbares, vielmehr als unbedingt entscheidendes Zeugniß die herrlichen Worte allseitige Anerkennung, welche der in allen Kreisen hoch verehrte, hochselige Herr Cardinal und Erzbischof Johannes v. Geißel in Cöln in seinem Hirtenbriefe vom 6. Januar 1864 bezüglich der geistlichen Genossenschaften an seine Erzdiözesanen gerichtet hat. Dieselben lauten:

„An der Seite Eurer Hirten und Seelsorger stehen die Männer der religiösen Genossenschaften. Auch sie sind mit Jenen thätig am Baue der Kirche durch die Verkündigung des Glaubens. Von der Kirche betraut, kommen sie auf den Wunsch Eurer Pfarrer in Eure Mitte, in besonderen Missionen Euch die großen Wahrheiten des Heils in geist- und gemüthvollen Vorträgen eindringlich an's Herz zu legen. So wirken sie schon seit mehreren Jahren in unserer Erzdiözese. Und wer vermöchte alle Jene aufzuzählen, welche sie aus tiefer Unwissenheit zur Erkenntniß geführt und aus der

Digitized by Google

sittlichen Verirrung zu einem christlichen Leben erhoben haben? Auf ihrem Wirken ruht sichtbar Gottes Segen. Aber darum trifft sie auch der Haß der Bauleute von Babel. Zu Babel beschuldigt man sie der Hab- und Herrschsucht und des Ehrgeizes, und dort läuft es von Mund zu Mund: sie sind die Störer des Friedens in den Familien und zwischen den Confessionen, sie verfolgen hochfliegende Plane. Aber so seht sie doch in ihrem Thun. Sie sind habsüchtig. Aber so sucht sie doch auf in ihrem einfachen Hause, wo sie sich mit bescheidener Kleidung und nothdürftiger, fast ärmlicher Nahrung begnügen. Sie sind herrschsüchtig und ehrgeizig. Aber so seht sie doch, wie sie still und in Demuth in enger Zelle zurückgezogen, nur der Seelsorge, der Wissenschaft und dem Gebete sich widmend, zusammenleben, bis der Ruf der Kirche zur Verkündigung des Wortes Gottes an sie ergeht, dem sie dann in Hingebung und Gehorsam folgen. Sie stören den Frieden und hegen hochfliegende Plane. Aber wo hätten sie unter uns den Frieden in den Familien, zwischen den Confessionen und dem Staate gestört? Wo, wann und wie sind ihre hochfliegende Plane bei uns zu Tag gekommen? Bei solchen Fragen müssen die Leute von Babel verstummen. Doch ja, sie stören in der That den Frieden, sie hegen in Wirklichkeit hochfliegende Plane. Sie stören den Frieden, den faulen Frieden, den Frieden des sittlichen Todes. Als echte Streiter Gottes ziehen sie gesendet hinaus in den Kampf gegen die Unwissenheit, den Unglauben, die Unsittlichkeit, die Lauheit gegen Gott und Religion, und ihr Wort durchschneidet wie ein scharf treffendes Schwert Mark und Bein. Sie wollen die Wahrheit lehren, die Lüge beschämen, das Laster bekämpfen, an die Ewigkeit mahnen. Und durch Alles dieses wollen sie Seelen retten. Seelen retten — das ist in Wahrheit ein Plan, den nur ein hoher geistiger Flug zu erreichen vermag. Ich danke Gott, der unserer Erzdiöcese solche Verkündiger seines Glaubens zu berufen gegönnt hat, und ich segne sie und ihre Wirksamkeit von Herzen.

Mit dem Glauben und seiner also gesteigerten lebendigen Förderung hat auch die Liebe und ihre Thätigkeit in allen Werken der leiblichen und geistlichen Barmherzigkeit in unserer Erzdiöcese gleichen Schritt gehalten. Auch dafür könnte ich als redende Zeugen die zahlreichen Vereine von Männern und Frauen anführen, welche sich zur Förderung des Glaubens, der Sittlichkeit und der werkthätigen Liebe freiwillig zusammengethan haben. Ich will jedoch Euern Blick nur auf jene Genossenschaften richten, welche die Ausübung der christlichen Barmherzigkeit zur Lebensaufgabe sich gewählt, und welche in zahlreichen Häusern in den Städten und Dörfern unserer Erzdiöcese für diesen Zweck thätig sind. Sehet hin auf diese Gott und seinem Dienste geweihten Jungfrauen! In der Blüthe der Jugend haben sie Allem entsagt, was die Welt der Jugend bietet. Sie haben Vater und Mutter verlassen, nicht um einem Manne zu folgen, sondern dem Herrn und seinem Dienste zu leben. So widmen sie ihre ganze Kraft der Erziehung der verwahrlosten und verwaisten Kinder, der Rettung der Sünderinnen, der Pflege der Armen und dem Dienste der Kranken.

Digitized by Google

Sie haben das Recht, Mutter zu sein, darangegeben, um dafür an die Stelle Jener zu treten, welche Mutter geworden, aber ihre Mutterpflicht nicht erfüllen können oder nicht wollen. Erbarmungsvoll nehmen sie die in der Welt an Leib und Seele zu Schanden Gewordenen in ihr stilles keusches Haus auf, um sie da durch Reue und Buße zu einem reinen Leben zurückzuführen. Selbst von Almosen lebend, suchen sie die Wohnung der Armen auf, bringen ihnen Nahrung und Kleidung, und verrichten an ihrem Lager die niedrigsten Magddienste. Sie haben den eignen Haus- und Familienstand aufgegeben und treten dafür in eine andere große Familie, in die Spitäler. Und was erwartet sie da? Wohin immer auch ihr Auge schaut, erblickt es Gebrechen und Leiden, Krankheit und Schmerz, Jammer und Elend Tag und Nacht. Da stehen und sitzen sie unablässig am Krankenbette, den Greisen und Unheilbaren Hülfe zu leisten, den von Schmerz Gefolterten Erleichterung zu verschaffen, dem Sterbenden Muth und Trost zuzusprechen und ihm im Todeskampfe beizustehen; und sie verlassen sein Lager nicht, bis er den letzten Athemzug ausgehaucht; ja auch nach seinem Tode bekleiden sie ihn noch mit dem Leichenhemde, ihn zum christlichen Begräbnisse zu bereiten. Und das Alles nicht für Silberlinge, sondern um Gottes willen. Von solchem Hochsinne des werkthätigen Glaubens und der ohne Miethlohn sich aufopfernden Nächstenliebe weiß die Welt nichts. Die Bauleute von Babel bleiben kalt bei dem Anblick solcher Heldinnen christlicher Liebe. Sie spotten ihrer sogar und nicht selten regt sich in ihrem Herzen, statt Bewunderung, blinde Abneigung und Haß. Aber, ihr Bauleute von Babel, kennt ihr das Herz einer solchen Jungfrau? Wißt ihr zu würdigen, was in ihrer Brust vorgeht, wenn sie das arme verwahrloste Kind, das ihr fremd ist, dennoch als wäre es ihr eigenes, mütterlich in warmer Liebe unterrichtet und erzieht; wenn sie, selbst an Reinheit ein Engel, in einen Abgrund von Schande und Versunkenheit hinabblickt und die darein Gefallenen mit rettender Schwesterhand emporzieht; wenn sie dem Armen Brod und Kleidung zuträgt und seine dürftige Kammer ihm zubereitet; wenn sie einsam in den nächtlichen Stunden am Bette des Kranken und Sterbenden sitzt, und neben der aufmerksamen Obsorge für den Leidenden ihre Gedanken und Gefühle, von Glauben und Hoffnung getragen, sich theilen zwischen diesem so kurzen Erdenleben, das der Sterbende zu verlassen im Begriffe ist, und zwischen der Ewigkeit, welcher auch sie über kurz oder lang entgegengeht? Nein, das wißt Ihr nicht. Aber wir wissen es, und wir segnen alle diese Jungfrauen und ihr Wirken; und wir danken Gott, daß er ihre Zahl in unserer Erzdiöcese in den letzten Jahren so erfreulich vermehrt hat."

Vor dieser lichtvollen Darstellung des Wirkens der religiösen Orden und vor der ihrer hohen Verdienstlichkeit gezollten Anerkennung des competentesten und berechtigtsten Beurtheilers müssen alle trüben Nebelgebilde entgegenstehender Anfechtungen in ihr unhaltbares Nichts zerfallen.

Jenes Zeugniß des unvergeßlichen Cardinal-Erzbischofs von Cöln

Digitized by Google

bestätigend, bezeichnete sein Nachfolger, der jetzige Hochwürdigste Herr Erzbischof Dr. Paulus Melchers von Cöln, in seinem ersten Hirtenbrief vom 8. Mai 1866 neben den Priestern auch die geistlichen Genossenschaften als Stützen seiner hirtenamtlichen Wirksamkeit, indem er seinen Erzdiözesanen schrieb:

„Ich vertraue auf den Beistand der vielen eifrigen Priester, welche an dem Heile eurer Seelen arbeiten und in der Ausübung meines Hirtenamts meine erste unentbehrliche Stütze und Hülfe sein werden, — auf das gottgefällige Leben und heilbringende Wirken so vieler eifriger Ordensmänner und gottgeweihter Jungfrauen, welche, auf dem Wege der evangelischen Räthe nach Vollkommenheit ringend, der Welt ein Vorbild und einen Spiegel des christlichen Lebens vor Augen stellen und durch ihre Thätigkeit in der Seelsorge sowohl, als in den Werken der christlichen Liebe und Barmherzigkeit großen Segen verbreiten."

Ist in solcher Weise für das Preußische Staatsgebiet die Berechtigung sowohl, als die Nützlichkeit und Nothwendigkeit, wie auch die Untadelhaftigkeit und segensreiche Wirksamkeit der katholischen geistlichen Genossenschaften allseitig dargethan: so darf das durch die gegen dieselben gerichteten Angriffe mit großen Besorgnissen erfüllte katholische Volk zuversichtlich erwarten, daß das Preußische Abgeordnetenhaus durch entschiedene Zurückweisung der in Frage stehenden Petitionen in den ersten Ausbrüchen den furchtbaren Sturm ersticke, welcher die unausbleibliche Folge jeder Gefährdung der kirchlichen Interessen treuer Unterthanen sein würde.

Aachen, den 10. Januar 1870.

Die Bürgermeister und Stadtverordneten:

Contzen. C. E. Dahmen. Carl Graf von Nesselrode. von Pranghe. H. Boehlen. Cazin. Th. Esser. F. Erasmus. Franoux. C. v. Guaita. Theodor Freiherr von Geyer. Dr. Hahn. G. Hoyer. Jungbluth. Eduard Kesselkaul. Abraham Mayer. Joseph Mengius. V. Mohnheim. Dr. Müller. Friedr. Nacken. L. Neumann. Dr. Roderburg. Sommer. C. H. Scherbier. Joh. Ahle.

Anlage F.

Auszug

aus dem stenographischen Berichte über die Verhandlungen in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 8. Februar 1870.

Präsident: Meine Herren, es ist mir soeben ein Antrag auf Vertagung überreicht worden von dem Herrn Abgeordneten v. Kardorff.

Digitized by Google

Auf der Rednerliste ist Niemand weiter zum Wort gemeldet, ich bringe daher den Antrag auf Vertagung zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche gegenwärtig die Vertagung der Discussion beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das ist die Majorität, der Antrag auf Vertagung der Discussion ist angenommen.

Meine Herren, ich möchte Ihnen vorschlagen, die nächste Sitzung morgen Vormittags um 11 Uhr abzuhalten. Ich würde ausnahmsweise bitten, ob wir nicht die fortgesetzte Discussion dieses Gesetzes als erste Nummer der Tagesordnung auf die morgende Tagesordnung setzen können, da es doch immer möglich ist, daß das Gesetz nochmals an das Herrenhaus zurückgehen muß, und die Beschleunigung der Beschlußnahme offenbar erforderlich ist.

Es wird mir nicht widersprochen, ich nehme also an . . .

Der Herr Abgeordnete v. Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter v. Mallinckrodt: Ich weiß nicht, ob der Herr Präsident von der Ansicht ausgeht, daß der Widerspruch eines einzelnen Mitgliedes genügt, um den Antrag als unzulässig erscheinen zu lassen.

(Nein! Nein!)

Wenn das nicht der Fall ist, dann bitte ich die Entscheidung über diesen Vorschlag des Herrn Präsidenten auszusetzen bis dahin, daß wir gehört haben, welche Tagesordnung im Uebrigen von Seiten des Herrn Präsidenten für den morgigen Tag noch proponirt wird.

Präsident: Meine Herren, der Widerspruch eines einzelnen Mitgliedes würde nach den Vorschriften der Geschäftsordnung, auch nach dem Zusatzparagraphen, den wir auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Graf Schwerin angenommen haben, nicht genügen, um den Gegenstand von der Tagesordnung zu entfernen. Ich behalte aber dem Herrn Abgeordneten v. Mallinckrodt sein Widerspruchsrecht, nachdem ich die ganze übrige Tagesordnung proclamirt haben werde, vor; es wird sich dann die Sache erledigen.

Ich schlage vor, meine Herren, sodann auf die Tagesordnung zu setzen:

2) Schlußberathung über den von den Abgeordneten v. Diest und Genossen beantragten Gesetzentwurf, betreffend die Ausdehnung der Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung pro 1852, Seite 465) — Nr. 295 der Drucksachen. —

Es ist das der Antrag, der die Priorität hat nach den Vorschriften des Geschäftsordnungsparagraphen, der auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen v. Schwerin angenommen worden ist.

Sodann, als ferneren Gegenstand der Tagesordnung:

3) Vierter Bericht der Commission für Petitionen Nr. 161 der Drucksachen, soweit derselbe noch nicht erledigt ist.

Digitized by Google

Ferner ebenfalls nach der Reihenfolge, welche sich aus der Tafel ergibt:

Bericht der Commission für Finanzen und Zölle über die Petitionen II. 124, II. 248, betreffend die Aufhebung der Elbzölle — Nr. 179 der Drucksachen.

Sodann:

Vierter Bericht der Commission für die Agrarverhältnisse über Petitionen — Nr. 180 der Drucksachen.

Sodann, indem ich bemerke, daß die Antragsteller, die Herren Abgeordneten v. Bonin, v. Kardorff, v. Benda und Frech, sich damit einverstanden erklärt haben, daß die Schlußberathung über ihren Antrag von der Tagesordnung ausscheidet — die:

Schlußberathung über den Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Hänel, Pflueg, Dr. Lorentzen, Dr. Lutteroth und Gen.:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Königliche Staatsregierung aufzufordern, spätestens in der nächsten Session des Landtages Entwürfe von Gesetzen für die Provinz Schleswig-Holstein, betreffend u. s. w. vorzulegen.

Sodann:

Bericht der Justizcommission über den Antrag der Abgeordneten Schulze (Berlin) und Parisius, die Gesetzgebung über Bewässerung und Entwässerung der Genossenschaften betreffend — Nr. 208 der Drucksachen.

Sodann:

Fünfter Bericht der Commission für Petitionen, betreffend die Aufhebung der Klöster in Preußen — Nr. 221 der Drucksachen.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Gneist.

Meine Herren, ich bemerke, daß allerdings in Bezug auf diesen Bericht noch die Anzeige von einem mündlichen Bericht der Commission für Petitionen, betreffend die Petitionen, die in Bezug auf diesen Bericht der Petitions-Commission eingegangen sind, vorliegt. Die Anzeige dieses mündlichen Berichts und des Antrages der Commission wird erst heut Abend vertheilt werden. Ich muß daher anheim geben, ob vielleicht aus diesem Umstande ein Widerspruch gegen die Aufführung des fünften Berichts der Commission für Petitionen auf der morgenden Tagesordnung hergenommen werden wird. Es ist das ein Bericht über 82 Petitionen, die gegen den Antrag der Petitionscommission eingegangen sind.

Sodann würde ich auf die Tages-Ordnung setzen:

den vierten Bericht der Commission für das Gemeindewesen über Petitionen (Nr. 224 der Drucksachen).

Sodann:

den vierten Bericht der Commission für Handel und Gewerbe über Petitionen (Nr. 226 der Drucksachen).

Digitized by Google

Sodann:

den sechsten Bericht der Commission für Petitionen (Nr. 227 der Drucksachen).

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Graf Bethusy-Huc.

Abgeordneter Graf Bethusy-Huc: Ich würde den Herrn Präsidenten bitten, den Gegenstand: fünfter Bericht der Petitions-Commission, betreffend die Regulirung der Verhältnisse der Klöster, von der morgigen Tagesordnung abzusetzen. Zwei Gründe sind es außer dem einen, den der Herr Präsident schon selbst anzuführen die Güte hatte, die mich zu diesem Antrage bewegen; einmal, wenn ich es überhaupt für mißlich erachte, kirchliche Angelegenheiten der Discussion eines politischen Körpers zu unterstellen, so erscheint es mir in einem Augenblicke, wo eine der zwei großen christlichen Kirchen, welche dem Preußischen Staate angehören, sich in einer mächtigen Reorganisationsarbeit befindet, von deren Ausgang auch die Verhältnisse der Kirche zum Staat im Allgemeinen und zu unserem Staat insbesondere berührt werden müssen, es der Rücksicht gegen diese Kirche, der Rücksicht gegen die Parität der religiösen Confessionen in Preußen und der Rücksicht gegen die Würde dieses eigenen Hauses zu entsprechen, nicht die rasche Hand in diesem Augenblicke in Dinge hineinzulegen, die möglicherweise in der nächsten Zeit einer Umgestaltung, einer reformatio ad pejus oder ad melius entgegengehen. Was wir jetzt vor allem im Auge haben, behalten müssen, ist: ein Präjudiz dieser Fortentwicklung der Kirche, deren freie unbeeinflußte Entwicklung auch unsere Verfassung gewährleistet, zu vermeiden; das ist der eine Grund. Der zweite Grund ist der: wir sind im Begriff voneinander zu gehen; wir scheiden mit dem vollen Bewußtsein politischer Gegensätze, aber nicht solcher, welche ein Zusammenwirken, wie es der Landes-Vertretung zukommt, in anderen großen organisatorischen Fragen, die den Frieden auf diesem Gebiete unmöglich machen; denn ihm steht gegenüber das Bewußtsein der nationalen Einheit. Stören wir dieses Bewußtsein nicht dadurch, daß wir eine Controverse auf ein Gebiet verpflanzen, auf welchem das Resultat derselben fast nicht abzusehen ist, Eins aber unzweifelhaft als Resultat hervorgehen muß, das Resultat einer jeden Controverse, welche ihren Sitz in dem Gefühlsleben hat, nämlich die gegenseitige Verbitterung, die gegenseitige Anfeindung. Lassen Sie vor den Neuwahlen den Zwiespalt der politischen Parteien nicht auf ein Feld übertragen, auf welchem es politische Parteien nicht gibt und nicht geben soll, welches einem selbstständigen politischen Streben absolut fern ist! Lassen Sie im Interesse des Friedens diese letzte Stunde nicht in unnützen Gefühlsergießungen vergehen!

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Reichensperger:

Abgeordneter Reichensperger: Meine Herren, ich muß mein Erstaunen erklären, sowohl über den Antrag selbst, als auch noch mehr über

Digitized by Google

die Motive, die demselben zum Grunde gelegt sind. Der Antrag ist dahin gerichtet, eine Angelegenheit, die doch von sehr bedeutender materieller Tragweite ist, und die zugleich eine ganze Reihe der fundamentalsten Fragen unseres öffentlichen Rechtes zum Gegenstande hat, hier nicht zu erörtern, nachdem ein den ganzen bisherigen Rechtszustand verleugnender Commissions-Bericht desfalls im Hause vertheilt und zur Kenntniß des Landes gekommen ist. Es soll nichtsdestoweniger gerade diese hochwichtige Frage hier nicht erörtert werden, obgleich wir so viele Tage und Stunden über Petitionen, z. B. betreffend die Schonzeit des Wildes, oder aber Schankgerechtsame und alles Denkbare und Undenkbare, hier verwenden. Es soll einer der wichtigsten Gegenstände hier nicht zur Sprache gebracht werden, und zwar aus Gründen, die ich, wenn ich sie recht verstanden habe, dahin resumire, daß einestheils eine aufregende Debatte vermieden werden solle, und daß andererseits „der Friede unter den Confessionen" nicht gestört werden möge. Nun, meine Herren, ich für mein Theil habe am allerwenigsten Veranlassung, mich nach derartigen Debatten zu sehnen, bei denen allerdings so leicht confessionelle Sympathieen und Antipathieen mitspielen. Allein an und für sich bin ich doch der Meinung, daß, wer in dieses Haus der Abgeordneten eintritt, nicht mit so zarten Nerven ausgestattet sein darf, daß er nicht auch einmal eine aufregende Debatte erdulden kann. Aber ich sehe auch schlechterdings nicht die drohende Gefahr jener gefürchteten Aufregung. Nach meinem Dafürhalten handelt es sich um eine ganz kalte, einfache Rechtsfrage, und wenn dennoch anderweite confessionelle Fragen, — wenn Fragen, welche die Gemüther erhitzen können, in die Debatte kommen sollten, dann kann es gewiß nur die Schuld der Gegner sein, — solcher Gegner, wie wir sie allerdings in den Petitionen gefunden haben, deren beleidigendste Ausdrücke freilich zu meiner Verwunderung in dem Berichte noch wiederholt worden sind. Meine Herren, derartige plumpe und falsche Aeußerungen werden von den Gegnern des Berichts wahrscheinlich nicht in dieses Haus geworfen werden. Ich wenigstens, wenn ich Gelegenheit haben sollte, über den Bericht mich auszusprechen, würde lediglich und ausschließlich über die nackte kalte Frage des Preußischen Verfassungsrechtes sprechen. Wenn nun aber gar der confessionelle Frieden als Motiv für die Nichtverhandlung über den Bericht angerufen wird, dann muß man bei einer derartigen Motivirung denn doch eine ganz eigenthümliche Auffassung von confessionellem Frieden haben. Worum handelt es sich denn? Wer ist der Angreifer, und wer der Angegriffene? Ein Bericht liegt sodann vor, der Grundsätze aufstellt, die das directe Gegentheil eines zwanzigjährigen Rechtszustandes bedeuten, — und dieser Bericht nun soll nicht erörtert werden im Interesse des confessionellen Friedens? Die Katholiken sollen ihm gegenüber mundtodt gemacht werden? Der wahre confessionelle Friede beruht doch wohl darin, daß Jeder in diesem Hause und daß das ganze Land erfährt, daß die wahren Grundsätze des Rechtes, auch des der Katholiken, hier ihre Vertretung finden, und daß nicht einseitige individuelle Meinungen des

Digitized by Google

Augenblicks oder vielleicht gar Provocationen von Außen einen Umsturz unserer Rechtszustände herbeiführen können. Ich bin also der Meinung, daß es geboten ist, daß die Sache ihren vollen Austrag im Hause der Abgeordneten erhält, welches auch das Resultat sein mag. Ich bin freilich auch überzeugt, daß es eines sein wird, welches unserem wirklichen, seit 20 Jahren anerkannten öffentlichen Rechtszustande entspricht. Sollte das indessen nicht der Fall sein — dann mag die Folgen tragen, wer sie zu verantworten hat. Ein Austrag einer so wichtigen Angelegenheit, wie die hier angeregte, ist meines Erachtens ganz unerläßlich. Ich meine namentlich aber auch, daß man im Lande katholischerseits aus einer solchen Absetzung von der Tages-Ordnung die Absicht einer Mißachtung, einer Verletzung unseres Rechtes herausfühlen wird. Ich für meine Person beurtheile den Antrag nicht so; ich muß vielmehr die Meinung aussprechen, daß nur diejenigen Abgeordneten auf Absetzung des Berichtes von der Tagesordnung antragen können, die mit den Grundsätzen des Berichtes nicht einverstanden sind. Denn andernfalls wäre es doch die Pflicht des Abgeordnetenhauses, den bei uns vorhandenen angeblich rechtswidrigen Zustand zu reprimiren. Setzt man jenen Bericht dagegen von der Tagesordnung ab, dann finde ich hierin das Gegentheil von dem, was man im Lande möglicherweise annehmen wird. Das Land und alle Parteien haben aber auch ein Recht und ein Interesse daran, die durch den Bericht angeregten wichtigen verfassungsmäßigen Fragen nicht blos indirect erledigt zu sehen, sondern eine directe sachliche Entscheidung zu erwarten.

Präsident: Ehe ich weiter das Wort ertheile, bemerke ich, daß sich noch zur Geschäfts-Ordnung zum Worte gemeldet haben: die Herren Abgeordneten v. Dieſt, v. Mallinckrodt, Dr. Gneist, v. Kardorff. Ich muß zuvörderst fragen, ob ich nicht jene Frage zuerst stellen soll, welche die ganze Frage entscheidet. Ich kann ja den Herren das Wort zur Geschäfts-Ordnung nicht nehmen; aber wenn die Frage entschieden ist, werden vielleicht die Herren sich entschließen, je nach dem die Entscheidung ausfällt, auf das Wort zu verzichten. Nach der Geschäftsordnung bin ich verpflichtet, folgender Art zu verfahren. Es heißt nämlich in derselben:

> „Eine Abweichung von der Regel findet nur dann statt, wenn nicht von mindestens 30 Mitgliedern widersprochen wird."

Ich muß also zuvörderst die Frage stellen, ob 30 Miglieder der Absetzung des Petitions-Berichtes von der Tagesordnung widersprechen; widersprechen 30 Mitglieder, so würde jede weitere Discussion über die Absetzung von der Tagesordnung überflüssig sein, da die Tagesordnung dann nicht geändert werden kann. Ich frage, ob das Haus damit einverstanden ist, daß ich zuvörderst diese Frage stelle und dann erst das Wort weiter zur Geschäftsordnung ertheile: sonst, wenn das Haus nicht einverstanden ist, würde ich in der Reihenfolge der Redner weiter das Wort ertheilen.

Das Haus ist damit einverstanden; ich bemerke, daß, wenn nicht

Digitized by Google

30 Mitglieder widersprechen, dann erst die Discussion über die Sache selbst eröffnet würde, ob von der Tagesordnung abgesetzt werden soll.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Grafen Bethusy-Huc auf Absetzung des V. Berichts von der Tagesordnung widersprechen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Nach unserer Ueberzeugung stehen wenigstens 60 Mitglieder: es wird daher der V. Bericht der Petitionscommission auf der Tagesordnung verbleiben, und ich glaube, Sie werden mir auch gestatten, daß ich gleichzeitig den mündlichen Bericht über 70 bis 80 Petitionen, welche gegen den Bericht der Petitions-Commission vorliegen, auf die Tagesordnung setze, und zwar gleich an dieselbe Stelle, wo der V. Bericht der Petitions-Commission steht. Ich eröffne gleichzeitig über diese Frage die Discussion und habe nun noch den Widerspruch zu erledigen, welchen der Herr Abgeordnete v. Mallinckrodt gegen meinen Vorschlag erhoben hat, an die erste Stelle der Tagesordnung den Bericht zu setzen, betreffend die Fortsetzung der Discussion über die Rheinschifffahrtsgerichte.

Ich frage den Herrn Abgeordneten v. Mallinckrodt, ob er bei seinem Widerspruch verharrt?

Abgeordneter von Mallinckrodt: Allerdings thue ich dies, ich bin sogar im Begriff, meinerseits dem Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen v. Bethusy-Huc, obgleich er beseitigt ist, einen anderen Antrag gegenüber zu stellen.

Er geht dahin:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

den V. Bericht der Petitions-Commission unter Nr. 1 auf die morgige Tagesordnung zu setzen.

Ich darf wohl das Wort behalten, um auch meine Gründe anzuführen für meinen Antrag.

Präsident: Ich möchte nicht in den Fehler verfallen, in den ich zuerst verfallen bin, als ich dem Grafen Bethusy-Huc zur weiteren Begründung seines Antrages das Wort ertheilte, ehe die Vorfrage erledigt war. Ich glaube, daß ich auch hier erst die Vorfrage stellen muß. Durch den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Mallinckrodt wird das Recht aller anderen Petitionen und Anträge berührt, welche nach dem Geschäftsordnungsantrag des Grafen Schwerin den Vorrang auf der Tagesordnung haben, und wenn hier der Antragsteller und 30 Mitglieder aus dem Hause widersprechen, so ist der Antrag, welchen der Herr Abgeordnete v. Mallinckrodt gestellt hat, eine Unmöglichkeit, und ich glaube, wir können uns der Anhörung der Begründung desselben entheben. Ich stelle auch hier die Frage, ob dem Antrage v. Mallinckrodt von mehr als 30 Mitgliedern widersprochen wird, und ersuche diejenigen Herren, welche den Widerspruch erheben wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Digitized by Google

Meine Herren, es haben mehr als 30 Mitglieder widersprochen. Ich meinerseits verzichte darauf, morgen auf die Tagesordnung die Fortsetzung der Discussion der Rheinschifffahrtsakte zu setzen, indem ich glaube, daß es in solchen Fällen am besten ist, lediglich nach der Geschäftsordnung zu gehen.

Ich ertheile das Wort zur Geschäftsordnung dem Herrn Abgeordneten v. Diest.

Abgeordneter v. Diest: Ich möchte die Bitte an den Herrn Präsidenten richten, daß er die Güte haben möge, morgen auch den sehr einfachen Gegenstand auf die Tagesordnung zu bringen, der für die Prüfung der nächsten Wahlen von Wichtigkeit ist, nämlich den Antrag der Geschäftsordnungscommission auf Hinzufügung eines Zusatzes zu §. 4 der Geschäftsordnung, wonach über alle Wahlen, bei denen auf Beanstandung oder Ungültigkeitserklärung Seitens der Abtheilungen angetragen wird, künftig schriftlich zu berichten ist. Meine Herren, der Antrag wird keine lange Debatte erfordern und ist von großer Wichtigkeit. Ich bitte daher den Herrn Präsidenten, diesen Gegenstand noch auf die Tagesordnung zu setzen.

Präsident: Der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Diest in Bezug auf die Geschäftsordnung folgt noch weit nach dem 6. Berichte der Petitions-Commission, welchen ich als letzten Gegenstand für die Tagesordnung vorgeschlagen habe. Es liegt noch dazwischen:

1) der 7. Bericht der Petitions-Commission,
2) der mündliche Bericht der Justiz-Commission über die Petitionen II. 627.
3) der mündliche Bericht der Geschäftsordnungs-Commission über den Antrag des Abgeordneten Grafen v. Frankenberg wegen Herstellung eines Abstimmungstelegraphen,
4) der 3. Bericht der Commission für das Unterrichtswesen über Petitionen,
5) Der 5. Bericht der Gemeinde-Commission über Petitionen,
6) der Bericht der XIII. Commission zur Berathung des Antrages der Abgeordneten Dr. Loewe und Dr. Eberty wegen Einführung der Civilehe,
7) der 5. Bericht der Commission für Handel und Gewerbe über Petitionen.

Ich muß daher auch die Frage stellen, ob 30 Mitglieder widersprechen.

Sobald 30 Mitglieder widersprechen, ist eine Abänderung der Tagesordnung nicht möglich.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche dem Antrage des Abgeordneten v. Diest widersprechen wollen.

(Geschieht.)

Digitized by Google

Es sind mehr als 30 Mitglieder, es bleibt daher bei der proponirten Tagesordnung mit der Modification, daß der von mir proponirt gewesene erste Gegenstand:

die Fortsetzung der Berathung des Berichts über den Gesetzentwurf, betreffend die Rheinschifffahrtsgerichte,

nicht auf die Tagesordnung kommt.

Anlage G.

Auszug

aus dem stenographischen Berichte über die Verhandlungen in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 9. Februar 1870.

Präsident: Meine Herren, es liegt ein Antrag auf Vertagung vor von dem Herren Abgeordneten v. Bonin (Genthin).

Wenn Widerspruch nicht erhoben wird, so nehme ich an, daß das Haus mit demselben einverstanden ist. — Er wird nicht erhoben, es bleibt mir daher nur noch übrig, die nächste Sitzung vorzuschlagen und die Tagesordnung für dieselbe.

Ich schlage die nächste Sitzung vor auf morgen früh 11 Uhr.

Die Lage der Geschäfte des Hauses erfordert meiner Ansicht nach folgende Tagesordnung:

1) Fortsetzung der Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Rheinschifffahrtsgerichte (Nr. 230 der Drucksachen).
2) Mündlicher Bericht der Budget-Commission über die Uebersicht der Staatseinnahmen und Ausgaben im Jahre 1868. (Nr. 325 der Drucksachen).

Es ist dies ein Bericht oder vielmehr die Anzeige eines Berichts mit dem Antrage, der heut morgen erst gedruckt vertheilt worden ist. Ich muß erwarten ob vielleicht Widerspruch erhoben wird.

Sodann 3. der Bericht der Commission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats, betreffend den Rechenschaftsbericht der Königlichen Staats-Regierung über die Ausführung des Gesetzes vom 5. Februar 1869 (Nr. 309 der Drucksachen).

Sodann als 4. Gegenstand der Tagesordnung der mündliche Bericht der Commission für Handel und Gewerbe, betreffend Uebersicht über den Fortgang des Baues beziehungs-

Digitized by Google

weise der Ergebnisse der Preußischen Staatseisenbahnen im Jahre 1868 (Nr. 175 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses und 174 der Drucksachen des Herrenhauses).

Referent ist der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher.

Und endlich 5. Bericht der XI. Commission über den von dem Herrenhause an das Abgeordnetenhaus zurückgekommenen, aus Anlaß eines Antrags der Herren Abgeordneten Dr. Becker und Dr. Gneist beschlossenen Gesetz-Entwurf, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Reallasten.

Der Antrag lautet auf Annahme des Gesetz-Entwurfs.

Es ist mir aber soeben ein schriftlicher Antrag des Herrn Abgeordneten v. Mallinckrodt überreicht worden, von mehr als 80 Unterschriften unterstützt. Der Antrag lautet:

Das Haus wolle beschließen:

den fünften Bericht der Petitions-Commission — Nr. 221 — an erster Stelle auf die Tagesordnung des morgigen Tages zu bringen.

Als Motive sind angeführt:

Der Bericht enthält Ausführungen, welche es im Interesse des Rechtes, der Religionsfreiheit und des confessionellen Friedens dringend wünschenswerth erscheinen lassen, daß das Haus auf eine Berathung der Angelegenheit eingeht.

Ich betrachte diesen Antrag als einen Widerspruch gegen die von mir vorgeschlagene Tagesordnung, über welchen Widerspruch das Haus im gegenwärtigen Augenblick durch Majorität zu entscheiden hat. Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Grafen Schwerin:

Abgeordneter Graf Schwerin: Meine Herren! Ich widerspreche dem Antrage, der eben eingebracht worden ist. Ich bin gewiß gegen jede tendenziöse Zurückstellung des Antrages gewesen, um den es sich hier handelt, und ich habe mich in dieser Beziehung der Zustimmung aller Freunde zu erfreuen gehabt. Ich habe geglaubt, es wäre ein Recht derjenigen Herren, die einen besondern Werth auf die Berathung dieser Petitionen legen, daß er nicht tendenziös zurückgestellt werde, sondern in der Reihenfolge, in der er zur Berathung kommen sollte, auch zur Berathung käme. Demzufolge hat das Haus gestern beschlossen, oder der Herr Präsident hat vielmehr ausdrücklich den Antrag zurückgezogen, die Fortsetzung der Berathung des Gesetzentwurfs in der wir uns befanden, an diesem Tage stattfinden zu lassen, und hat in der Reihenfolge, in der die Petitionen zur Berathung kommen, auch diese auf die Tagesordnung gesetzt. Daß der Bericht nun heute nicht herangekommen ist, weil die Discussion der vorhergehenden Gegenstände uns die ganze Sitzung beschäftigt hat, war nicht zu verhindern. Ich glaube aber, der Antrag hat durchaus nicht Anspruch auf eine vorzugsweise Berücksichtigung vor den wichtigen Ge-

Digitized by Google

genständen, die jedenfalls in dieser Session noch ihre Erledigung erfordern, und die der Herr Präsident soeben für die morgende Tagesordnung vorgeschlagen hat. Ich glaube, die Petition gehört in die Reihe der übrigen Petitionen, und wenn sie nach der bestehenden Reihenfolge nicht mehr herankommen kann, dann müssen wir eben ihre Berathung auf sich beruhen lassen. Ich glaube, wir thun gut, es bei der von dem Herrn Präsidenten vorgeschlagenen Tagesordnung zu lassen.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Mallinckrodt hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter v. Mallinckrodt: Meine Herren, es ist gestern gesagt worden, es sei nicht angemessen, über den Gegenstand eine Debatte zu eröffnen, weil dadurch Aufregung im Lande erregt werden würde. Die Sachlage ist aber gerade umgekehrt: die Beunruhigung, die Aufregung, die Entrüstung auf allen Seiten der Katholiken des Landes

(Oho! links.)

ist da, meine Herren, und es kommt jetzt darauf an, die Veranlassung zur Beunruhigung zu beseitigen. Ich glaube, es kann für das Haus kaum einen wichtigeren Gegenstand der Berathung geben,

(Widerspruch links.)

als wenn gegen die Grundlagen unseres ganzen Staatsrechtsgebäudes, als wenn gegen die wichtigsten Grundsätze unserer Verfassung ein Attentat vorliegt. Wenn das der Fall ist, wenn obendrein der Angriff von einer Commission dieses Hauses selbst ausgeht, dann, meine Herren, genügt es nicht, stillschweigend derartige Angriffe hingehen und durch bloße Nichterledigung zu Boden fallen zu lassen, sondern es ist nothwendig, daß das Haus einen Ausspruch thut. Was die Katholiken speciell angeht, so betrachte ich den Bericht und die Anträge der Petitions-Commission als einen den gesammten Katholiken hingeworfenen Fehdehandschuh,

(Oho! links.)

und wir sind nicht gesonnen, ihn liegen zu lassen.

Präsident: Das Wort ertheile ich zur Geschäfts-Ordnung dem Herren Abgeordneten Dr. Gneist.

Abgeordneter Dr. Gneist: Meine Herren! Der Herr Präsident hat den Herrn Vorredner nicht unterbrochen aus Gründen, über die mir kein Urtheil zusteht. Ich meinerseits wollte die von ihm gebrauchten Ausdrücke im Namen der Commission als völlig unberechtigt hiermit zurückweisen.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Bonin (Genthin) hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter v. Bonin (Genthin): Meine Herren, es fällt mir nicht ein, irgend ein Wort der Kritik über den Commissionsbericht hier

Digitized by Google

schon äußern zu wollen, wie das von Seiten der Herren Vorredner geschehen ist, da es sich hier lediglich um die Frage handelt, ob die von dem Herrn Präsidenten vorgeschlagene Tagesordnung oder der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Mallinckrodt die Zustimmung des Hauses finden wird. Meiner Auffassung nach ist die Sache unzweifelhaft. Wir haben beschlossen, daß Petitionen und Anträgen ein bestimmter Tag in der Woche gewidmet sein soll. Wir befinden uns überdies in diesem Augenblick in einem Stadium der Berathungen, in dem es nicht blos dringend erforderlich, sondern ganz unvermeidlich nothwendig ist, den Vorlagen der Staatsregierung für die wenigen Tage, in welchen wir hier noch zusammensein werden, den Vorrang in der Weise zukommen zu lassen, daß wir diese Sachen in Uebereinstimmung mit dem andern Factor der Gesetzgebung zur Erledigung bringen und dadurch wirkliche praktische Resultate für das Land zu erzielen. Aus diesem Grunde bitte ich Sie dringend, der Tagesordnung, wie sie der Herr Präsident, der allein im Stande ist, die Lage der Verhandlungen und die Nothwendigkeit ihrer Erledigung vollständig zu übersehen, seinerseits in Vorschlag gebracht hat, zuzustimmen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst (Meppen).

Abgeordneter Windthorst (Meppen): Meine Herren, die Tagesordnung zu bestimmen oder vorzuschlagen, ist allerdings zunächst die Aufgabe des Herrn Präsidenten. Inzwischen steht den Mitgliedern des Hauses zu, dazu Bemerkungen zu machen. Diese Befugniß hat uns dazu gebracht, den Antrag zu stellen, der verlesen worden ist. Es ist für Niemand in der Welt angenehm, in einer politischen Versammlung confessionelle Fragen, wie sie hier vorkommen werden, zu besprechen, und insofern hätte ich meines Theils gewünscht, es könnte das auch hier vermieden werden, damit die Legislaturperiode in vollem Frieden schlösse; aber, meine Herren, ich muß darin einverstanden sein, daß ungeachtet des Widerspruchs des Herrn Berichterstatters mir in meinem langen parlamentarischen Leben kein Schriftstück vorgekommen ist,

(Widerspruch.)

in meinem langen parlamentarischen Leben kein Schriftstück vorgekommen ist, welches gegen einen großen Theil der Mitglieder dieses Hauses und gegen einen großen Theil der Bevölkerung des Landes mehr provocatorische Beleidigungen enthielte wie dieses.

(Lebhaftes Murren.)

Präsident: Ich erlaube mir, den Herrn Redner darauf aufmerksam zu machen: das Wort „provocatorische Beleidigungen" gegenüber einem Berichte einer Commission des Hauses halte ich allerdings nicht für parlamentarisch.

(Bravo!)

Abgeordneter Dr. Windthorst (Meppen): Ich habe ungefähr

Digitized by Google

Worte gebraucht, wie andere Abgeordnete auch gebraucht haben, werde mich aber bemühen,

(Große Unruhe.)

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich muß den Herrn Redner zur Ordnung rufen. In den letzten Worten liegt eine Kritik meines Verfahrens, die ich nicht von einem einzelnen Mitgliede dulden werde. Ich rufe den Herrn Abgeordneten Windthorst (Meppen) zur Ordnung!

Abgeordneter Windthorst (Meppen): Ich habe keine Kritik gewollt. — Ich muß deßhalb wiederholen, daß ich glaube, es ist durchaus im Interesse des Hauses, daß wir die Sache vornehmen; ob sie morgen vorgenommen werden kann, das weiß ich nicht, aber sie muß in diesen Tagen, das ist meine feste Ueberzeugung, nothwendig vorgenommen werden. Wir können den uns hingeworfenen Fehdehandschuh so nicht liegen lassen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Heise.

Abgeordneter Heise: Meine Herren! Es ist gestern bemerkt worden, daß es wünschenswerth sei, im Interesse des confessionellen Friedens diese Angelegenheit im Hause nicht zur Debatte zu bringen. Ich bin der Ueberzeugung, daß es im Interesse des confessionellen Friedens geschehen muß. Denn, meine Herren, wir haben eben von einem der Herren Abgeordneten, der, glaube ich, in dieser Sache ganz unterrichtet sein kann, gehört, daß durch die Art und Weise der Verhandlung in der Commission — mag es begründet sein oder nicht — doch ein großer Theil der katholischen Bevölkerung geradezu vor den Kopf gestoßen ist, und ich glaube, es wird nichts mehr dazu dienen, die Beruhigung auch dieses Theiles der Bevölkerung herbeizuführen, als wenn ganz objectiv über diese Frage morgen hier im Hause verhandelt wird. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß die Veranlassung zu derartigen Angriffen, wie sie hier vorzuliegen scheinen, nicht aus ganz freier Entschließung und Ueberzeugung hervorgegangen ist, sondern daß mehrfach die Behauptung auch in öffentlichen Blättern hervorgetreten ist, daß ein factiöses Getriebe, außerhalb dieses Hauses natürlich, zu Tage getreten sei, welches in dieser Beziehung die katholischen Interessen zu schädigen Anlauf genommen hätte. Ich glaube, es wird sich über diese Frage sehr wohl sprechen lassen, es wird sehr wohl die Beruhigung, die auch die anderen Herren, die nicht für den Commissionsbericht eintreten, wünschen, aus den Verhandlungen hervorgehen können; aber dadurch, daß diese Sache ausgeschwiegen wird, kommen wir nach meinem Ermessen zu diesem confessionellen Frieden nicht. Ich würde nun, damit auch die anderen wichtigen Angelegenheiten, die der Herr Präsident auf die Tagesordnung zu setzen beabsichtigt, nicht leiden, mir den Vorschlag erlauben, daß die Sitzung entweder früher angesetzt werde, also nicht erst um 11 Uhr, wie der Herr Präsident vorzuschlagen die Güte gehabt hat, sondern um 10 Uhr.

Digitized by Google

(Ruf: 7 Uhr!)

Hier wird mir von dem Herrn Prinzen Carl zu Hohenlohe 7 Uhr zugerufen; ich stelle ihm anheim, ob er diesen Antrag stellen will; ich für meine Person bin nicht in der Lage dies zu thun; ich fürchte, daß der Prinz Carl zu Hohenlohe selbst nicht anwesend ist, wenn wir so früh tagen; aber ich überlasse es ihm, den Antrag auf größere Verfrühung zu stellen. Aber, meine Herren, wenn Sie damit nicht einverstanden sein sollten, vielleicht aus dem Grunde, weil im Laufe einer Stunde die Debatte über diese Angelegenheit nicht zu Ende gehen möchte, so würde ich anheimstellen, daß wir bei der Wichtigkeit dieser Frage, die ich ihr beilege, eine Abendsitzung hielten. Das ist gewiß nicht zu viel verlangt, meine Herren, wenn die Arbeiten so drängen, wie das jetzt der Fall ist. Wenn die Wichtigkeit dieser Frage nicht verkannt werden kann, und wenn ich meinerseits auch nicht bestreite, daß die von dem Präsidenten auf die Tagesordnung gestellten Anträge der dringenden Beschleunigung bedürfen, so glaube ich, werden wir dieses Opfer an Zeit bringen können. Ich halte meinen Antrag aufrecht.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete v. Kardorf.

Abgeordneter v. Kardorf: Obgleich sich der Herr Abgeordnete Heise in sehr warmer Weise des Protestes angenommen hat, der gegen die morgende Tagesordnung ausgegangen ist, so bitte ich Sie, ebensowenig den Worten, die der Herr Abgeordnete Heise gesprochen, wie denjenigen, welche der Herr Abgeordnete Windthorst (Meppen) gesprochen, sich anzuschließen. Ich will nicht sagen, daß es bei mir feste Regel ist, aber ich habe gefunden, daß ich mit dem Herrn Abgeordneten Windthorst (Meppen) bei allen Fragen, welche eine nationale Beziehung haben könnten, immer auseinander gestimmt habe. Da er nun die Sache mit warmem Herzen vertheidigt, so ist dies ein Grund mehr für mich, dagegen zu sprechen.

(Oho!)

Ja, meine Herren, es ist das der Fall; der Herr Abgeordnete Windthorst hat unserer nationalen Entwickelung mehr Schwierigkeiten in den Weg gesetzt, wie sonst irgend ein anderer Abgeordneter.

Der Herr Abgeordnete Heise hat gesagt, der confessionelle Friede würde nicht gestört, sondern es würde im Gegentheil eine Beruhigung der Gemüther eintreten, wenn die Sache hier im Hause discutirt würde. Dem muß ich vollständig widersprechen. Es ist nicht zu berechnen, welche Formen und Dimensionen die Discussion annehmen würde bei Angelegenheiten, die für Jeden das Heiligste berühren, was er auf dem Herzen trägt. Diese Angelegenheiten sind hier im Hause schwer zu verhandeln, und wenn wir morgen in die Verhandlung nicht eintreten wollen, so schweigen wir sie nicht todt, sondern wir thun nur unsere Schuldigkeit, indem wir den regelmäßigen Geschäftsgang aufrecht erhalten und so verfahren, wie es die Geschäfte des Hauses mit sich bringen. Ich bitte Sie,

Digitized by Google

dem Vorschlag des Präsidenten im allgemeinen nationalen Interesse beizustimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Diest hat das Wort.

Abgeordneter v. Diest: Ich stimme ganz entschieden für den Antrag des Herrn Präsidenten, und zwar lediglich aus praktischen Gründen. Uns liegen eine Anzahl Gesetzentwürfe vor, die wir noch erledigen müssen, und das können wir nur, wenn wir in die Berathung darüber eintreten. Ich hätte an und für sich nichts dagegen einzuwenden, daß, wenn die Zeit es erlaubte, die Kloster-Angelegenheit hier im Hause, wie von den Herren gewünscht wird, besprochen worden wäre, und so habe ich auch gestern nicht Widerspruch dagegen erhoben, daß die Sache auf die heutige Tagesordnung gesetzt werde. Da die Zeit uns aber drängt, und den Herren vollständig Gerechtigkeit widerfahren ist, indem die Sache auf die heutige Tagesordnung gesetzt war, stimme ich entschieden dem Herrn Präsidenten bei.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf Schwerin: Meine Herren, nur noch ein Wort! Der Antrag, um den es sich hier handelt, ist von dem Herrn Vertreter der Ansicht, daß die Frage morgen auf die Tagesordnung kommen soll, hauptsächlich als eine confessionelle Frage bezeichnet worden. Eine solche Frage ist es aber gar nicht; es liegt einfach eine Verfassungsfrage vor, die Frage darüber, was verfassungsmäßig und rechtlich in Preußen bestehe. Diese Frage ist angeregt worden durch einige Petitionäre, und es ist schon an sich sehr bedenklich, so tiefgreifende Verfassungsfragen auf Grund einer Petition zur Berathung zu bringen. Nun haben wir natürlich die Sache zur Berathung ziehen wollen, haben den Petitionären dasselbe Recht widerfahren lassen, was wir allen anderen Petitionären widerfahren lassen; ihnen aber ein vorzugsweises Recht einzuräumen, über eine Verfassungsfrage vom confessionellen Gesichtspunkte aus zu discutiren — dazu liegt gar keine Veranlassung vor. Ich glaube, meine Herren, es ließe sich diese Frage sehr gut discutiren, ohne sie confessionell zu behandeln und ohne confessionell die Leidenschaften aufzuregen; ich würde mich durchaus nicht gescheut haben, die Frage zu discutiren, wenn sie auf die Tagesordnung gesetzt wäre; aber eine vorzugsweise Behandlung ihr zu Theil werden zu lassen, dazu ist gar kein Grund.

(Sehr richtig!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst (Meppen): Der Herr Abgeordnete Kardorf hat die Güte gehabt zu sagen, daß er gegen den Antrag sei, weil ich dafür sei. Sehr große Ehre für mich, wenn allein die Existenz einer abweichenden Meinung von meiner Seite der Grund für das Votum eines so bedeutenden Mitgliedes des Hauses ist. Ich habe meines Theils von nationalen Dingen übrigens bei dieser Sache gar nicht gesprochen. Wenn der geehrte Herr meinen Abstimmungen Motive unterlegt, die ich nicht

ausgesprochen habe, so vergeht er sich gegen die Mahnung des Herrn Präsidenten, die dieser allerdings diesmal nicht wiederholt hat. Aber ich muß bemerken, daß ich mir bewußt bin, die nationale Entwicklung in ihrem wahren und richtigen Sinne ebenso kräftig zu fördern, wie der Herr Abgeordnete v. Kardorf dies — freilich im unrichtigen Sinne — zu thun meint.

(Heiterkeit.)

Präsident: Es ist Niemand zum Worte gemeldet; ich schließe die Discussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde ganz einfach fragen, ob der Antrag v. Mallinckrodt angenommen werden soll; wird er angenommen, so bleibt die andere Tagesordnung bestehen; wird er abgelehnt, so verbleibt es bei der Tagesordnung, die ich vorgeschlagen habe. Ein schriftlicher Antrag des Herrn Abgeordneten Heise liegt nicht vor; ich werde aber, um dem mündlich gestellten Antrage zu genügen, für den Fall, daß der Antrag v. Mallinckrodt angenommen werden sollte, fragen, ob die Sitzung morgen um 10 Uhr beginnen soll.

Zur Geschäftsordnung ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Heise das Wort.

Abgeordneter Heise: Ich habe mir erlaubt, den Antrag v. Mallinckrodt nach zwei Richtungen hin zu amendiren, erstens, die Sitzung morgen früher, also statt um 11 Uhr um 10 Uhr beginnen zu lassen, und zweitens, wenn dies nicht angenommen werden sollte, eventuell eine Abendsitzung anzusetzen. Ich glaube also, daß selbst für den Fall, daß der Antrag, diese Angelegenheit morgen auf die Tagesordnung zu setzen, nicht angenommen werden sollte, immer noch der von mir gestellte Antrag einer Abendsitzung übrig bleibt. Ich würde den Herrn Präsidenten bitten, eventuell eine Abendsitzung anzuberaumen. Ich weiß nicht, ob ich diesen Antrag schriftlich oder mündlich stellen soll.

Präsident: Ich werde also die Frage stellen, ob die Petition in einer morgen Abend fortgesetzten Sitzung erledigt werden soll.

Der Herr Abgeordnete Heise hat das Wort.

Abgeordneter Heise: Die Abendsitzung habe ich nicht für morgen, sondern für Freitag Abend beantragen wollen.

Präsident: Da kann ich allerdings die Frage nicht schon heute stellen, da wir heute noch nicht die Tagesordnung für Freitag festsetzen, sondern darüber erst morgen gegen Schluß der Sitzung zu discutiren haben.

Der Herr Abgeordnete Heise hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Heise: Dann beantrage ich, die Abendsitzung für heute anzuberaumen.

Präsident: Meine Herren, ich werde also erst fragen:

Soll der Antrag von Mallinckrodt angenommen werden?

Wird er angenommen, dann frage ich, ob die Sitzung morgen früh 10 Uhr stattfinden soll. Werden beide Fragen verneint, oder vielmehr

Digitized by Google

wird der Antrag von Mallinckrodt abgeworfen, so werde ich noch fragen, ob in einer heut Abend fortgesetzten Sitzung die Petition über die Kloſterfrage erledigt werden ſoll. Werden beide Fragen verworfen, ſo bleibt es bei der von mir vorgeſchlagenen Tagesordnung. — Das Haus iſt mit der Frageſtellung einverſtanden.

Ich erſuche demnach diejenigen Herren, aufzuſtehen, welche den fünften Bericht der Petitions-Commiſſion Nr. 221 der Druckſachen an erſter Stelle auf die Tagesordnung für morgen bringen wollen, und zwar nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten v. Mallinckrodt.

(Geſchieht.)

Das iſt die Minderheit; der Antrag iſt abgelehnt. Es fällt damit der Antrag des Abgeordneten Heiſe, welcher alſo nicht weiter zur Abſtimmung kommt, die Sitzung morgen früh 10 Uhr beginnen zu laſſen.

Ich erſuche nunmehr diejenigen Herren aufzuſtehen, welche nach dem ferneren Antrage des Abgeordneten Heiſe die Kloſter-Petition in einer heut Abend fortgeſetzten Sitzung des Hauſes berathen wollen.

(Geſchieht.)

Auch das iſt die Minderheit; der Antrag iſt abgelehnt. Es verbleibt alſo bei der von mir vorgeſchlagenen Tagesordnung, und werde ich die Sitzung morgen früh 11 Uhr beginnen laſſen.

Ich ſchließe die Sitzung.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Seite.

Einleitung . . . . . 1—6

A) Rechtszustand in der Zeit von der Säculariſation bis zur Einführung der Verfaſſung.

I. Aeltere Landestheile.

1) Das Edict vom 30. October 1810 . . . . . 6—12
2) Das Edict vom 20. October 1798 und die beſchränkenden Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechtes II. 11. §. 939 flgde. 12—20

II. Die weſtlichen Provinzen, wiedervereinigten und neu erworbenen Landestheile.

Die Rheiniſch-Franzöſiſche, Bergiſche und Weſtphäliſche Zwiſchengeſetzgebung und der Reichsdeputations-Hauptſchluß vom 25. Februar 1803 . . . . . 20—26

B) Die religiöſen Orden und Genoſſenſchaften nach Einführung der preußiſchen Verfaſſung.

Die drei Differenzpunkte des Commiſſionsberichtes.

Erſter Differenzpunkt . . . . . 28—34
Zweiter Differenzpunkt . . . . . 34—39
Dritter Differenzpunkt . . . . . 39—45

III. Die der Regierung zur Erwägung geſtellten 5 Punkte . . . . . 45—49

III. Die drei Wege des Commiſſionsberichtes.

1) Der Weg der Strafverfolgung . . . . . 49—52
2) Der Weg der Conceſſionsverweigerung und
3) Der Weg der Beaufſichtigung . . . . . 52—54
Schlußwort . . . . . 55—59

Anlagen.

A. Bericht der Petitions-Commiſſion . . . . . 60—91
B. Edict vom 20. October 1798 . . . . . 91—95
C. Auszug aus den Verhandlungen der erſten Kammer vom 2. October 1849 . . . . . 95—102
D. Circular-Verfügung des Miniſters des Innern v. 1. Auguſt 1850 102—105
E. Petition der Bürgermeiſter und Stadtverordneten zu Aachen . 105—115
F. Auszug aus den Verhandlungen des Hauſes der Abgeordneten vom 8. Februar 1870 . . . . . 115—123
G. Auszug aus den nämlichen Verhandlungen vom 9. Februar 1870 123—131

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google